

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1919)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern

Autor: Tschumi, H. / Erlach, R. von

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416924>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht der Direktion des Innern für das Jahr 1919.

Direktor: Herr Regierungsrat Dr. **H. Tschumi**.
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **R. von Erlach**.

I. Verwaltung.

In Anwendung von § 22 des Dekrets vom 20. März 1918 über die Anstellungsverhältnisse in der Zentralverwaltung und den Bezirkverwaltungen, das am 1. Januar 1919 in Kraft trat, wurden vom Regierungsrat die bisherigen Angestellten der Direktion, ihrer Unterabteilungen und Verwaltungszweige (Direktionskanzlei, statistisches Bureau, chemisches Laboratorium, Handels- und Gewerbekammer) definitiv für eine Amtsduer von 4 Jahren gewählt und in die Besoldungsklassen eingereiht.

An Stelle des wegen Übertrittes in das Übersetzungsbureau der Staatskanzlei zurückgetretenen Herrn O. Böschenstein wurde vom Regierungsrat als Kanzlist II. Klasse der Direktionskanzlei gewählt Herr August Christe, von Bassecourt.

Dem Kanzleichef und Rechnungsführer der Direktionskanzlei wurde vom Regierungsrat eine jährliche Besoldungszulage gemäss § 35, Schlusssatz, des Besoldungsdekrets bewilligt.

II. Volkswirtschaft.

A. Allgemeines und Abbau der kriegswirtschaftlichen Erlasse.

Im Laufe des Jahres begann der Abbau der kriegswirtschaftlichen Massnahmen des Bundes. An Erlassen des Bundes, die in der Hauptsache die Aufhebung von kriegswirtschaftlichen Bundesratsbeschlüssen und Verfügungen sowie die Festsetzung von neuen Höchstpreisen für Monopolwaren und Mahlprodukten betrafen, wurden, teils nur im Amtsblatt, teils auch in den Amtsanzeigern, publiziert 7 Bundesratsbeschlüsse und 33 Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, des Ernährungsamts und des Fürsorgeamts.

Der Regierungsrat erliess, nach Aufhebung der Verordnungen vom 16. August und 19. Oktober 1918, unterm 28. Mai 1919 eine neue Verordnung betreffend den Handel mit Eiern und die Eierpreise, die aber durch Beschluss vom 17. September 1919 auf Ende dieses Monats wieder aufgehoben wurde.

Aufgehoben wurden ferner durch Beschlüsse des Regierungsrates:

1. die Verordnung vom 7. Juni 1918 betreffend die Einschränkung des Verbrauches von Petroleum auf 1. Februar 1919;
2. die Justiz- und Polizeiabteilung des kantonalen Lebensmittelamts auf 30. September 1919;
3. die Beschlüsse des Regierungsrates vom 3. Juli und 9. Oktober 1917 betreffend den Handel mit Vollmehl in Mengen über 2 kg;
4. die Verordnung vom 25. April 1918 betreffend den Vorkauf von Lebensmitteln. Das Vorkaufsverbot wurde einzig aufrechterhalten für Zwischenhändler an Markttagen in Markttoren und deren Umgebung bis 10 Uhr vormittags;
5. die Ausführungsverordnung vom 6. März 1917 zum Bundesratsbeschluss vom 23. Februar 1917 betreffend die Einschränkung der Lebenshaltung, ersetzt durch einen solchen vom 11. Juni 1917;
6. die Verordnung vom 16. Februar 1917 betreffend das Verbot der Lebensmittelanhäufung, mit Ergänzung vom 11. April 1917;
7. die Verordnung vom 18. August 1914 betreffend die Massnahmen gegen die Verteuerung der Lebensmittel (auf 1. Januar 1920).

Durch Beschlüsse des Regierungsrates wurden die Besoldungen der Beamten und Angestellten des kantonalen Lebensmittelamts und der kantonalen Kohlenkommission neu festgesetzt.

Da wegen Wegfalls der Rationierung von Reis, Teigwaren, Hafer- und Gerstenprodukten und Mais, sowie wegen der Aufhebung der Brot-, Fett- und Butterkarten das Personal des kantonalen Lebensmittelamts nach und nach erheblich reduziert wurde und die entlassenen Angestellten nicht immer sofort andere Stellen finden konnten, wurde vom Regierungsrat der Vorsteher des kantonalen Lebensmittelamts ermächtigt, solchen früheren Angestellten je nach den Verhältnissen ihre Besoldung bis zu drei Monaten nach der Entlassung weiter auszurichten.

Um die genaue Einhaltung der festgesetzten Höchstpreise für Monopolwaren in allen Ortschaften der Schweiz zu ermöglichen, entschloss sich das eidgenössische Ernährungsamt im Oktober 1919, denjenigen Berggemeinden, die unter schwierigen Zufuhrverhältnissen leiden, zuhanden der dortigen Kleinverkäufer Entschädigungen für grössere Frachtpesen der Zufuhr von Monopolwaren auszurichten. Für die Entschädigungsberechtigung kam die Entfernung der Ortschaft von der nächsten Bahnstation in Verbindung mit der Höhendifferenz in Betracht. Eine Entschädigung von Fr. 1 per 100 kg wurde vergütet für eine Minimalentfernung von 8 km mit einem Zuschlag von Fr. 1 per 100 kg für eine Höhendifferenz von 300 m. Ortschaften, die zwar weniger als 8 km von der nächsten Bahnstation entfernt, aber wenigstens 300 m höher als letztere gelegen sind, wurden in bezug auf die Höhendifferenz berücksichtigt, sofern die Entfernung mehr als 4 km ausmacht. Als Berggegenden wurden in unserm Kanton angesehen das Oberland, östlich und südöstlich von Thun, und der Jura. Die Entschädigung wurde per Monat berechnet auf Grundlage einer Ration von 2 kg Monopolwaren per Kopf der ortsansässigen Bevölkerung und ausgerichtet für einen Zeitraum von 18 Monaten; 42 Gemeinden des Kantons erhielten zuhanden ihrer Kleinverkäufer Entschädigungen für höhere Frachtpesen im Gesamtbetrag von Fr. 13,004.10. Das kantonale Lebensmittelamt wurde mit der Auszahlung der Betreffnisse und mit der Kontrolle über deren richtige Verwendung beauftragt. Die Beschlüsse des Regierungsrates betreffend Erhöhung der Höchstpreise für die Kleinverkäufer von Monopolwaren in den Gemeinden Adelboden, Guttannen, Mürren und in den Ortschaften Meiersmaad und Schwanden der Gemeinde Sigriswil wurden mit Wirkung ab 1. November 1919 aufgehoben.

Auch im Berichtsjahre war unser Verkehr mit den Bundesbehörden ein sehr reger, namentlich betreffend den Abbau der kriegswirtschaftlichen Erlasse und die Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Förderung der Hochbautätigkeit.

B. Notstandsmassnahmen.

In bezug auf die Notstandsaktion wurden vom Regierungsrat auf Grund der neuen Verfügungen der Bundesbehörde folgende Verordnungen und Beschlüsse erlassen:

1. Verordnung vom 29. November 1918 über die Abgabe von verbilligten Kartoffeln, Anfang 1919 abgeändert auf Grundlage der Ausführungsvorschriften des eidgenössischen Ernährungsamts vom 21. Dezember 1918, mit Ergänzung vom

29. April 1919. Diese Vorschriften traten Ende Juni 1919 ausser Kraft.
2. Verordnung vom 21. Dezember 1918 betreffend die Verbilligung von Hausbrandkohlen und Kochgas, ergänzt durch Beschluss des Regierungsrates vom 11. April 1919 in dem Sinne, dass die Bestimmungen der Verordnung auf den Ankauf von Brennholz durch die Notstandsberechtigten der Gemeinden Bern und Biel sinngemäss Anwendung finden. Sie trat am 30. April 1919 ausser Kraft.
3. Verordnung vom 27. Januar 1919 betreffend Abänderung der Verordnung vom 19. Juni 1918 über die Abgabe von Konsummilch und Brot an Personen mit bescheidenem Einkommen, abgeändert durch Regierungsratsbeschluss vom 10. September 1919 (Erhöhung der Beiträge für Konsummilch).
4. Regierungsratsbeschluss vom 10. September 1919 betreffend Gewährung von Beiträgen an die allgemeine Verbilligung der Konsummilch (Abänderung der Verordnung vom 29. November 1918).

Der Gemeinde Unterseen wurde eine Reduktion ihres Beitrages an die Notstandsaktion betreffend Milch und Brot zugestanden. Das analoge Gesuch einer andern Gemeinde wurde vom Regierungsrat abgewiesen.

Die Notstandsaktion betreffend Petroleum wurde durch Beschluss des Regierungsrates vom 26. Mai 1919 rückwirkend auf den 1. Mai 1919 aufgehoben.

In bezug auf die Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird auf den Bericht des kantonalen Arbeitsamts verwiesen.

C. Kantonales Lebensmittelamt.

Warenabteilung.

Das Geschäftsjahr 1919 war für das kantonale Lebensmittelamt ein sehr arbeitsreiches.

Nachstehende statistische Tabellen geben ein klares Bild über die Arbeitsleistung, sowie über die durchgeführten Verteilungen von Waren und Karten und die damit zusammenhängenden Kontrollarbeiten.

1. Monopolwaren.

Umsatz der Warenabteilung des kantonalen Lebensmittelamtes im Jahre 1919.

Monopolwaren	Gewicht	Ankauf		Erlös	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Zucker, inkl. Einmachzucker	kg				
11,255,000	13,394,054	25	13,499,289	75	
Reis	1,573,000	1,382,071	—	1,397,801	—
Teigwaren . . .	2,376,000	2,774,343	50	2,795,682	90
Hafer- und Gerstenprodukte .	830,000	867,882	10	874,615	20
Mais	1,394,000	1,040,455	95	1,062,149	65
Amer. Weissmehl	563,494	414,168	10	419,808	—
Total	17,991,494	19,872,474	90	20,039,341	50

Vermittlungsgebühren auf Monopolwaren Fr. 166,866.60.

Die Monopolwaren wurden verteilt wie folgt:

	Zucker	Reis	Teigwaren	Hafer- und Gerstenprodukte	Mais
	kg	kg	kg	kg	kg
Kleinhandel	9,267,018	1,153,709	2,071,842	645,980	1,288,250
Grossverbraucher	1,987,987	419,291	304,158	184,020	105,750
Total	11,255,000	1,573,000	2,376,000	830,000	1,394,000

Das amerikanische Weissmehl wurde ganz dem Kleinhandel überwiesen.

Es kamen in Betracht zirka 5300 Grossverbraucher und zirka 3000 Kleinverkaufsstellen.

Dem Verteilungsbureau für Kolonialwaren wurden von uns rund 42,600 Aufträge übermacht.

Die Rationierung von Reis, Teigwaren, Hafer und Mais fiel Ende Juni 1919 dahin.

2. Andere Waren.

a. *Verbilligte Konfitüre.* Es wurden von uns Käufe vermittelt für 650,352 kg.

Ankauf	Fr. 101,295. 30
Verkauf	" 101,771. 80
Vermittlungsgebühr	Fr. 476. 50

b. *Fleischkonserven.* Wir vermittelten Verkäufe für Fr. 135,066. 20 ohne Entgelt.

c. *Suppenmehle.* Ein grösserer Posten (za. 65,000 kg) dieser Warenart musste zu Liquidationspreisen abgestossen werden.

Der Verlust, der aus dieser Liquidation entstehen wird, kann heute noch nicht ermittelt werden. Es ist dies der einzige Posten, auf welchem das kantonale Lebensmittelamt mit einer grösseren Abschreibung rechnen muss.

6. Notstandsaktion.

Laut unseren Kontrollen wurden bezogen und bezahlt:

Notstands-	Totalbezug	Beiträge								Kanton und Bund
		Gemeinde		Kanton		Bund				
Brot	kg 11,440,194	Fr. 456,866	Rp. —	Fr. 458,974	Rp. —	Fr. 1,830,390	Rp. —	Fr. 2,289,364	Rp. —	
Milch	l 24,977,942	519,402	50	527,797	50	2,093,680	50	2,621,478	—	
Kartoffeln . . .	kg 4,047,096	26,878	—	28,446	—	118,645	—	147,091	—	
Petrol	l 27,336	1,230	—	1,230	—	4,104	—	5,334	—	
		1,003,876	50	1,016,447	50	4,046,819	50	5,063,267	—	

3. Brotkarten.

An die Bevölkerung wurden verteilt:

Normalkarten . . .	4,282,170	Stück
Kinderkarten . . .	211,202	"
Zusatzkarten . . .	1,879,016	"
Total	6,372,388	Stück

Nach den hier visierten Bäckereikontrollen wurden diese Karten verwendet zum Bezuge von rund 35,500,000 Kilo Brot und Mehl.

Kranke, Spitäler und Anstalten bezogen gegen Abgabe der Kartencoupons 170,300 kg Kindergriess, 42,300 kg Krankengriess und 36,500 kg Weissmehl.

Die Brotkarte wurde auf 31. August 1919 aufgehoben.

4. Fett- und Butterkarten.

Es wurden verteilt:

Normalkarten Butter und Fett	5,244,309	Stück
Reisekarten I und II und		
Teilkarten	35,685	"
Zuschlagsfettkarten	576,962	"
Normalbutterkarten	465,000	"
Total	6,321,956	Stück

Über den wirklichen Konsum in Fett und Butter haben wir keine genauen Angaben, da namentlich in den letzten Monaten der Rationierung ein grosser Teil der Fettkarten uneingelöst blieb.

Auf Ende September 1919 fiel auch die Butter- und Fettkarte weg.

5. Käsekarten.

Es wurden von uns verteilt: 10,078,366 Normalkarten à 250 Gramm, 642,800 Halbfettkarten à 100 Gramm, und entspricht dies einem Käsekonsum von rund 2,584,000 Kilo.

Neben der gewöhnlichen Personalration wurden extra ausgegeben: im Februar 100,000 Karten für Orte, die unter Milchmangel litten, im Juni 257,313 Karten für Schwerarbeiter in der Landwirtschaft (Heuernkäse). Beide Posten sind in der Verteilung inbegriffen.

7. Allgemein verbilligte Milch.

Bezogene Liter	Beiträge			Bund und Kanton Fr.
	Gemeinde Fr.	Kanton Fr.	Bund Fr.	
60,968,910	499,505	503,213	1,788,763	2,291,976

8. Wieneraktion.

Bei der Aktion zur Linderung der Not in Wien wurde uns die Sammlung der bei Privatpersonen überschüssigen Monopolwarenkarten übertragen und konnten wir an die eidgenössische Stelle abliefern:

Coupons und Karten für zirka 5,600 kg Zucker

"	"	"	"	75,000	"	Reis
"	"	"	"	13,600	"	Teigwaren
"	"	"	"	13,200	"	Haferprodukte
"	"	"	"	98,000	"	Brot
"	"	"	"	8,200	"	Mehl
"	"	"	"	17,600	"	Fett
"	"	"	"	1,450	"	Butter
"	"	"	"	13,400	"	Käse
"	"	"	"	8,900	"	Kartoffeln und
"	"	"	"	25,300	"	Milch

9. Korrespondenz und Telephon.

An Briefschaften gingen im Jahre 1919 ein zirka 130,200 Stück; die ausgehenden Telephongespräche betrugen total 6705.

Kantonales Milchamt.

1. Allgemeines. Der sehnlichste Wunsch grosser Bevölkerungskreise, es möchten nach Abbruch des Weltkrieges, d. h. mit Einstellung der Feindseligkeiten, die früheren Verhältnisse möglichst bald zurückkehren und die verschiedenen Einschränkungen auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung verschwinden, ging nicht in Erfüllung. Der Abbau konnte nur sehr langsam vor sich gehen und ist heute, $1\frac{1}{2}$ Jahre nach Abbruch des Krieges, noch nicht beendet. Das Abhängigkeitsverhältnis der Schweiz zum Ausland und die spärliche Einfuhr verschiedener Lebensmittel verhinderten naturgemäss die Rückkehr normaler Zustände, und wenn nun endlich auch in letzter Zeit verschiedene Erleichterungen eingetreten sind, so kann doch, so lange die Friedensverträge und die bezüglichen Zusatzprotokolle nicht perfekt sind, nicht absolut von einer Sicherung unserer Lebensmittelversorgung gesprochen werden.

Was die Milchversorgung anbetrifft, so standen die ersten Monate des Jahres 1919 im Zeichen einer sehr grossen Knappheit. Die eigenen Futtervorräte der Produzenten waren äusserst spärlich und Kraftfuttermittel konnten nur zu nahezu unerschwinglichen Preisen beschafft werden. Längere Zeit betrug die Milchration in den Städten kaum 3 Deziliter und in den Grenzorten, z. B. Basel und Genf, noch weniger. Durch die Einführung der fleischlosen Wochen wurde die Nachfrage nach Milch und Milchprodukten noch gesteigert und machte sich der Mangel in diesen Lebensmitteln in noch verschärfterem Masse fühlbar. Wenn die Milchverteilung während der schlimmsten Zeit

immerhin ziemlich reibungslos durchgeführt werden konnte, so ist dies in erster Linie dem guten Willen der Produzenten und der straffen Organisation der Milchverbände, die die Versorgung der Konsumorte mit Milch übernommen hatten, zu verdanken.

Mit Beginn der Grünfütterung konnte dann wiederum eine Milchration von 4, 5 bis 6 Deziliter verabfolgt werden; doch schon im Vorsommer trat eine grosse Trockenheit ein und mussten während dieser Zeit Produktionsgebiete zur Konsummilchversorgung herangezogen werden, deren Milch unter normalen Verhältnissen der technischen Verarbeitung gedient hätte. Die spärliche Heu- und Endernte liess die Befürchtung aufkommen, dass sich auch im Winter 1919/20 wiederum eine grosse Milchknappheit fühlbar machen werde. Glücklicherweise konnte einer erneuten Kalamität durch vermehrte Einfuhr von Kraftfuttermitteln gesteuert werden; zudem wurden die spärlichen Futtererträge des Jahres 1919 durch die vorzügliche Qualität einigermassen wett gemacht. Die Milcherträge waren denn auch bisher über Erwartungen gut und konnte schon in den Monaten November und Dezember 1919 die Milchversorgung reibungsloser durchgeführt werden als in der gleichen Periode des Vorjahres.

Ein Faktor, der fortgesetzt hemmend auf die Milchproduktion und Milchablieferung einwirkt, ist die Maul- und Klauenseuche, die schon im Vorwinter grosse Viehbestände heimsuchte und in manchem bäuerlichen Betrieb viel Elend und grosse Not verursacht hat. Tritt in einer Ortschaft die Seuche auf, so müssen in der Regel die Milchlieferungen nach auswärts eingestellt werden, so dass es ab und zu ziemlich grosse Mühe kostet, die unverhofft eintretenden Störungen in der Milchversorgung durch Zuzug von Ersatzmilchen zu heben.

Die Aussichten in bezug auf die Milchversorgung sind, insofern die Krankheit nicht weiter um sich greift, nicht ungünstige und hofft man, im Frühjahr 1920 die Milchkarte aufheben zu können. Mit 1. Oktober konnte bereits, dank einer ergiebigen Einfuhr fremder Butter, die Butterkarte abgeschafft werden, und die Käsekarte dürfte gleichzeitig, oder dann doch unmittelbar nach der Milchkarte von der Bildfläche verschwinden. Sehr bald dürfte also die Milchproduktionierung, die wir vor dem Kriege nie für möglich gehalten hätten, nur noch in der Erinnerung weiterleben.

2. Personelles und Bureautätigkeit. Das Bureau beschäftigte im Berichtsjahre 6 Personen. Die Hauptbeschäftigung bildete wiederum die Überwachung und Durchführung der Rationierungsvorschriften, die monatlich wiederkehrende Milchkartenspedition, die Rechnungstellung für Verschleiss-, Konzessions- und Gewerbemilchgebühren, die monatliche Zusammenstellung der auf den einzelnen Konsumplätzen verkauften Milchmengen und die Erledigung einer ganz beträchtlichen, vielseitigen Korrespondenz. Die Dispositionen betreffend Milchzuteilung werden bekanntlich von den verpflichteten Milchverbänden getroffen. Ein Zusammenarbeiten zwischen letzteren und den Milchämtern ist aber unerlässlich, und dank gegenseitiger Verständigung und Unterstützung konnten bisher alle Schwierigkeiten unschwer beseitigt werden.

3. Tätigkeit des Vorstandes. Der Vorstand besamte sich im vergessenen Jahre zu 14 Sitzungen.

Von den zahlreichen, vom Vorstand abgewickelten Geschäften seien als wichtigste erwähnt: Stellung von Anträgen an die zuständigen Behörden, Erledigung von Milchpreisdifferenzen, Festsetzung der Detailpreise, Bestimmung der Verschleissspanne für die Milchhändler, Erledigung von Gesuchen, Bureaugeschäften und Behandlung verschiedener Fragen betreffend die Milchversorgung.

4. Das Inspektionswesen lag auch im abgelaufenen Jahre in den Händen der Herren Münger, Bähler und Schöni. Seit 1. Juli 1919 besteht dafür folgende Einteilung:

1. Herr Münger inspiert die Ämter: Aarwangen, Bern, Burgdorf, Fraubrunnen, Konolfingen, Laupen, Schwarzenburg, Trachselwald und Wangen.
2. Herr Bähler die Ämter: Seftigen und Signau und das Oberland.
3. Herr Schöni die Ämter: Aarberg, Büren, Erlach und Nidau, sowie den Berner Jura (mit Ausnahme des Amtes Laufen).

Das Amt Laufen ist nunmehr dem Inspektor Hans Lindt in Olten zugeteilt.

Die Inspektoren werden jeweils in wichtigeren Angelegenheiten auch mit der Überprüfung der Verhältnisse und der Antragstellung betraut. Auf Grund der gemachten Erhebungen und gestellten Anträge werden dann in der Regel die Verfügungen getroffen.

Ausser diesen Inspektionen fanden unter der Leitung des Präsidenten des Amtes zahlreiche Konferenzen und auswärtige Verhandlungen statt.

5. Milchpreise. Produzentenpreise. Im Frühjahr 1919 machte sich in weiten Produzentenkreisen, vor allem in der West- und Ostschweiz, eine energische Bewegung zu Gunsten eines Milchpreisaufschlages auf 1. Mai 1919 geltend. Die Angelegenheit wurde den kantonalen Milchämtern zur Begutachtung und Antragstellung unterbreitet. Im Milchamt wurde zu dieser Frage ebenfalls Stellung genommen und nach gründlicher Beratung beschlossen, dem eidgenössischen Ernährungsamt zu beantragen, es sei mit Rücksicht auf die innerpolitischen Verhältnisse auf 1. Mai 1919 von einer Preiserhöhung abzusehen; dagegen seien den Milchproduzenten die Kraftfuttermittel zu verbilligtem Preise zur Verfügung zu stellen. Die gleiche Haltung hat auch der Verband bernischer Käserei- und Milchgenossenschaften eingenommen.

Nach längeren Beratungen zwischen dem Ernährungsamt einerseits und dem Zentralverband schweiz. Milchproduzenten anderseits hat letzterer schliesslich auf eine Preiserhöhung verzichtet; immerhin konnte das bestehende Übereinkommen nur für 3 Monate, also bis 31. August 1919, verlängert werden.

Der Sommer 1919 gestaltete sich für die Landwirtschaft ziemlich ungünstig. Die monatlang andauernde regenlose Periode liess die Heu- und Emderte nur sehr knapp ausfallen, und es machte sich denn auch bald eine Bewegung zu Gunsten einer nachträglichen Erhöhung des Milchpreises geltend. Dieses Mal war das Verlangen von Seite der Produ-

zenten ein allgemeines; immerhin wurde die Forderung nicht überall gleich hoch gestellt. Während z. B. die Westschweiz einen Aufschlag von 8—10 Rappen postulierte, hätte man sich im Kanton Bern mit einem Aufschlag von 4—5 Rappen begnügen.

Nach langwierigen Verhandlungen zwischen Ernährungsamt und Zentralverband schweiz. Milchproduzenten wurde dann eine Einigung in dem Sinne erzielt, dass den Produzenten auf 1. September eine Preiserhöhung von 3 Rappen bewilligt wurde. Gegenden, die besonders unter der Trockenheit und dem damit verbundenen Futtermangel gelitten hatten, wurde noch ein weiterer Aufschlag von 1 Rappen, ein sogenannter *Regionalzuschlag*, zugestanden. Im Kanton Bern wurde dieser Regionalzuschlag nur im engen Oberland und im Jura (mit Ausnahme des Amtes Laufen) gewährt. Ab 1. September betrug der Produzentenpreis für Konsummilch im Mittel 36 bis 37 Rappen per kg, mit Regionalzuschlag bis zu 38 Rappen per kg Milch zur Sammelstelle geliefert.

Die Verschiedenheit der Produzentenpreise rief bald grosse Unzukämmlichkeiten hervor, indem sich die Produzenten, die sich mit einem Aufschlag von nur 3 Rappen begnügen mussten, über eine willkürliche Zurücksetzung beklagten. Da das ganze Land so ziemlich in gleicher Masse unter der Trockenheit und dem damit verbundenen Futtermangel zu leiden hatte, so rechtfertigte sich tatsächlich ein Preisunterschied nicht dauernd und wurde auf 1. November 1919 ein Ausgleich verlangt. Neue Verhandlungen mit den zuständigen Behörden wurden eingeleitet mit dem Resultat, dass da, wo die Produzenten auf 1. September einen Aufschlag von nur 3 Rappen erhalten haben, auf 1. Dezember allgemein eine weitere Erhöhung von 1 Rappen bewilligt wurde. Der Verband bernischer Käserei- und Milchgenossenschaften gewährte seinen Mitgliedern aus eigenen Mitteln bereits auf 1. November einen Ausgleichszuschlag von 0,5 Rappen per kg oder Liter. Wie sich die Preisverhältnisse weiterhin entwickeln werden, bleibt abzuwarten.

Detailpreise und Verschleissspanne. Ab 1. Mai 1918 bewegten sich die Detailpreise in unserem Kanton im Rahmen von 36—40 Rappen (vereinzelte Höhenkurven bis 45 Rappen) per Liter. Die Verschleissspanne für den Handel betrug 5—6 $\frac{1}{4}$ Rappen pro Liter.

6. Milchverbilligung. Als im Frühjahr 1918 ein allgemeiner Milchpreisaufschlag von 6 Rappen eintrat, hat bekanntlich die Bundesversammlung, beeinflusst durch das Drängen massgebender Konsumentenvertreter, die allgemeine Milchverbilligung beschlossen, so dass von da hinweg sowohl dem Starkbegüterten als auch dem weniger Bemittelten die Milch auf Kosten von Bund, Kanton und Wohngemeinde um 4 Rappen verbilligt wurde. Auf den gleichen Zeitpunkt wurde die Rückvergütung für Notstandsmilch auf 13 Rappen (im Maximum) festgesetzt. Während die Notstandaktion allgemeine Zustimmung fand, wurden bald berechtigte Einwände gegen die allgemeine Milchverbilligung erhoben; besonders auch die Produzenten konnten den Beschluss nicht begreifen.

Im Winter 1919 hat das Ernährungsamt bei den Kantonsregierungen eine allgemeine Umfrage erlassen, ob die allgemeine Milchverbilligung auf 1. Mai 1919

aufgehoben werden solle oder nicht. Das Milchamt hat sich ebenfalls eingehend mit dieser heiklen Frage befasst und beschlossen, dem Ernährungsamt zu beantragen, es sei die Rückvergütung für allgemein verbilligte Milch auf 1. Mai um 2 Rappen und für die Notstandsmilch um 3 Rappen per Liter zu kürzen. Diese Anträge wurden an einer Fachkonferenz vom 28. Februar 1919 formuliert und begründet, indessen ohne Erfolg.

Durch Bundesratsbeschluss vom 13. August 1919 wurde die Rückvergütung an die Konsumenten ab 1. September (allgemeine Milchpreiserhöhung) sogar noch um 2 Rappen erhöht und zwar sowohl für die Notstands- als auch für die allgemein verbilligte Milch. Immerhin wurde es den Kantonen anheimgestellt, die früheren Verbilligungsbeträge, d. h. 4, bzw. 13 Rappen beizubehalten; unseres Wissens wurde aber von dieser Kompetenz nirgends Gebrauch gemacht.

Auch im Kanton Bern betragen die Rückvergütungen seit 1. September 6, bzw. 15 Rappen; davon trägt der Bund $\frac{2}{3}$ und Kanton und Gemeinde je $\frac{1}{6}$.

Bei der allgemeinen Milchverbilligung ist immerhin ab 1. Oktober eine Änderung eingetreten in dem Sinne, dass diejenigen Konsumenten, die darauf Anspruch erheben, sich schriftlich beim Gemeindemilchamt anzumelden haben. Bei der Grosszahl der Gemeinden haben nur wenige Konsumenten auf die Verbilligung verzichtet; in andern Gemeinden wiederum ist der Gewinn ein bedeutender und dürften nach approximativier Berechnung im ganzen Kanton ungefähr 15—20 % auf die Verbilligung verzichtet haben. Es ist bemühend, konstatieren zu müssen, dass in Städten und Industriezentren gut situierte Leute auf die Verbilligung Anspruch erheben, während in vielen Dörfern auch „kleine Leute“ „anstandshalber“ darauf verzichteten.

7. Gebührenwesen. Auch im Berichtsjahre wurden zur Besteitung der Kosten des Amtes Verschleiss-, Gewerbemilch- und Konzessionsgebühren bezogen. Gemäss Verfügung vom 17. April 1919 ermächtigte das Ernährungsamt die Kantone, von den selbst ausmessenden Produzenten eine Kontrollgebühr (Verschleissgebühr) bis zu 3 Rappen zu erheben; wir haben jedoch bis heute unsere alten Ansätze, d. h. 1 Rappen für organisierte und 2 Rappen für nicht organisierte Produzenten, beibehalten.

Das Betreffnis der eingegangenen Konzessionsgebühren war im Vergleich zum Vorjahr nur klein, indem eben die meisten Milchverkaufsbewilligungen bereits früher mit Einführung der Konzessionierung gelöst und bezahlt wurden. In der abgelaufenen Berichtsperiode handelt es sich, abgesehen von einigen Neubewerbungen, in der Hauptsache um Konzessionsänderungen.

Für die in den gewerblichen Kleinbetrieben verarbeitete Milch wurde wiederum eine Gebühr von 2 Rappen per Liter erhoben. In der Gewerbemilch-Abgabe ist auf 1. Dezember 1919 eine Änderung eingetreten. Die gefürchtete Milchknappheit hat nämlich das eidgenössische Milchamt zu einer Verfügung veranlasst, derzufolge ab Dezember in den gewerblichen Kleinbetrieben nur noch Kondens- oder Trockenmilch verwendet werden darf. Da diese Milch im Preise bedeutend höher zu stehen kommt als Frischmilch, so

musste vom Weiterbezug der Gewerbemilchgebühren Umgang genommen werden. An Metzgereien haben wir zur Herstellung von Blutwürsten Spezialbewilligungen für gebührenpflichtige Frischmilch von Fall zu Fall ausgestellt.

Auf 1. November 1919 wurden einzelnen oberländischen Gemeinden, in denen der direkte Milchverkauf von Produzent zu Konsument hauptsächlich gepflegt wird und wo überhaupt die Durchführung der Milchversorgung mit Schwierigkeiten verbunden ist, die Verschleissgebühr erlassen; in andern wurde sie von 2 auf 1 Rappen reduziert. Dieses Entgegenkommen brachte die gewünschte Erleichterung und veranlasste die Produzenten zur intensiven Ablieferung der nicht für den Eigenkonsum benötigten Milch. Ausnahmestände sind durch die genannte Aufhebung der Gebühren nicht geschaffen worden, indem in den betreffenden Gemeinden eben Verhältnisse bestehen, die sich mit denjenigen im Unterland und im Jura nicht vergleichen lassen. Auch in den letztgenannten Gebieten wird man übrigens bald abbauen müssen; man rechnet damit, dass im Frühjahr 1920 mit der Aufhebung der Milchrationierung viele mit ihr in direktem Zusammenhang stehende Vorschriften fallen gelassen werden können.

D. Kommission für die Kohlenversorgung.

Die Befürchtung, „das dritte rationierte Heizjahr könnte das schlimmste werden“, wie am Schlusse des Jahresberichtes von 1918 bemerkt wurde, hat sich als richtig erwiesen. Die Zufuhren an Kohlen fremder Herkunft gingen zurück. Die Gesamtlieferungen an die Schweiz erreichten im Jahre 1918 2,094,180 Tonnen (Monatsdurchschnitt 174,515 Tonnen). Im Jahre 1919 sanken sie auf 1,726,308 Tonnen (Monatsdurchschnitt 143,859 Tonnen) = 80 % hinunter. Dementsprechend war auch die Berücksichtigung des Hausbrandes. Während uns das Jahr 1918 noch 75,520 Jahrestonnen oder 6293 Monatstonnen brachte, mussten wir uns im vergangenen Jahr 1919 mit 49,076 Tonnen begnügen. Dadurch reduzierte sich die monatliche Abgabe auf 4089 Tonnen oder auf 65 % derjenigen von 1918.

Die vorstehenden Gegenüberstellungen zeigen für den Hausbrand bedeutend ungünstigere Verhältnisse, als für die Gesamtzufuhr. Die letztere beträgt pro 1919 80 % der Zufuhr von 1918, dagegen erhielt der Hausbrand nur 65 % der vorjährigen effektiven Abgabe. Der Grund dieser Zurücksetzung liegt in der Qualität der eingeführten Kohlen. Im letzten Jahr wurde Amerika unser Hauptlieferant. Bekanntlich eignen sich aber die amerikanischen Qualitäten für den Hausbrand nicht besonders gut.

Personelles. Wenn im Vorjahr die durch das Abkommen mit Deutschland bedingten Rückvergütungen eine grosse Zahl von Hülfskräften erforderten, so liess sich im vergangenen Jahr die Arbeit durch ein bedeutend reduziertes Personal bewältigen. Dagegen erhöhte der Regierungsrat, gestützt auf Antrag der Kommission für die Kohlenversorgung und verschiedenen Wünschen entsprechend, die Mitgliederzahl der Kommission von 5 auf 7. Vom Regierungsrat wurden als neue Mitglieder gewählt die Herren *F. Locher*,

Stadtbaumeister, Vorsteher der Ortskohlenstelle Burgdorf, und *G. Bieri*, Vorsteher des städtischen Brennstoffamtes, Bern.

Sitzungen. Die Kommission hielt im Jahre 1919 12 Sitzungen ab und erledigte dabei 91 Geschäfte. Es handelte sich wiederum hauptsächlich um Gesuche, welche über die Kompetenz des engen Bureaus hinausgingen, sowie um Festlegung der Höchstpreise und Rückvergütungsfragen.

Erlassen. An die Ortskohlenstellen und konzessionierten Kohlenhandlungen wurden 13 Kreisschreiben erlassen. Sie enthielten allgemeine Orientierungen

über den Stand der Versorgung und hauptsächlich Mitteilungen über die jeweiligen Zuteilungen. Das letzte Kreisschreiben des Jahres 1919 vom 27. Dezember enthielt die Gründe, die den Regierungsrat bewogen, die Verordnung betreffend die Einschränkung des Brennstoffes wieder aufzuheben.

Zufuhren. Wie bereits eingangs erwähnt, gingen die Lieferungen an Kohlen fremder Herkunft auf 65 % der Eingänge pro 1918 zurück. Dagegen wurde die Belastung an Gaskoks und inländischen Brennstoffen durch die Hausbrandzentrale in Basel bedeutend grösser und ergab schliesslich folgendes Bild:

Zuteilung und Belastung an ausländischen und inländischen Brennstoffen im Jahre 1919 durch die Hausbrandzentrale Basel.

Monat	Ausländische Kohlen	Koks- und Holzkohlen aus schweiz. Gaswerken	Total	Inländische Brennstoffe			Gesamt-Belastung
				Holz	Torf	Andere	
Januar . . .	1,966.930	645.725	2,612.655	4,522	264	394	7,792.655
Februar . . .	2,161.788	786.990	2,948.778	4,632	101	605	8,286.778
März . . .	1,562.206	574.896	2,137.101	4,802	194	649	7,782.101
April . . .	3,222.965	607.540	3,830.505	4,423	14	648	8,915.505
Mai . . .	2,990.050	693.108	3,683.158	5,951	45	—	9,679.158
Juni . . .	3,015.529	628.190	3,643.719	4,780	—	—	8,423.719
Juli . . .	5,527.360	582.540	6,109.800	4,370	—	—	10,479.800
August . . .	6,489.699	590.888	7,080.082	4,370	—	—	11,450.082
September . .	2,834.506	464.810	2,299.116	5,780	—	—	9,079.116
Oktober . . .	3,402.568	977.750	4,380.318	5,797	—	—	10,177.318
November . .	7,736.495	1,038.908	8,775.463	4,899	—	—	13,674.453
Dezember . .	8,165.920	819.886	8,985.255	5,274	—	—	14,259.255
Total	49,075.716	8,410.224	57,485.940	59,600	618	2,296	119,999.940
	40.90 %	7 %	47.90 %	49.67 %	0.52 %	1.91 %	100 %

Auch diese Belastung basierte auf dem Verteilungsplan des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements. Trotzdem die Erfahrung gezeigt hat, dass 5500 Tonnen Kohlen fremder Herkunft und 6500 Tonnen inländische Brennstoffe pro Monat den Verhältnissen nicht entsprechen und namentlich eine zu starke Belastung an

Holz bedeuten, erreichten wir im abgelaufenen Jahr nur eine Durchschnittsabgabe an Kohlen fremder Herkunft von 4089 Tonnen, oder im Total 49,075.716 Tonnen. Die Gesamtabgabe in Kohlen, Koks und Briketts ergibt folgendes Bild:

1919	Kohlen	Koks	Briketts	Total
Monat	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Tonnen
Januar	471.965	1,484.765	10.200	1,966.930
Februar	634.983	1,453.885	72.920	2,161.788
März	754.675	551.712	255.919	1,562.206
April	2,168.695	992.460	61.810	3,222.965
Mai	2,352.610	397.440	240	2,990.050
Juni	1,975.100	387.359	653.070	3,015.529
Juli	2,137.010	757.740	2,632.510	5,527.360
August	2,983.015	683.984	2,822.700	6,489.699
September	1,766.700	754.796	312.810	2,834.506
Oktober	1,825.150	818.018	759.400	3,402.568
November	5,955.146	1,119.850	662	7,736.495
Dezember	5,320.980	1,883.540	961.400	8,165.920
Total	28,345.928	11,285.049	9,444.739	49,075.716

Vom 1. Juni hinweg erhielten wir mit den Versandavisen der Hausbrandzentrale auch nähere Angaben über die Qualität und die Herkunft der Kohlen. Die nachfolgende Tabelle tut dar, welche Lieferungen die einzelnen Länder für den Kanton Bern ausführten:

Monat	„U“ Briketts	Saar	Ruhr	Belgien	England	Amerika	Total
Juni . . .	653.070	213.800	38.700	2,014.679	95.280	—	3,015.529
Juli . . .	2,632.510	192.410	30.750	2,321.700	349.890	—	5,527.260
August . . .	2,822.700	178.500	159.584	780.100	489.728	2,059.095	6,489.699
September . .	312.810	545.650	466.296	583.080	40.—	886.470	2,834.500
Oktober . . .	759.400	227.500	663.418	563.800	245.500	942.950	3,402.568
November . .	662.—	2,334.245	610.720	1,525.420	253.—	2,351.210	7,736.495
Dezember . .	961.400	2,186.625	532.700	446.500	4.520	2,033.975	8,165.920
Total	8,803.890	5,878.930	2,502.168	8,235.279	1,477.910	8,273.600	35,171.777

Total vom 1. Januar bis 31. Dezember 1919 = 49,075.716 Tonnen.

Vergleichen wir diese Ziffern mit denjenigen vom Jahre 1918, so konstatieren wir in erster Linie einen starken Rückgang der Lieferungen in Koks und Union-Briketts. Wenn wir auch an Kohlen bereits gleich viel Tonnen erhielten wie im Vorjahr, so ist nicht ausser acht zu lassen, dass gerade die amerikanischen Kohlen, wie schon erwähnt, uns nicht in dem Masse dienen wie die belgischen, Saar- oder Ruhrwürfel und Stückkohlen.

Zuteilungen. Als Grundlage für die Zuteilungen an die Verbraucher blieb das bereits im letzten Jahresbericht erwähnte System der Klassifizierung der Verbraucher wie folgt bestehen:

1. Spitäler und Anstalten, wo sich leidende oder ältere Leute aufhalten.
2. Eidgenössische, kantonale und Gemeindeverwaltungen, öffentliche Institute, Schulen, Betriebe, in denen die Aufrechterhaltung einer gewissen Temperatur aus betriebstechnischen Gründen unerlässlich ist, ferner Geschäfts- und Warenhäuser.
3. Wohnungen mit Zentral- und Etagenheizung und Wohnungen mit Einzelöfen.
4. Hotels, Gasthöfe, Herbergen, Pensionen, Restaurants, Wirtschaften aller Art.
5. Gewerbliche Feuerungen, wie z. B. Bäckereien, Metzgereien, Schmieden, Schlossereien, Spenglereien, Wäschereien, Glätttereien, landwirtschaftliche Genossenschaften, Kässereien, soweit sie für die Bezugsberechtigung nicht der Kohlenzentrale unterstellt sind.

Eine erste Zuteilung erfolgte unterm 17. März mit Gültigkeit ab 1. April, also mit Beginn des neuen Heizjahres, das mit dem Kalenderjahr nicht zusammenfällt. Es handelte sich bei dieser Zuteilung darum, denjenigen Kategorien entgegenzukommen, die zur Weiterführung des Betriebes absolut auf Kohlen angewiesen waren.

Es erhielten:

Kategorie 1 : 20 % des normalen Jahresbedarfs.

- „ 2 : — „ „ „
- „ 3 : — „ „ „
- „ 4a : — „ „ „
- „ 4b : 15 % „ „ „
- „ 5 : 20 % „ „ „

Unterm 28. April erfolgte allgemein eine neue Zuteilung, so dass ab 28. April sich folgendes Bild ergab:

Erste Zuteilung vom 17. März 1919:		Neuzuteilung vom 28. April 1919:	Totalzuteilung: 60 %
Kategorie 1 : 20 %	—	40 %	40 %
„ 2 : —	—	40 %	40 %
„ 3 : —	—	30 %	30 %
„ 4a : —	—	20 %	20 %
„ 4b : 15 %	—	25 %	40 %
„ 5 : 20 %	—	30 %	50 %

Angesichts der etwas besseren Zufuhren in Unionbriketts, Anthrazit-Eiform und belgischem Anthrazit in den Monaten Juni und Juli verfügte die Kommission unterm 31. Juli neuerdings eine Mehrzuteilung in folgender Weise:

Zuteilung vom 28. April 1919:		Totalzuteilung: 80 %
Kategorie 1 : 20 %	60 %	80 %
„ 2 : 30 %	40 %	70 %
„ 3 : 30 %	30 %	60 %
„ 4a : 30 %	20 %	50 %
„ 4b : 30 %	40 %	70 %
„ 5 : 25 %	50 %	75 %

Mit dieser Zuteilung wurde die letztjährige Höhe erreicht. Leider gingen die Zufuhren bereits in der ersten Hälfte August so stark zurück, dass sich die Kommission veranlasst sah, unterm 23. August die letzte Zuteilung zu sistieren. Es blieben also nach dem 23. August die Zuteilungsansätze vom 28. April in Kraft.

Erst unterm 12. Dezember gestattete der starke Eingang in Förderkohlen eine Erhöhung der Abgabe in folgender Weise:

Zuteilung v. 28. April 1919:		Neuzuteilung v. 10. Dez. 1919:	Totalzuteilung ab 10. Dez. 1919:
Kategorie 1 : 60 %	—	—	60 %
„ 2 : 40 %	15 %	55 %	55 %
„ 3 : 30 %	15 %	45 %	45 %
„ 4a : 20 %	15 %	35 %	35 %
„ 4b : 40 %	15 %	55 %	55 %
„ 5 : 50 %	20 %	70 %	70 %

Die Kommission ermächtigte das Inspektorat ferner, Gesuche, welche Zuteilungen über die vorliegenden Ansätze hinaus verlangten, von sich aus zu erledigen. Diese Kompetenz wurde vom Inspektorat wiederum an eine Anzahl Ortskohlenstellen abgetreten, um namentlich die Behandlung von Gesuchen aus der Kategorie IV b (Restaurierungen, Kaffeehallen) und Kategorie V (Gewerbe) rasch und mit möglichst wenig Arbeitsaufwand erledigen zu können. Eine Mehrzuteilung, teilweise bis auf 100 % des Normalbedarfes, war bedingt hauptsächlich durch die bedeutend schlechtere Qualität der eingeführten Kohlen.

Höchstpreise. Die Festlegung der Höchstpreise für den Verkauf von Kohle erfolgte auf Antrag der Kommission durch den Regierungsrat im vergangenen Jahr erstmals unterm 17. März nach folgender Aufstellung:

	bis 5 Tonnen Fr.	5—10 Tonnen Fr.	10 Tonnen über Lager Fr.	10 T. direkt ab Bahnhof Fr.
Union-Briketts	15.60	15.40	15. —	12.95
für Händler	—	—	—	12.80
Saarkohlen	21.20	21. —	19.90	18.30
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen	—	—	19.70	18.10
Ruhr-Würfekohlen	23.60	23.40	—	—
Ruhr-Anthrazit	23.60	23.40	—	—
Ruhr-Eierkohlen	23.60	23.40	—	—
Ruhr-Steinkohlenbriketts	24.10	23.90	—	—
Ruhr-Schmiedekohlen	22.30	22.10	—	—
Ruhr-Steinkohlen	22.30	22.10	—	—
Ruhr-Grosskoks	23.60	23.40	22.30	20.75
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen	—	—	22.10	20.55
Ruhr-Brechkoks	26.20	26. —	24.90	23.45
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen	—	—	24.70	23.25
Saar-Koks	22.20	22. —	—	—
Gaskoks (Brechkoks u. Grobkoks)	22.10	21.90	20.80	19.25
Gas-Perlkokks	21.80	21.60	—	—

Diese Preise verstanden sich per 100 kg franko ins Haus des Bestellers geliefert. Wurden die Kohlen am Lager des Händlers abgeholt, so reduzierten sich die Detailpreise um 80 Rp. per 100 kg.

Die vorstehenden Preise waren berechnet für den Platz Bern. Sie galten auch für die übrigen Ortschaften des Kantons Bern mit entsprechendem Zuschlag oder Abzug, je nach der Höhe der Frachtpesen (Fracht Basel—Bern Fr. 1.53 per 100 kg).

Durch die Änderung der deutschen Frachten musste im Monat Juni neuerdings eine neue Kalkulation erfolgen, und der Regierungsrat genehmigte unterm 18. Juni die nachfolgenden Preise:

	bis 5 Tonnen Fr.	5—10 Tonnen Fr.	10 Tonnen über Lager Fr.	10 T. direkt ab Bahnhof Fr.
Union-Briketts	13.60	13.40	12.30	11.10
für Händler	—	—	—	10.50
Saar-Kohlen	19.60	19.40	18.30	17.10
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen	—	—	18.10	16.90
Saar-Schmiedekohlen	19.60	19.40	—	17.10
Saar-Grosskoks	19.60	19.40	—	17.10
Saar-Brechkoks	20.10	19.90	—	17.60
Ruhrkohlen	19.20	19. —	—	16.70
Ruhr-Grosskoks	20.60	20.40	19.30	18.10
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen	—	—	19.10	17.90
Ruhr-Brechkoks (im Inland gebr.)	23.30	23.10	22. —	20.80
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen	—	—	21.80	20.60
Belgische Kohlen	18.80	18.60	—	—
Belgische Eiformbriketts	17.60	17.40	—	—
Belgischer Anthrazit	18.80	18.60	—	—
Belgische Schmiedekohlen	18.40	18.20	—	—
Belgischer Grosskoks	19.60	19.40	18.30	17.10
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen	—	—	18.10	16.90
Belgischer Brechkoks	20.10	19.90	18.80	17.60
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen	—	—	18.60	17.40

Bereits am 7. Juli erfuhren die Verkaufspreise für Union-Briketts eine kleine Reduktion. Sie wurden mit Kreisschreiben Nr. 30 den Ortskohlenstellen und konzessionierten Kohlenhandlungen mitgeteilt:

Bis 5 Tonnen	Fr. 13.20
Von 5—10 Tonnen	“ 13.—
10 Tonnen über Lager	“ 11.95
10 Tonnen direkt ab Bahnhof	“ 10.75
Für Händler	“ 10.15

Auf Antrag der Kommission für die Kohlenversorgung beschloss der Regierungsrat die Zulage von Fr. 100 per 10 Tonnen eingeführter Union-Briketts. Die Auszahlung dieses Zuschusses wurde monatlich vom Inspektorat aus veranlasst. Dementsprechend waren die Detailverkaufspreise mit Fr. 1 per 100 kg tiefer eingerechnet. Es bedeutete diese Auszahlung eine Verbilligung der Union-Briketts, welche dem Konsumenten zu gut kam und aus den Restbeträgen der deutschen Rückvergütungsgelder bestreitete wurde.

Da namentlich im Laufe des Sommers die Hausbrandzentrale in der Lage war, dem Hausbrand Sorten zuzuführen, die wir vorher nicht gebrauchten, so erfolgte eine prinzipielle Festlegung der Verkaufspreise in der Weise, dass der Regierungsrat auf Antrag der Kommission unterm 18. Juni beschloss, den Detailverkaufspreis festzusetzen, wie folgt:

1. Preis ab Basel (Rechnung der Hausbrandzentrale),
2. Fracht Basel-Verbrauchsort,
3. Verschleissgebühr Fr. 4.30 per 100 Kilo für Lieferungen bis zu 5000 kg. Für Lieferungen von 5000—10,000 kg Fr. 4.10.

Dieser grundlegende Beschluss hatte in erster Linie zur Folge, dass eine häufige Änderung der Höchstpreise vermieden werden konnte. Die Erfahrungen, die damit gemacht wurden, waren sehr gute. Es kamen nur sehr vereinzelte Fälle von Übertretung zur Anzeige.

Rückvergütungen.

1. Eingänge.

Auf 31. Dezember 1918 verzeigt die Rechnung einen Saldovortrag pro 1919 von Fr. 948,326.50.

Am 7. Februar wurde die 6. Rate angewiesen mit	Fr. 96,782.75
Am 30. April erfolgte die 7. und letzte Zahlung mit	Fr. 246,992.75
Im Jahre 1918 erhaltene Beiträge	
1.—5. Rate	Fr. 1,683,725.25
Total-Eingänge	Fr. 2,027,500.75

2. Auszahlungen.

Die Auszahlungen im Jahre 1918 beliefen sich auf Fr. 735,638.75

Im Jahre 1919 wurden ausbezahlt:	
1. Ord. Rückvergütungen (Verordnung d. Regierungsrates d. Kantons Bern vom 6. August 1918) Fr. 535,060.40	
2. Ausserordentliche Rückvergütungen „ 197,079.30	
3. Gasrückvergütungen „ 98,965.25	
4. Rückvergütungen auf Unionbriketts „ 87,817.15	
Totalauszahlungen im Jahr 1919 = „	Fr. 918,922.10
Bis 31. Dezember 1919 total ausbezahlt	Fr. 1,654,560.85

Verbilligte Brennstoffe. Der Anfang der Fürsorgeaktion fällt zurück ins Jahr 1918. Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1918 erliess der Regierungsrat am 21. Dezember desselben Jahres die Ausführungsverordnung. Nach derselben erhielten sowohl Kohlen- wie Gasverbraucher, welche nach den Grundlagen des eidgenössischen Ernährungsamtes zum Bezug von verbilligten Brennstoffen berechtigt waren, pro Kopf eine einmalige Vergütung von Fr. 6 in Form von Marken. Die Kohlenhandlungen des Kantons Bern und die Gaswerke waren verpflichtet, diese Marken an Zahlungstatt anzunehmen. Mit der Verordnung vom 21. Dezember erfolgten in einem Kreisschreiben vom 7. Januar weitere Aufklärungen über den Charakter der Fürsorgeaktion und über die Art der Durchführung. Gestützt auf diese Bekanntmachung ersuchten 81 Gemeinden um Zustellung von Marken. Es wurden im ganzen ausgegeben:

278,206 Stück à Fr. 1

Unverbraucht zurückgesandt	278,206
wurden	<u>47,892</u>
	Marken
Im Umlauf verblieben . . .	230,314
Auf Borderaux zur Bezahlung vorgewiesen wurden	<u>226,070</u>
	Marken

so dass also im ganzen 4,244 Marken nicht verwendet bei den Bezugsberechtigten zurückblieben.

Die Abrechnung mit den Gemeinden stützt sich auf die an die Unterstützungsberichtigen abgegebene Stückzahl.

Die Einzahlungen der Gemeinden erreichten die Höhe von . . . Fr. 46,102.70
Der Zuschuss des Staates betrug $\frac{1}{5}$ „ 45,214. —
(Regierungsratsbeschluss vom 12. August 1918.)
Der Bund leistete $\frac{3}{5}$ „ 135,642. —

Total-Eingänge Fr. 226,958.70

Der Beitrag der Gemeinden war um Fr. 888.70 höher als derjenige des Kantons. Das röhrt von den im Umlauf gebliebenen Marken her. Diese Mehreinnahme wurde zur teilweisen Deckung der Druckkosten für die Herstellung der Marken verwendet.

Die Gemeinden Bern und Biel erhielten am 11. April durch Beschluss des Regierungsrates die Kompetenz, die Marken auch zur Anschaffung von Holz (nicht nur Kohlen und Kochgas) zu verwenden. Von dieser Kompetenz machte aber nur die Stadt Bern Gebrauch. Es wurden nach unsern Zusammenstellungen abgegeben:

Bis Ende Dezember erhielten wir total 1200.4 Tonnen Torf.

Dafür wurden bezahlt Fr. 119,990.60

In dieser Summe ist inbegriffen: Ankauf, Fracht, Ablad, Verteilung etc.

Diese Eingänge verteilen sich folgendermassen:

Direkte Sendungen nach Bern	722.64 Tonnen, bezahlt mit	Fr. 72,234.25
Sendungen nach auswärts	108.97 „ „ „ „ „	„ 10,892.50
Sendungen nach Bümpliz zur Einlagerung	368.79 „ „ „ „ „	„ 36,863.85
Total eingänge	1200.40 Tonnen, bezahlt mit	Fr. 119,990.60

Für Kohlen	94,290 Marken
„ Gas	75,390 „
„ Holz (Gemeinde Bern)	56,400 „

Total 226,070 Marken,

was der eingangs gemachten Aufstellung entspricht.

Torfversorgung. In der Sitzung vom 14. Juni 1919 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Bern folgenden Beschluss:

„Für die Abgabe von Torf durch den Staat aus den Torflagern von Witzwil und St. Johannsen an Staatsanstalten, an die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung in Bern auf Bestellung hin zum eigenen Gebrauch für das Heizjahr 1919/20 werden die Höchstpreise festgesetzt wie folgt: 66 Fr. für Maschinentorf und 55 Fr. für Handstichtorf per 1000 kg, in den Lagerraum des Bestellers geliefert. Die Kosten der Fracht und des Fuhrlohnes, sowie des Auf- und Abladens übernimmt der Staat.

Das Inspektorat der Kommission für die Kohlenversorgung des Kantons Bern wird mit der Organisation und Durchführung dieser Torfversorgung beauftragt.“

In Ausführung dieses Auftrages wurden sofort an alle Direktionen Bestellformulare für Handstich- und Maschinentorf gesandt. Ferner wandten wir uns an die kantonale Baudirektion, um in ihrem Einvernehmen die Schuppen der ehemaligen Besitzung Pfluger in Bümpliz zur Torfeinlagerung zu erhalten.

Die Lieferungsverträge waren bereits vor dem erwähnten Regierungsratsbeschluss durch die kantonale Finanzdirektion abgeschlossen worden. Herr Direktor Kellerhals in Witzwil hatte zu Handen des Staates von der Schweizerischen Torfgenossenschaft aus den Torffeldern von Ins 1800 Tonnen zu Höchstpreisen erworben. Ein Teil dieses Quantums rollte direkt durch Vermittlung der Direktion der Strafanstalt Witzwil an einzelne Staatsanstalten. Ein weiterer Posten konnte im Laufe des Herbstes durch die Schweizerische Torfgenossenschaft nicht mehr geliefert werden, so dass für die Vermittlung des Inspektorates der Kommission für die Kohlenversorgung nur 1200 Tonnen übrig blieben.

Die Abladearbeiten im Lager in Bümpliz, dann auch das Abladen und Verteilen der direkt nach Bern rollenden Wagen und die Lieferungen ab Lager Bümpliz wurden der Firma Marti vertraglich übergeben.

Anschliessend an diese allgemeinen Ausführungen mögen einige spezielle Angaben über die staatliche Torfversorgung am Platze sein.

Die Summe von Fr. 119,990. 60 zerfällt, nach Fracht, Ablad etc. auseinandergehalten, in folgende Teilsummen:	
Ankauf des Torfes nach den Fakturen der Strafanstalt Witzwil	Fr. 90,641. 15
Für Ablad und Verteilung nach den Fakturen der Firma Marti	„ 19,667. 55
Frachten nach den Abrechnungen mit der Güterexpedition Bern	„ 8,658. 65
Für Stornobuchungen, Unkosten, diverse Belastungen etc.	„ 1,023. 15
	Fr. 119,990. 60

An <i>Eingängen</i> gegenüber diesen verausgabten Summen sind zu verzeichnen:	
Für die Torfabgabe an Verwaltungen, Direktionen, Beamte und Angestellte	Fr. 70,454. 75
Für verschiedene Rückzahlungen (Zuvielbelastungen etc.)	„ 1,234. 35
	„ 71,689. 10

Es ergibt sich also auf 31. Dezember 1919 ein *Ausgabenüberschuss* von Fr. 48,301.50

Dies wäre die Summe, die laut Beschluss durch den Staat zu übernehmen ist (Frachten, Camionnage, Einlagerung). Dieser Betrag wird sich jedoch wesentlich reduzieren, da die ganze Versorgungsaktion erst im Laufe des Frühjahrs abgeschlossen werden kann. Das vorstehend entworfene Bild zeigt lediglich den Stand auf Ende 1919.

Rechnungswesen. Nach dem Bericht über das Jahr 1918 betrug der am 1. Januar 1919 der Kommission für die Kohlenversorgung noch zur Verfügung stehende Betrag Fr. 912,468. 35.

I. Für das Rechnungsjahr 1919 belaufen sich die Einnahmen und Ausgaben wie folgt:

Einnahmen.

1. Gebühreneingänge	Fr. 21,264. 30
2. Kohlenkonto Mehrerlös	„ 126. 05
Betriebsschulden	„ 142,854. 80
	<u>Fr. 164,245. 15</u>

Ausgaben.

Torfkonto	Fr. 48,301. 50
Gehälterkonto	„ 61,395. 40
Spesenkonto	„ 5,912. 35
Unkostenkonto	„ 11,192. 35
Drucksachenkonto	„ 10,428. 25
Verlust und Gewinn	„ 102. 40
Kapitalkonto Schulden am 1. Jan. 1919	„ 26,912. 85
	<u>Fr. 164,245. 15</u>

Betriebsschulden am 31. Dezember 1919 Fr. 142,854. 80

II. Die Abrechnung mit der Kantonsbuchhalterei per 31. Dezember 1919 stellt sich wie folgt:

Soll.

Noch zur Verfügung stehende Gelder aus dem deutschen Rabatt	Fr. 383,022. 15
Saldo Fürsorgeaktion	„ 88. 70
	<u>Fr. 383,910. 85</u>

Haben.

Betriebsschulden am 31. Dezember 1919	Fr. 142,854. 80
<i>Inventur:</i>	
Kassabestand	„ 159. 90
Debitorenguthaben	„ 604. 45
Kreditorenguthaben	„ 88. 40
Postcheckguthaben	„ 1,203. 70
Wert des Mobiliars	„ 6,965. 10
Saldo	„ 232,034. 50
	<u>Fr. 383,910. 85</u>

Am 1. Januar 1920 zur Verfügung stehender Betrag Fr. 232,034. 50

Wenn auch momentan die Situation bezüglich der Zufuhr nicht derart ist, dass an eine volle Aufhebung der Rationierung gedacht werden kann, so besteht doch Hoffnung, dass nicht mehr das ganze kommende Heizjahr rationiert werden muss. Wir haben im Jahr 1919 die Erfahrung gemacht, dass im Hausbrand die Verhältnisse im allgemeinen sich gebessert haben, trotzdem uns nur 65 % der Hausbrandkohlenmengen von 1918 zur Verfügung standen. Wenn trotzdem die allgemeine Situation günstiger war, so ist dies zurückzuführen auf den Verbrauch der inländischen Brennstoffe. Die Mahnungen der Kommission sowohl in der Presse wie in den Kreisschreiben wurden beachtet. Man lernte die einheimischen Brennstoffe besser schätzen und richtig verwerten. Gerade auf diese bessere Einsicht der Verbraucher bauend, hoffen wir auf das Fallenlassen der Rationierungsschranken in nicht allzu ferner Zeit im Interesse unseres gesamten Wirtschaftslebens.

E. Kantonales Arbeitsamt.

Durch Verordnung vom 8. April 1919 wurde auf den Antrag der Direktionen des Innern und der Finanzen das Kantonale Arbeitsamt errichtet.

Als Vorsteher des Kantonalen Arbeitsamtes wurde vom Regierungsrat gewählt Herr Paul Bucher von Wohlen bei Bern. Mit Genehmigung der Direktion des Innern wurden ihm im Laufe des Jahres neun Hälfskräfte beigegeben, von welchen zwei wieder ausgetreten sind.

Dem Kantonalen Arbeitsamte kommen nach der kantonalen Verordnung vom 8. April 1919 folgende Obliegenheiten zu:

1. Der Vollzug der Bundesratsbeschlüsse vom 5. August 1918 und vom 14. März 1919 und der kantonalen Verordnung vom 16. September 1918 betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit, sowie der nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen;
2. der bezügliche Verkehr mit den Behörden des Bundes, des Kantons, der Amtsbezirke und der Gemeinden, sowie mit den beruflichen Verbänden;
3. die Abrechnung mit den Bundes- und Gemeindebehörden betreffend ihre Beiträge;
4. die Erteilung von Instruktionen und Weisungen an die Bezirks- und Gemeindebehörden;
5. die Anordnung geeigneter Massnahmen zur Arbeitsbeschaffung mit Hilfe der Behörden des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden.

Im Laufe des Jahres kamen noch folgende Obliegenheiten dazu:

1. Der Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juli 1919 betreffend Förderung der Hochbautätigkeit;
2. der Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 23. Mai 1919 betreffend Behebung der Arbeitslosigkeit durch verschiedene Arbeiten, insbesondere Notstandsarbeiten, soweit die Geschäfte ordentlicherweise in den Geschäftskreis der Direktion des Innern gehörten. Eine Ausnahme machten die Gesuche um Beiträge an Hotelrenovationen und Reparaturen, die durch Entscheid des Regierungsrates auch dem Kantonalen Arbeitsamt zur Behandlung zugewiesen wurden.

Die Zuweisung dieser Aufgaben zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bedingten eine Teilung des Arbeitsamtes in drei Abteilungen, die sich gegenseitig auf das Vorteilhafteste unterstützen können:

1. Abteilung Unterstützungswesen.
2. " Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten.
3. " Stellenvermittlung.

1. Unterstützungswesen.

Die Grundlage für die Ausrichtung von Arbeitslosenunterstützung bildeten zu Beginn der Tätigkeit des Kantonalen Arbeitsamtes die beiden Bundesratsbeschlüsse vom 5. August 1918 betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben und vom 14. März 1919 betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit von Angestellten. Was den Geltungsbereich dieser Bundesratsbeschlüsse anbetrifft, so beziehen sich die betreffenden Bestimmungen ausschliesslich auf diejenigen Störungen des Erwerbs, die sich für die Arbeiter und Angestellten während den ausserordentlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Kriegszeit aus diesem ergeben, und es ist den Inhabern aller industriellen, gewerblichen, kaufmännischen und technischen Betriebe die Entschädigungspflicht gegenüber ihren Arbeitern und Angestellten im Falle von Arbeitseinschränkung oder Entlassung für den Lohnausfall unter gewissen Voraussetzungen und bestimmten Normierungen auferlegt; ebenso haben der Bund, der Kanton und die Gemeinden einen Teil der Entschädigungen zu leisten.

Eine neue Ausdehnung hat die Arbeitslosenfürsorge angenommen gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 5. April 1919, durch den das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt wird, den Kantonen oder den Gemeinden durch die Kantone Beiträge an die Kosten der Unterstützung solcher Arbeitslosen zu gewähren, die nicht unter die Bundesratsbeschlüsse vom 5. August 1918 oder vom 14. März 1919 betreffend Arbeitslosenfürsorge fallen, oder die ausgesteuerte oder noch nicht bezugsberechtigte Mitglieder von Arbeitslosenkassen sind. Dieser Beschluss erstreckte sich auch, vorbehältlich späterer Verrechnung, auf Vorschüsse an Arbeitslose, welche die ihnen nach den erwähnten Bundesratsbeschlüssen zugebilligte Entschädigung noch nicht erhalten hatten. Die Unterstützung durfte nur an arbeitsfähige, unverschuldet arbeitslos gewordene Arbeitslose ausgerichtet werden, und es

waren dieselben verpflichtet, Arbeit, für die sie körperlich und geistig geeignet waren, anzunehmen. Der Bundesbeitrag betrug 50% der anderweitig geleisteten Unterstützung. Die andere Hälfte fiel zu gleichen Teilen auf Kanton und Wohnsitzgemeinde des Arbeitslosen.

Die auf immer weitere Kreise ausgedehnte Unterstützung verlangte eine viel straffere Ordnung des gesamten Unterstützungswesens und verursachte umfangreiche Korrespondenzen, um die ganze Durchführung dieser neuen Aktion im Staatsgebiet in eine geordnete Bahn zu bringen, damit allen unverschuldet arbeitslos Gewordenen die Wohltat dieser sozialen Einrichtung sogleich zuteil, dagegen aber auch jeder Missbrauch der Arbeitslosenunterstützung zum voraus ausgeschaltet werden konnte.

So wurden in drei Kreisschreiben der Direktion des Innern, vom 23. Mai 1919, 16. August 1919 und 10. Oktober 1919, die Berufsverbände und Gemeindeamtsstellen für Arbeitslosenfürsorge über eine einheitliche Durchführung unterrichtet und ihnen, gestützt auf die gemachten Erfahrungen, alles Wissenswerte mitgeteilt. Das Kreisschreiben vom 23. Mai 1919 brachte zugleich eine Sammlung des Eidgenössischen Amtes für Arbeitslosenfürsorge betreffend grundsätzliche Entscheide der eidgenössischen Rekurskommission.

Durch den Bundesratsbeschluss vom 5. April 1919 fielen dem Kantonalen Arbeitsamt eine grosse Zahl von Fällen zur Prüfung zu und verursachten eine bedeutende Mehrarbeit durch umfangreiche Feststellungen und Nachfragen. Einerseits suchten sich viele Betriebsinhaber von ihren Leistungen zu befreien und die Arbeitslosen dem neuen Erlass zuzuschreiben, andererseits mussten die Gemeindeamtsstellen immer wieder auf die zu oberflächlichen Beurteilungen aufmerksam gemacht werden.

Diese Übelstände veranlassten das Kreisschreiben vom 16. August 1919, das den Gemeindeamtsstellen für Arbeitslosenfürsorge Weisungen gab über die Feststellung der Unterstützungsberichtigung und über die Kontrolle der Arbeitslosen und ein neues Abrechnungsverfahren in Wirksamkeit setzte. Die Erfahrung hatte gelehrt, dass die Meldung eines jeden Arbeitslosen an die kantonale Amtsstelle zur Verhütung des Missbrauches der Unterstützung unbedingt nötig wurde, um dadurch dem Kantonalen Arbeitsamte eine Überprüfung der Unterstützungsberichtigung eines jeden Unterstützten zu ermöglichen.

Am 29. Oktober 1919 hat der Bundesrat, in der Absicht, die Bestimmungen der bisherigen Bundesratsbeschlüsse betreffend Arbeitslosenunterstützung durch einen einzigen Beschluss zu ersetzen und zu ergänzen, einen neuen Bundesratsbeschluss betreffend Arbeitslosenunterstützung erlassen, der am 16. November 1919 in Kraft getreten ist und die früheren Bundesratsbeschlüsse betreffend Arbeitslosenunterstützung ausser Wirksamkeit gesetzt hat. Die Vereinheitlichung sichert eine gleichmässige Behandlung dieses Gebietes und vereinfacht die praktische Durchführung. Die Fürsorge ist auf alle unverschuldet Arbeitslosen ausgedehnt worden; dabei bleibt jedoch die Beitragspflicht der Betriebsinhaber auf die Arbeitslosigkeit infolge des Krieges beschränkt.

Was die Arbeitslosigkeit selbst betrifft, so hat sie sich gegen Ende des Jahres wieder besonders fühlbar gemacht, und zwar hauptsächlich bei den Hülfs- und Fabrikarbeitern ohne gelernten Beruf. Eine unerwartete Steigerung der Arbeitslosigkeit brachte aber das Verkehrs- und Hausiererverbot wegen der Maul- und Klauenseuche, weil fast alle Hausierer um ihren Verdienst kamen. Durch Kreisschreiben der Direktion des Innern vom 29. Dezember 1919 ist an die Gemeindebehörden die bestimmte Aufforderung ergangen, der Angelegenheit sofort volle Aufmerksamkeit zu schenken und den infolge des erwähnten Hausier-

verbotes bedürftig gewordenen Hausierern und Hausiererinnen diejenigen Arbeitslosenbeiträge zukommen zu lassen, die zu einer bescheidenen Lebenshaltung ausreichend seien.

Die nachstehende Tabelle veranschaulicht die Leistungen von Kanton, Gemeinden, Bund und Betriebsinhabern in der vom Kantonalen Arbeitsamte abgefassten 1. bis 12. Abrechnung. Diejenigen Unterstützungen, welche ganz zu Lasten der Betriebsinhaber fielen, sind hier nicht inbegriffen, weil diese Meldungen von den Verbänden dem Kantonalen Arbeitsamte nur unvollständig zugehen.

Abrechnung	Kanton	Gemeinden	Bund	Betriebsinhaber	Total	
					Fr.	Rp.
Januar	5,491. 75	5,287. 25	10,780. 05	10,671. 75	32,230. 80	
Februar	4,439. 60	3,627. 49	8,067. 35	7,256. 30	23,390. 74	
März	3,335. 75	2,843. 36	6,179. 29	5,409. 15	17,767. 55	
April	3,174. 60	3,174. 55	6,349. 20	33. 45	12,731. 80	
Mai	2,877. 61	2,277. 19	5,155. 06	4,555. 01	14,864. 87	
Juni	4,386. 81	3,597. 27	7,984. 22	3,249. 32	19,217. 62	
Juli	5,112. 65	4,928. 08	10,040. 46	9,536. 30	29,617. 49	
August	9,885. 38	9,631. 14	19,516. 29	10,594. 16	49,626. 97	
September	10,326. --	9,838. 04	20,165. 34	11,192. 12	51,521. 50	
Oktober	2,096. 79	2,096. 54	4,193. 36	4,004. 39	12,391. 08	
November	3,169. 18	2,910. 95	6,080. 10	1,610. 10	13,770. 33	
Dezember	7,594. 85	7,814. 74	14,909. 61	5,525. 29	35,344. 49	
	<u>61,890. 97</u>	<u>57,526. 60</u>	<u>119,420. 33</u>	<u>73,637. 34</u>	<u>312,475. 24</u>	

2. Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten.

Die beste Fürsorge gegen die Arbeitslosigkeit ist die Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten, und es hat der Bundesrat durch die beiden Bundesratsbeschlüsse vom 23. Mai und 15. Juli 1919 betreffend die Behebung der Arbeitslosigkeit durch verschiedene Arbeiten, insbesondere Notstandsarbeiten, und die Förderung der Hochbautätigkeit die erforderlichen Massnahmen dafür in die Wege geleitet.

Für die Durchführung der Förderung der Hochbautätigkeit nach Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1919 sind dem Kanton Bern nachfolgende Beträge zur Verfügung gestellt worden, die als Minimalleistungen des Bundes zu betrachten sind:

1. Für Beiträge nach Art. 3 des Bundesratsbeschlusses	Fr. 1,364,000
2. Für Darlehen gemäss Art. 4 des Bundesratsbeschlusses	" 1,637,760
Total	<u>Fr. 3,001,760</u>

Diese Beträge wurden auf Ansuchen des Regierungsrates hin in Würdigung der dargelegten Verhältnisse wie folgt erhöht:

1. Für Beiträge nach Art. 3 auf . . .	Fr. 1,620,700
2. Für Darlehen nach Art. 4 auf . . .	" 1,944,840

Begehren um Subventionen nach dem Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1919 betreffend Förderung der Hochbautätigkeit sind bis Ende des Jahres beim Kantonalen Arbeitsamte eingegangen:

im Monat Juni	30	Gesuche
" " Juli	41	"
" " August	46	"
" " September	31	"
" " Oktober	44	"
" " November	138	"
" " Dezember	308	"
Total	<u>638</u>	Gesuche

Nachdem von Juni bis Oktober 1919 beim Kantonalen Arbeitsamte monatlich durchschnittlich 38 Gesuche eingereicht wurden, steigerte sich die Anzahl der eingelangten Begehren im Monat November auf 138. Gestützt auf diese Tatsache und in der Annahme, dass im Monat Dezember 1919 eine ebenso grosse Serie einlangen könnte, sowie mit Rücksicht auf den Umstand, dass der Kanton über die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel nur bis Ende Dezember verfügen konnte, sah sich der Regierungsrat veranlasst, für die Einreichung der Gesuche einen Endtermin festzusetzen, und zwar den 31. Dezember 1919. Es wurde damals festgelegt, dass mit Rücksicht auf die beschränkten Mittel, die im Verhältnis zu der grossen Nachfrage für die Subventionierung nach Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juli 1919 betreffend Förderung der Hochbautätigkeit zur Verfügung stehen, alle diejenigen Bauarbeiten, die nicht in hohem Masse zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beitragen, für die Zuerkennung von Beiträgen aus den uns vom Bund zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellten Mitteln nicht in Frage kommen könnten. Später einlangende

oder unvollständig belegte Eingaben, oder solche, denen die Vernehmlassung der Gemeinde nach § 18 der kantonalen Verordnung vom 11. Juli 1919 betreffend die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit fehlte, konnten vom Kantonalen Arbeitsamt nicht mehr angenommen werden.

Auf Ende des Jahres waren die Gesuche vom Juni bis Oktober 1919, sowie ein grosser Teil der Gesuche vom November behandelt und wo nötig zur Ergänzung zurückgesandt, und über 100 Gesuche waren bereits an den Regierungsrat zur Beschlussfassung gewiesen worden.

Der Kredit des Bundes, der dem Kanton Bern zur Verfügung gestellt wurde, reichte natürlich nicht aus, um alle die bis Ende Dezember eingelangten Gesuche zu berücksichtigen. Da aber zu erwarten stand, dass der Bund für das Jahr 1920 weitere Mittel bewilligen werde, hat das Kantonale Arbeitsamt die Gesuche trotzdem behandelt, und es wird die Eingaben an das Eidgenössische Amt für Arbeitslosenfürsorge weiterleiten können, sobald die Zuteilung der neuen Mittel durch diese Amtsstelle erfolgt ist. Der endgültige Abschluss der Aktion zur Förderung der Hochbau-tätigkeit wird erst im Jahre 1920 erfolgen können.

Alle auf 31. Dezember 1919 noch nicht behandelten Gesuche weisen eine Totalbaukostensumme auf von rund 60 Millionen Franken und verteilen sich die Bau-kosten auf die einzelnen Landesteile wie folgt:

Oberland	Fr. 3,813,609. 15
Emmenthal	" 1,319,123. 70
Mittelland	" 43,740,515. 15
Oberaargau	" 522,084. 65
Seeland	" 6,748,264. 40
Jura	" 3,553,196. 97
Total	Fr. 59,696,794. 02

Auf die verschiedenen Gesuchsteller verteilen sich diese Begehren folgendermassen:

Private	Fr. 33,535,498. 32
Genossenschaften	" 24,952,035. 10
Gemeinden	" 1,209,260. 60
Total	Fr. 59,696,794. 02

Im Laufe des Dezembers ist auf Verlangen des Eidgenössischen Amtes für Arbeitslosenfürsorge im ganzen Kanton eine Erhebung über den Umfang der Wohnungsnot durchgeführt worden.

Diese Erhebungen sollen die Grundlage bilden für die Ermittlung der Höhe der dem Kanton Bern zuzuweisenden neuen Bundesmittel. Das gesamte Aktenmaterial ist Anfang Januar 1920 an das Eidgenössische Amt weitergeleitet worden.

Was die andern Gesuche um ausserordentliche Subventionen des Kantons und des Bundes anlangt, so sind bis 31. Dezember 1919 folgende Geschäfte zu verzeichnen:

Wasserversorgungen	21
Schiessanlagen	10
Hotelreparaturen	164
Schulhäuser	16
Turnhallen	2
Spitäler	3
Kirchenrenovationen	1
Flugplatz	1

Der Kredit des Bundes war für diese Arbeiten viel zu klein bemessen, und den beiden Eingaben des Regierungsrates um Erhöhung dieses Kredites wurde vom Bunde nicht in dem Masse entsprochen, dass alle diese Gesuche in der für die Durchführung der Unternehmen wünschenswerten Höhe berücksichtigt werden konnten. Entweder mussten die Gesuche abgewiesen oder die Beiträge reduziert werden. Auch diese Aktion, die sich namentlich die Behebung der Arbeitslosigkeit zum Ziel setzte, konnte noch nicht definitiv abgeschlossen werden.

3. Stellenvermittlung.

Durch die Anordnung der namentlichen Meldung eines jeden Arbeitslosen war der erste Schritt zur Einführung der Stellenvermittlung getan, und es hat dann das Kreisschreiben vom 10. Oktober 1919 den Betriebsinhabern, Berufsverbänden und Gemeindeamtsstellen Kenntnis gegeben, dass dem Kantonale Arbeitsamt zur Durchführung der Stellenvermittlung eine besondere Abteilung angegliedert wurde. Damit war die Möglichkeit geschaffen, alle Vorteile dieser Einrichtung auszunützen und dem Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit den grösstmöglichen Erfolg zu sichern. Die Gemeindeamtsstellen wurden angewiesen, alle Vorkreihen zu treffen, die einer vorteilhaften und ausgiebigen Vermittlung dienen können, und die Betriebsinhaber, welche Arbeiten für die Gemeinden auszuführen haben, zur Meldung der offenen Stellen zu verpflichten. Die Gemeindeamtsstelle hat alle offenen Stellen, alle Stellensuchenden und alle unterstützten Arbeitslosen zu melden. Wahrscheinlich ist diesem Kreisschreiben zu wenig Beachtung geschenkt worden, denn die Meldungen gingen überaus spärlich ein, trotzdem den Gemeinden die bezüglichen Formulare unentgeltlich zugestellt wurden. Das Kantonale Arbeitsamt hat dann durch ein besonderes Zirkular vom 1. November 1919 die Gemeindeamtsstellen zur rechtzeitigen und regelmässigen Einsendung der Meldebogen aufgefordert; denn nur durch das fortlaufende Zusammenarbeiten des Kantonale Arbeitsamtes mit den Gemeindeamtsstellen kann eine erspriessliche Arbeit geleistet werden. Aber auch damit konnte das Interesse der Gemeindeamtsstellen wie der Berufsverbände an dieser Institution immer noch nicht genügend geweckt werden. Die Gründe sind darin zu suchen, dass viele Gemeinden annehmen, es könnten Arbeits-suchende in ihrer Gemeinde eine Stelle finden und dann später auch bei ihnen die Unterstützung beanspruchen. Aber noch schwerer fällt ins Gewicht die Weigerung der Berufsverbände selbst, offene Stellen zu melden. Von dieser Stelle werden nur die Stellensuchenden, welche sie selbst nicht unterbringen können und bei denen sie nicht unterstützungspflichtig sind, aufgegeben. Es mag auch sein, dass viele Arbeitgeber, die keinem Verband angehören, von der öffentlichen unentgeltlichen Stellenvermittlung aller Gemeindeamtsstellen durch das Kantonale Arbeitsamt keine Kenntnis haben und ihren Bedarf an Arbeitskräften bei privaten Stellenvermittlungsbureaux decken.

Von den 500 Gemeinden des Kantons gehen nur aus 35—40 Gemeinden Meldungen ein. Alle diese Verumständigungen hatten zur Folge, dass das Ergebnis der Monate November und Dezember für das Kan-

tonale Arbeitsamt ein geringes war. Wir glauben aber, dass die Stellenvermittlung, die auch durch den Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung auf gleicher Basis aufgebaut ist, und wonach den Gemeinden die Verpflichtung überbunden wurde, sich daran zu beteiligen, im Jahre 1920 in hohem Masse dazu beitragen wird, den Arbeitslosen Arbeit zuzuweisen.

III. Handel und Industrie.

A. Allgemeines.

Zufolge Beschluss des Grossen Rates vom 6. Januar 1919 beteiligt sich der Staat am **Verein für Heimarbeit im Berner Oberland** durch Übernahme von Anteilscheinen im Betrage von Fr. 70,000 und durch Gewährung eines Darlehens zu 5 % bis zum gleichen Betrag. Letzteres unter der Bedingung, dass die Beteiligung von Gemeinden und Privaten ebenfalls den Betrag von Fr. 70,000 erreicht. Die vom Regierungsrat an den Klöppelverein in Lauterbrunnen und an die Genossenschaft für Hausweberei im Oberhasli geleisteten Vorschüsse im Gesamtbetrage von Fr. 22,100 wurden in Anteilscheine des Vereins für Heimarbeit umgewandelt. Im Laufe des Jahres wurden weitere Anteilscheine im Gesamtbetrag von Fr. 41,950 libriert, so dass die Beteiligung des Staates am genannten Verein in Anteilscheinen am Schlusse des Jahres 1919 den Betrag von Fr. 64,050 ausmacht.

Aus dem Bericht der Spielwarenkommission geht hervor, dass sich die **Spielwarenindustrie** wegen den Schwierigkeiten der Ausfuhr nach den meisten Ländern nicht in dem Masse entwickeln konnte, wie man im Oberland gehofft hatte. Doch haben einige Spezialitäten Absatz gefunden, namentlich im Inland.

Die Tätigkeit der Kommission ist eine sehr beschränkte. Ihrem Wunsche, solche auf die ganze Holzschnitzerei auszudehnen, steht das Hindernis entgegen, dass der Verein für Heimarbeit beabsichtigt, die Holzschnitzerei in seinen Wirkungskreis einzubeziehen, und dass die neugegründete Zentralstelle für schweizerische Heimindustrien sich ebenfalls mit der Förderung der Holzschnitzerei beschäftigt.

Durch Beschluss vom 23. Juli 1919 bewilligte der Regierungsrat der **Heimindustriegenossenschaft in Frutigen** einen weiteren verzinslichen Vorschuss im Betrage von Fr. 10,000 zur Beschaffung von Maschinen und Ablaltung von Fachkursen für den Ausbau der Span-industrie. Der im Jahr 1917 geleistete Vorschuss von Fr. 2500 sowie der vorerwähnte Vorschuss sind zu 4 % verzinslich und vom 1. Januar 1921 an in einer 10 Jahren in jährlichen Raten zurückzuzahlen.

Dem Kantonalen Gewerbeverband wurde der übliche Staatsbeitrag von Fr. 800 ausgerichtet.

Am **Chronometerwettbewerb** des Jahres 1919 an der Sternwarte in Neuenburg beteiligten sich 7 bernische Uhrenfabriken mit 165 Chronometern (Gesamtzahl 510). In der Prämierung erhielten 2 bernische Fabriken 2 Serienpreise, 35 erste, 17 zweite und 12 dritte Preise. 7 bernische Regleurs wurden mit Serienpreisen ausgezeichnet.

Als bernische Delegierte in der **Chambre Suisse de l'horlogerie** (14) wurden vom Regierungsrat auf den Vorschlag der beteiligten Verbände für eine Amtsduer von 3 Jahren gewählt die Herren F. Favre, Uhrenfabrikant in Biel, A. Rollier, Silberschalenfabrikant in Biel, Ch. Monfrini, Uhrensteinfabrikant in Neuenstadt, L. Müller, Uhrenfabrikant in Biel, A. Diem, Kammersekretär in Biel, B. Savoie, Uhrenfabrikant in St. Immer, L. Mafte, Uhrenfabrikant in Noirmont, H. Sandoz, Direktor in Tavannes, F. L. Colomb, Generalsekretär des bernischen Uhrenfabrikantenverbandes in Biel, B. Breguet, Schalenfabrikant in Biel, P. Lardon, Décolletagesfabrikant in Court, G. Homberger-Schöni, Uhrenfabrikant in Biel, A. Kenel, Uhrenfabrikant in Pruntrut, und F. Schwarz, Direktor in Tramelan. Am Schlusse des Berichtsjahres wurden die zurücktretenden Herren A. Kenel und F. L. Colomb, welch letzterer als Verbandssekretär beratende Stimme in den Sitzungen der Kammer hat, ersetzt durch die Herren E. Brandt, Uhrenfabrikant in Biel, und E. Juillard, Uhrenfabrikant in Pruntrut. Die neuen Statuten der Chambre suisse de l'horlogerie vom 21. Oktober 1919 wurden vom Regierungsrat genehmigt. Der statutarische Jahresbeitrag des Kantons beträgt Fr. 100 per Delegierten, also Fr. 1400.

Kantonale Handels- und Gewerbekammer.

1. **Kammersitzungen.** Plenarversammlungen der Kammer fanden statt am 12. März, 23. April, 8. September und 17. Dezember 1919.

Zur Behandlung gelangten folgende Geschäfte: Vorschläge für Ersatzwahlen von Handelsrichtern. Eingabe an die Regierung betr. Vermehrung der Zahl der Handelsrichter zuhanden des Grossen Rates. Abschaffung der schwarzen Listen.

Reform des Konsulardienstes.

Ausbau der Handels- und Gewerbekammer.

Abänderung der Einreisevorschriften für Ausländer.

Eingabe an die Regierung betreffend Verbesserungen im Verkehrswesen.

Berufsverordnung im Schneidergewerbe.

Eingabe an die Regierung zuhanden des schweizerischen politischen Departementes betreffend bessere Berücksichtigung des notleidenden Hotelgewerbes bei Handhabung der Fremdenpolizei.

Untersuchung der Verhältnisse in den bernischen Heimindustrien.

Entwurf des eidgenössischen politischen Departementes für ein Konsularreglement.

Kostendeckung für die Konsularreform.

Verordnung über die Berufslehre im Buchhandel.

Eingabe an den Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins zuhanden der Oberpostdirektion betreffend Verbesserungen im Postdienst.

Begehren der Handelskammer in Sofia betreffend Preisbegutachtungen für Sendungen nach Bulgarien.

Anbahnung von Verhandlungen zur Vorbereitung eines Vertrages der Schweiz mit Italien über die gegenseitige Vollstreckung von Gerichtsurteilen.

Eingabe an die Direktion des Innern betreffend Missstände im Hausiererwesen und Neuauflage des bernischen Gewerbegesetzes.

2. Sitzungen der Sektionen. Die Sektion *Gewerbe* hielt zwei Sitzungen ab am 20. August und eine am 1. Dezember 1919. Behandelt wurden Entwürfe für Berufsverordnungen im Zahntechnikergewerbe, Schneidergewerbe und im Buchhändlergewerbe.

Der *Lehrlingsausschuss* hielt Sitzungen ab am 3. Februar, 12. Februar, 7. März, 19. Juni und 12. November 1919 zur Behandlung der laufenden Geschäfte.

3. Verkehr mit wirtschaftlichen Verbänden. Sehr rege war der Verkehr wiederum mit dem Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins. Als Sektion dieses Vereins behandelten wir die jeweiligen Umfragen und begutachteten Handelsregistereintragungen. An die Delegiertenversammlung vom 14. Juni in Zürich wurden die beiden Sekretäre abgeordnet. Bei wichtigeren Eingaben an den Vorort nahm unser Sekretariat jeweilen Fühlung mit dem Sekretariat des bernischen Vereins für Handel und Industrie. An die Delegiertenversammlung des bernischen Vereins für Handel und Industrie in Interlaken waren ebenfalls unsere Sekretäre abgeordnet. Die Delegiertenversammlung des schweizerischen Gewerbeverbandes in Olten wurde von Sekretär Dr. Rubin als Vertreter der Regierung besucht. Wir hatten auch Gelegenheit, mit dem neuen Sekretariat des kantonal-bernischen Gewerbeverbandes in Burgdorf in Beziehung zu treten.

4. Kammerzeitschrift. Die Auflage der „Mitteilungen der kantonalen Handels- und Gewerbekammer“ betrug im Berichtsjahr zirka 1300 Exemplare. Über $\frac{1}{3}$ davon werden als Freiexemplare an die Mitglieder des Grossen Rates und weitere Behörden, Redaktionen usw. versandt. Der Präsident der Redaktionskommission, Herr R. Studler, der seit dem Jahre 1912 die Redaktion mit grossem Geschick geleitet hat, übergab dieselbe nach Herausgabe der letzten Nummer des Jahres 1919 an Kammersekretär Dr. Rubin. Neu eingeführt wurden im Berichtsjahr die Sondernummern der „Mitteilungen“, die speziell an Exporteure und Importeure des Kantons versandt werden und aktuelle Vorschriften betreffend Ein- und Ausfuhr im In- und Auslande, sowie Listen über Bezug und Absatz von Waren enthalten. Die Redaktionskommission hielt im Jahre 1919 zwei Sitzungen ab. In Zukunft wird dieselbe nur noch als dem Kammerplenum verantwortliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der „Mitteilungen“ amten.

5. Sekretariat. Die Tätigkeit unseres Sekretariates im ersten Jahre der sogenannten Übergangswirtschaft wurde wie im Vorjahr wiederum in sehr starkem Masse absorbiert durch den *Ursprungszeugnisverkehr*.

Infolge der Verzögerung des Friedensschlusses blieben die meisten Kontrollmassnahmen des kriegsführenden Auslandes betreffend Wareneinfuhr und Ausfuhr bis in den Frühling und Sommer hinein im nämlichen Umfange wie in der Kriegszeit bestehen. Auch nach dem Friedensschluss verzichteten die meisten Staaten auf den Herkunfts-nachweis der eingeführten Waren nicht. Dabei wirkte auch besonders der Umstand mit, dass diese Staaten die zur Einfuhr zugelassene Ware je nach ihrem Ursprunge aus alliiertem oder neutralem oder aus vordem feindlichem Lande bei der Verzollung verschieden behandeln. Indem nach und nach die Einfuhrverbote zum Teil aufgehoben,

zum Teil gemildert, insbesondere auch die schwarzen Listen aufgehoben waren, konnte in verschiedenen Artikeln auch wieder mehr exportiert werden. Wenn auch die Kriegslieferungen aufhörten, so war trotz der Hemmung durch die für unsern Export sich zunehmend ungünstiger gestaltenden Valutaverhältnisse doch im ganzen eine Vermehrung des Exportes gegenüber dem Vorjahr zu konstatieren. Das geht auch aus der Zahl der ausgestellten Ursprungszeugnisse und Fakturenlegalisationen hervor, die sich im Jahre 1919 auf 42,086 belief. Die Totaleinnahmen für Gebühren und Stempel betragen Fr. 35,947.50 gegenüber Fr. 25,965 im Vorjahr. Bedeutende Mehrarbeit verursachte ebenfalls der *Auskunfts- und Handelsförderungsdienst*. Zu zahlreichen Anfragen gaben die ständig wechselnden Ein- und Ausfuhrverhältnisse Anlass. Wir standen in reger Verbindung mit den kriegswirtschaftlichen Abteilungen und der Handelsabteilung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes, mit den Konsulaten der fremden Staaten in der Schweiz, unsern schweizerischen Konsulaten und Gesandtschaften im Auslande, auch mit den in rasch zunehmender Anzahl vorhandenen Handelskammern fremder Staaten in der Schweiz. Aus dem Ausland erhalten wir eine Masse Anfragen aller Art, oft in der Meinung, dass wir als Handelskammer in Bern Handel und Industrie der ganzen Schweiz nach aussen vertreten. Die zahlreich eingehenden Anfragen nach Waren und Vertretungen veranlassten uns, in monatlich erscheinenden Sondernummern unserer „Mitteilungen“ entsprechende Listen den Interessenten zur Kenntnis zu bringen. Dieses Vorgehen ist vielseitig begrüßt worden. Daneben wurden Anfragen, die gewisse Branchen betreffen, die in unserm Kanton nur durch vereinzelte Firmen vertreten sind, vermittels Zirkularen oder Schreiben bekannt gegeben. Wir bemühten uns auch um das Zustandekommen der sogen. Kollektivvertretungen, in der Überzeugung, dass dies speziell für kleinere und mittlere Exportfirmen eine sehr zweckdienliche Auslandsvertretung darstelle.

Begutachtungen und Berichte über verschiedene wirtschaftliche Fragen wurden vom Sekretariat verfasst in Ausführung der Kammerbeschlüsse, öfters auch auf Verlauten der Direktion des Innern.

Die Untersuchung über die Verhältnisse in den Heimindustrien erstreckte sich vorläufig auf eine Enquête über die Heimindustrien des Berner Oberlandes. Die Untersuchung wird weitergeführt.

Eine Enquête über die Einwirkung des Krieges auf die Industrien unseres Kantons ist im letzten Quartal 1919 durchgeführt worden. Dieselbe wird im laufenden Jahre verarbeitet, und die Resultate werden veröffentlicht werden.

In der Begutachtung von Einreisegegenden erwuchs im Berichtsjahr ein neuer Geschäftszweig, indem uns die Eidgenössische Zentralstelle für Fremdenpolizei eine grosse Zahl von Einreisegegenden für geschäftliche Zwecke zur Berichterstattung und Antragstellung zustellte. Auch die kantonale Polizeidirektion wies uns solche zu. In der Regel holten wir bezügliche Informationen bei hiesigen Geschäftshäusern der betreffenden Branche ein.

Die Prüfung und Begutachtung von Handelsregistereintragungen zuhanden des schweizerischen

Handelsdepartementes fand auch im Berichtsjahre wiederum in zahlreichen Fällen statt, insbesondere dort, wo territoriale oder nationale Bezeichnungen in die Firmabezeichnung aufgenommen wurden.

Für die *schweizerische Mustermesse in Basel* wurde von unserm Sekretariat die Prüfung der Messefähigkeit der angemeldeten Firmen vorgenommen. Zur Unterstützung der Propaganda für die Mustermesse wurde nunmehr auch für unsern Kanton ein Komitee gebildet, worin die beiden Kammersekretäre vertreten sind.

Geschäftsverkehr. Zusammenstellung des Kammerbureaus in Bern. Im Jahre 1919 wurden auf dem Kammerbureau in Bern 15,609 Ursprungzeugnisse (gegen 11,796 im Jahre 1918) ausgestellt, Fakturenlegalisationen imbeigefügt. Der dafür einkassierte Betrag an Gebühren und Stempeln erreichte die Summe von Fr. 14,425. Die vom Regierungsrat beschlossene Erhöhung der Gebühren kommt in dieser Zahl noch nicht zum Ausdruck, da die Erhöhung erst auf 15. Dezember wirksam wurde. Der Postversand registriert 5085 ausgehende Briefe (2747 im Jahre 1918) und 1160 Zirkulare. Die Zahl der mündlich und telephonisch erteilten Auskünfte belief sich durchschnittlich auf 20—25 im Tag. Lehrverträge wurden 1565 kontrolliert.

Personal. Die gewaltige Zunahme des Geschäftsverkehrs bedingte eine ganz ausserordentliche Anspannung des Bureaupersonals. Damit die reglementarischen Ferien gegeben werden konnten, wurde uns vom Regierungsrat für die Ferienzeit auf 9 Wochen ein Aushülfssangestellter bewilligt. Im Laufe des Herbstes sahen wir uns genötigt, neuerdings um Bewilligung einer dritten Kraft in der Kanzlei einzukommen, worauf uns der Regierungsrat Anfang Dezember die Anstellung einer solchen provisorisch auf 3 Monate bewilligte.

Es muss hier bemerkt werden, dass es nicht möglich ist, die von der Kammer aufgestellten Programmpunkte und weitere sich aufdrängende Aufgaben zu erledigen, wenn nicht eine definitive Vermehrung der Zahl des Personals erreicht werden kann.

Wirtschaftliche Situationsberichte. In unserer Kammerzeitschrift veröffentlichten wir vierteljährliche Übersichten über die wirtschaftliche Lage im Kanton Bern. Dieselben müssen sich in der Hauptsache auf die Verzeichnung allgemeiner Beobachtungen beschränken, da eine kantonale Handelsstatistik nicht existiert und die von unserm Sekretariat versandten Konjunkturfragebogen vielfach nicht oder unvollständig beantwortet werden (oft aus der durchaus unbegründeten Furcht, wir stünden mit der Steuerbehörde in Verbindung). Wir glauben deshalb auf eine diesbezügliche Darstellung im vorliegenden Jahresberichte verzichten zu können. Hingegen lassen wir wie gewohnt den Bericht unserer speziell für die Uhrenindustrie, die Hauptindustrie unseres Kantons, arbeitenden Uhrensektion folgen.

Bericht der Uhrensektion.

Bei Abschluss des Waffenstillstandes am 11. November 1918 glaubte man allgemein, es trate im internationalen Warenaustausch eine Erleichterung ein. Leider haben sich diese Voraussetzungen im Jahre 1919 nicht verwirklicht. Die Aufnahme der wirtschaftlichen

Beziehungen zwischen Siegern und Besiegten liess sehr zu wünschen übrig, Angebot und Nachfrage fehlten, was jedenfalls viel zum heutigen Tiefstand der Valuta beigetragen hat. Die Überleitung in die Friedenszeit macht sich viel schwieriger, als allgemein angenommen wurde. Alle diese Verhältnisse haben auf die Ausfuhrmöglichkeiten der Uhrenindustrie einen grossen Einfluss ausgeübt; wenn trotzdem ein gutes Resultat erzielt wurde, so ist dies den guten Absatzverhältnissen nach überseeischen Ländern zuzuschreiben.

Nachstehende Zusammenstellung gibt eine Übersicht über die Ausfuhr in den letzten fünf Jahren. Ausgeführt wurden:

	Stückzahl	Wert in Franken
1915	13,815,727	183,149,199
1916	17,998,775	207,576,764
1917	16,821,782	210,946,819
1918	16,083,305	215,270,887
1919	17,751,900	315,037,838

Die Verteuerung der Rohprodukte und die verkürzte Arbeitszeit mit entsprechender Entlohnung haben die Herstellungskosten der Taschenuhren erhöht; dies kommt natürlich auch in den Ausfuhrzahlen zur Geltung.

In den letzten Jahren hat die Fabrikation von Wanduhren, Penduletten und Weekern eine bedeutende Ausdehnung genommen; man suchte Spezialgenres herzustellen; die Ausfuhr hat sich innert fünf Jahren verdreifacht. Zudem hat namentlich die Erzeugung von Armbanduhren in reicher Ausführung und einzigartigen Modellen in Gold und Platin eine bedeutende Ausdehnung zu verzeichnen.

Der Verkehr nach den neutralen Ländern Europas wickelte sich normal ab, ebenso nach England und den Kolonien; das gesamte Reich hat alle Einfuhrbeschränkungen aufgehoben. Einzig Australien führt immer noch eine eingehende Kontrolle durch.

Mit Frankreich bestand ein Kontingentsabkommen, gültig bis 31. Dezember 1919. Das Kontingent wurde pro Monat erhöht von Fr. 500,000 auf Fr. 800,000 für fertige Uhren und von Fr. 300,000 auf Fr. 500,000 für Uhrenfurnituren (Rohwerke, Gehäuse etc.). Leider ist die französische Regierung auf eine Freigabe der Einfuhr nicht eingetreten, trotzdem von seitens zahlreicher französischer Interessenten diesbezügliche Eingaben erfolgten.

Belgien, das während des Krieges für den Absatz geschlossen war, hat seine Grenzen im April 1919 wieder geöffnet. Von da an konnte eine bedeutende Ausfuhr von Taschenuhren und Erzeugnissen verwandter Branchen einsetzen.

Deutschland hat den Uhrenhandel auch im Jahre 1919 monopolisiert; die einzelnen Quoten werden je nach Umständen vergeben. Das Geschäft wird aber wegen des Valutastandes fast unmöglich. Die neuen Vorschriften, den Eingangszoll in Gold zu entrichten, und die Erhebung einer Luxussteuer von 15% auf Golduhren erschweren die Ausfuhr ausserordentlich.

Russland und Österreich wären gute Absatzgebiete; auch die neuen osteuropäischen Staaten hätten grossen Bedarf. Die unabgeklärten wirtschaftlichen Verhältnisse lassen indessen eingehende Verbindungen nicht

aufkommen. Man sucht nun vermittels des Warenaustausches praktische Resultate zu erzielen; es wurde die Schweizerische Genossenschaft für Warenaustausch gegründet. Dabei ist nicht zu übersehen, dass die Schweiz nur erstklassige Produkte, einen hohen Wert ausmachend, ausführen kann; jene Länder können Landesprodukte und einige Spezialprodukte senden, deren Gegenwert verhältnismässig einen weit grösseren Frachtenraum beansprucht. Die Spedition hat bei Kohlen- und Wagenmangel grosse Schwierigkeiten zu überwinden.

Alle diese Schwierigkeiten, die Ausfuhr doch einigermassen zu fördern, können durch Errichtung neuer Institutionen gefördert werden. Handel und Industrie sollten mitwirken an der Errichtung einer Exportbank, welche dazu berufen würde, das Auslandsgeschäft in denjenigen Ländern zu fördern, welche valutaschwach sind. In andern Ländern ist bereits dieserhalb vorgearbeitet worden, um den Verkehr mit den valutaschwachen Staaten aufzunehmen und zu entwickeln. Die Schweiz darf nicht zurückbleiben, namentlich in Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Betätigung.

Die Absatzverhältnisse nach den überseeischen Ländern haben sich seit Eintreten des Waffenstillstandes mit sukzessiver Behebung der Transportkrise günstig entwickelt. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika waren auch im Jahre 1919 die besten Abnehmer; ebenso verzeichnen auch Brasilien, Argentinien, China, Japan, Britisch-Indien eine grössere Ausfuhr.

Gold-, Platin- und Silbergehäuse wurden auf ihre Feinheit abgestempelt:

	1918	1919
Platin	4,496 St.	6,827 St.
Gold	1,010,037 "	1,100,746 "
Silber	2,984,015 "	2,886,925 "
Total	4,008,548 St.	3,994,498 St.

Im Jahre 1919 hat eine erhöhte Produktion von Platin- und Goldgehäusen stattgefunden; in Silber ist eine Verminderung von 107,090 Stück zu verzeichnen. Verschiedene Länder haben die Einfuhrverbote für Golduhren aufgehoben. Die Lager wurden ergänzt. Der Mehrbedarf, vorzugsweise in Damen- und Armbanduhren, für welche Goldgehäuse mit wenigerem Gewicht verwendet wurden, konnte trotz Goldkontingentierung gedeckt werden.

Der Anteil des Kantons Bern an der schweizerischen Gehäusefabrikation beträgt 48.4 %.

Mit besonderer Besorgnis müssen die Entwicklungsmöglichkeiten der Uhrenfabrikation in andern Ländern verfolgt werden. Die grossen Fabriken in den U. S. A. haben einen Feldzug gegen die schweizerische Uhrenindustrie begonnen; Frankreich schickt sich an, wie bereits erwähnt, seine Industrie durch hohe Eingangszölle zu schützen. In England ist man daran, die Goldgehäusefabrikation zu entwickeln, und auch für Taschenuhrenfabrikation sind Zukunftsprogramme aufgestellt. Ob sie verwirklicht werden können, bleibt abzuwarten. In Deutschland sind grosse Anstrengungen

im Gange, sich vom Auslande auch in Taschenuhren unabhängiger zu machen. Um allen diesen Bestrebungen die Spitze zu bieten, gilt für die schweizerische Uhrenindustrie nur eines: Vervollkommenung der Produkte und grösste Leistungsfähigkeit mittels mechanischer Fabrikation und eine bis in alle Details durchdachte Arbeitsteilung.

Wie aus vorstehenden Ausführungen hervorgeht, war die Beschäftigung im Jahre 1919 eine ziemlich normale. Der Valutarückgang brachte im November und Dezember eine Geschäftsabflauung. Die Ablieferung zahlreicher Bestellungen wurde von den Kunden hinausgeschoben und Abnahme bei bessern Valutaverhältnissen versprochen.

Aus einer Umfrage, die wir im Monat Dezember bei den Industriellen veranstalteten, geht hervor, dass die wirtschaftliche Lage ausschärfentlich pessimistisch beurteilt wird. Vor allem wird eine Regelung der Valutaverhältnisse auf internationalem Boden begehr. Durch die Einführung der 48-Stundenwoche mussten die Verkaufspreise erhöht werden. Die Abnehmer halten dieserhalb mit der Erteilung der Aufträge zurück. Der Valutatiefstand wird nun, sofern eine Änderung nicht eintritt, eine Wirtschaftskrisis bringen; ob sie so intensiv auftritt, wie befürchtet wird, bleibt abzuwarten.

Die der Uhrenindustrie verwandten Branchen: Präzisionswerkzeugmaschinenfabrikation, Uhrensteinindustrie und Steine für Elektrizitätszähler, Phonographen und andere Apparate; Gas-, Wasser- und Elektrizitätszähler und Apparate für angewandte Elektrizität; Spezialitäten in Bestandteilen für industriellen Bedarf, waren gut beschäftigt. Hauptabnehmer für Uhrensteine (62 % der Ausfuhr) sind die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Neue Industrien. Die in den letzten Jahren eingeführten neuen Industrien haben sich weiterentwickelt. Die Versuche, neue Branchen einzuführen, haben gute Resultate gezeigt; ausser den im vorjährigen Berichte erwähnten Spezialitäten sind neu hinzugekommen: die Steinnussfabrikation, Herstellung von Porzellanbestandteilen für elektrischen Bedarf (die Brennöfen hierfür kommen nächstens in Betrieb); verschiedene Artikel der Eisenbranche wie Reissnägel, Hack-, Metzger-, Tabak- und Küchenmesser, Beile, Universalzangen, Hämmer etc., Zeichnungs- und Bureauartikel, Spielwaren aus Holz. Die Aluminiumwarenfabrikation hat verschiedene Neugründungen zu verzeichnen. Die fast in Vergessen gekommene Töpferei von Bonfol bringt durch moderne Einrichtungen neue Produkte, feuerfestes Kochgeschirr auf den Markt.

Die durch unsere Mitwirkung im Berner Oberland eingeführte Uhrensteinindustrie entwickelt sich; aus kleinen Anfängen sind bedeutende Betriebe entstanden. An einzelnen Orten gehen die Anmeldungen für Erlernung des Berufes zahlreich ein. Aus einer Umfrage, die wir veranstalteten, geht hervor, dass noch viele Schwierigkeiten zu überwinden sind. Die neue Verdienstquelle wird allgemein geschätzt; an der Bevölkerung wird es liegen, durch Ausdauer weitere annehmbare Resultate zu erzielen.

Exportförderung. Mit der Einleitung in die Übergangswirtschaft sind auch für die Ausfuhr neue Orienta-

tierungen notwendig. Die Frage der Auslandskollektivvertretungen durch Schweizer wird noch gründlich zu erörtern sein. Im Jahre 1919 sind noch solche Zustände gekommen für Südafrika, Syrien und Kleinasien. In unserm Tätigkeitsgebiet war hierfür grosses Interesse zu konstatieren. Berichte, die hierüber ein abschliessendes Urteil erlauben, sind noch nicht vorhanden. Für Neuverbindungen sind aus fast allen Ländern zahlreiche Anfragen eingegangen; es war uns möglich, jeweilen mit den gewünschten Auskünften und Nachweisen zu dienen. Unsere im Jahre 1914 in zweiter Auflage herausgegebene Liste der Uhrenfabrikanten ist vergriffen; eine neue, dritte Auflage wird im Jahre 1920 erscheinen.

Unser Bulletin orientierte die Interessenten über alle wirtschaftlichen Verhältnisse und Veränderungen, die sich im internationalen Verkehr mit den einzelnen Ländern ergeben. Wir hatten uns auch wieder eingehender zu beschäftigen mit Anständen zwischen Fabrikanten und Uhrenhändlern. Wir werden diesem Tätigkeitsgebiet wie in normalen Zeiten wieder unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Verschiedenes. Das Vermögen der *Arbeitslosenkasse für Arbeiter und Arbeiterinnen der Uhrenindustrie* beträgt per 31. Dezember 1919 Fr. 85,000 in 4% prozentigen Obligationen des Kantons Bern, auf der Kantonalbank deponiert, und Fr. 15,891 Kontokorrentguthaben, total Fr. 100,891. Das gemäss Statuten vorgesehene Grundkapital ist erreicht. Dieser Kasse ist nach Zivilgesetz Art. 80 und folgenden die Form einer Stiftung zu verleihen.

Im Berichtsjahre haben wir wiederum zuhanden der Gemeindedirektion Gutachten ausgefertigt über die Erstellung von Uhrenfabriken mit Gemeindeunterstützung. Die Bedürfnisfrage konnte nicht immer einwandfrei nachgewiesen werden; auch wurden vielfach gegenüber kaufmännisch und finanziell gut organisierten Unternehmungen zu grosse Vorteile gewährt, wie zu niedrige Kapitalverzinsung, Festsetzung eines zu billigen Verkaufspreises nach Ablauf der Mietperiode von 10 oder 12 Jahren, zu starke Tarifreduktion für Kraft-, elektrisches Licht- und Wasserabgabe. Solche Unternehmen weisen gegenüber dem Grossteil der Fabrikanten, welche alle Lasten voll zu tragen haben, Vorteile auf, die in der Konkurrenzfähigkeit ihren Ausdruck finden. Aus diesen Erwägungen heraus haben wir uns erlaubt, der Gemeindedirektion verschiedene grundlegende Vorschläge zu übermitteln.

Um aus der misslichen Lage unserer Bureau-lokalitäten herauszukommen, haben wir uns mit den Kantonalbankbehörden in Verbindung gesetzt. Vielleicht ist Aussicht vorhanden, bei einer Vergrösserung des Kantonalbankgebäudes in Biel die für uns notwendigen Räume unterzubringen. Eine Antwort auf unsere Eingabe ist noch nicht eingelangt.

Tätigkeitszusammenstellung. Die Dienste des Sekretariates wurden ausserordentlich stark in Anspruch genommen. Vom 15. Mai bis 31. Dezember 1919 musste zu unsern beiden Angestellten eine Aushilfe beigezogen werden, um namentlich die Kontingentierungsarbeiten richtig durchführen zu können. Wir möchten wiederum darauf hinweisen, dass die Übergangszeit die

Kammer vor neue Aufgaben stellt. An Hand der Erfahrungen über die Kriegszeit ist es unsere Pflicht, alles dasjenige anzuroden und durchzuführen, was für die wirtschaftliche Betätigung von Nutzen sein kann.

Wir haben folgende Arbeiten durchgeführt:
Förderung der Uhrensteinindustrie und verwandter Branchen im Oberland.

Fertigstellung der Arbeit „Geschichte der Uhrenindustrie im Kanton Bern“.

Fortlaufende Erhebungen über die Einführung neuer Industrien.

Ausfertigung des Vorentwurfes einer Verordnung über die Regelung der Lehrzeitdauer in der Uhrenindustrie.

Ausfertigung von wirtschaftlichen Berichten über die Lage der Uhrenindustrie an inländische Behörden.

Zusammenstellung von Berichten über die Verpfanzung der Uhrenindustrie ins Ausland.

Begutachtung von Einreisebewilligungen zuhanden der Eidgenössischen Zentralstelle für Fremdenpolizei.

Leitung der Unterhandlungen für die Erneuerung des Kollektivarbeitervertrages zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Silbergehäuseindustrie. Der Vertrag trat am 1. Oktober 1919 in Kraft.

Schweizer Mustermessen in Basel und Lausanne, Uhren- und Bijouteriemesse im Sommer 1920 in Genf.

Mustermessen im Auslande.

Durchführung der Kontingente für Uhren und Fürituren nach Frankreich.

Mithilfe für Erleichterung der Uhrenausfuhr nach Deutschland.

Mitwirkung in der Institution *Kreditschutz* für die Schweizer Uhrenindustrie.

Unser Postversand weist einen Ausgang von 8354 Briefen und 4230 Zirkularen auf. Auskünfte wurden erteilt durchschnittlich 30 täglich, die überaus zahlreichen telephonischen Anfragen aus dem ganzen Kammergebiete nicht inbegriffen. Lehrverträge wurden 1185 verifiziert. Öffentliche Vorträge hielt der Sekretär drei über die Wirtschaftslage im allgemeinen und besonders der Uhrenindustrie und über die volkswirtschaftliche Bedeutung der schweizerischen Uhrenindustrie.

Bescheinigungen und Ursprungsausweise wurden 26,477 ausgestellt; die Einnahmen an Gebühren und Stempelmarken hierfür betragen Fr. 21,522. Das Verzeichnis der verschiedenen Branchen, welche ausgeführt wurden, haben wir im Bericht 1918 zusammengestellt; wir verweisen auf dasselbe. Speziell beschäftigt haben uns im Berichtsjahr, ausser Gross- und Taschenuhren, sowie deren Bestandteile, Baumaterialien und Möbel aller Art, Maschinen, Bonneterie, Präzisionszähler etc.

Schweizerische Uhrenhandelskammer La Chaux-de-Fonds. Durch die Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes dieser Institution mussten neue Statuten aufgestellt werden. Die Sanktion derselben erfolgte durch den Regierungsrat des Kantons Bern am 15. November 1919. Sämtliche Branchen sind in der Kammer vertreten, Uhren-, Bijouterie-, Orfevrerie-, Werkzeugmaschinen-, Bestandteile-, Sprechmaschinen- und Musikdosenfabrikation. Der Kanton Bern hat das Recht, 14 Delegierte,

welche durch den Regierungsrat auf den Vorschlag der Berufsorganisationen gewählt werden, abzuordnen; im Zentralkomitee ist er durch vier Mitglieder vertreten. Die ständigen Sekretäre können nicht mehr als Delegierte bezeichnet werden; sie wohnen den Verhandlungen mit beratender Stimme bei. Die Kammer hatte bei dem Wirtschaftsabkommen mit Frankreich die Gesamtinteressen der schweizerischen Uhrenindustrie zu vertreten. Sie stellte ein allgemeines Reglement für die Arbeitslosenunterstützung auf und suchte einen einheitlichen Kollektivarbeitsvertrag, gültig für das ganze Wirtschaftsgebiet, zur Anwendung zu bringen. Letztere Absicht konnte nicht durchgeführt werden. Die Einführung der 48-Stundenwoche gab Veranlassung zu wiederholten Konferenzen. Der Valutatiefstand bedingte eine eingehende Aussprache, da die Uhrenindustrie außerordentlich hart betroffen wird. Die Rückwirkung dieser vermehrten Tätigkeit machte sich in einer stärkeren Inanspruchnahme und Belastung des Sekretariates fühlbar.

B. Lehrlingswesen.

1. Allgemeines.

Auf unsern Antrag wurde vom Regierungsrat die *Verordnung vom 14. Oktober 1919 über die Berufslehre für männliche Lehrlinge im Schneidergewerbe* erlassen.

Im Berichtsjahr mussten wegen Demission, Wegzug oder Todesfall 25 Ersatzwahlen in Lehrlingskommissionen vorgenommen werden.

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 5. April 1919 wurden die Entschädigungen der Lehrlingskommissionsmitglieder für Selbstauslagen bei Sitzungen und Lehrlingsbesuchen am Wohnort (Fr. 5 per ganzen und Fr. 2.50 per halben Tag) und für dienstliche Reisen über 5 km vom Wohnort hinaus (Fr. 8 per ganzen und Fr. 5 per halben Tag ausser den Fahrtkosten) neu geregelt. Im gleichen Beschluss wurde die Entschädigung der Lehrlingskommissionssekretäre für ihre Sekretariatsarbeiten von Fr. 1 auf Fr. 1.50 bis Fr. 2 für jede im Laufe des Jahres vorgenommene Eintragung eines Lehrvertrages in das Lehrlingsregister erhöht. Endlich wurde bestimmt, dass in Fällen, wo die Lehrlingskommission oder das Bureau derselben als Schiedsgericht in Funktion tritt, die Parteien die Entschädigungen der Lehrlingskommissionsmitglieder für die betreffenden Verhandlungen zu tragen haben, und dass im schiedsgerichtlichen Urteil die Kosten der Verhandlungen der unterlegenen Partei aufzuerlegen sind.

Das Lehrlingswesen erforderte im Jahre 1919 eine Reinausgabe von Fr. 79,131.09, d. i. Fr. 31,066.52 mehr als im Vorjahr (Fr. 48,064.50) und Fr. 33,131.09 mehr als der bewilligte Kredit von Fr. 46,000. Die Ursachen dieser ganz bedeutenden Überschreitung sind: erhebliche Zunahme der Kosten der gewerblichen Lehrlingsprüfungen, Erhöhung von Besoldungen und Entschädi-

gungen, Belastung des diesjährigen Kredits mit Ausgaben des Jahres 1918, weil die betreffenden Rechnungen erst nach Abschluss der Rechnung 1918 bereinigt werden konnten, Preissteigerung der Drucksachen und Bureaumaterialien.

2. Lehrlingsausschuss der kantonalen bernischen Handels- und Gewerbekammer.

Der Lehrlingsausschuss der kantonalen bernischen Handels- und Gewerbekammer hat im Jahre 1919 fünf Sitzungen abgehalten und daneben wieder, wie üblich, verschiedene Geschäfte auf dem Zirkularwege erledigt. 3365 Lehrverträge wurden in diesem Jahre von den Lehrlingskommissionen gebucht, gegen 3015 im Vorjahr. Die Zahl der auf 1. Januar 1920 im Kanton Bern dem Lehrlingsgesetz unterstehenden Lehrverhältnisse ist auf 6819 angewachsen, gegen 6470 im Vorjahr und 6232 im Jahre 1914.

An wichtigeren Verfügungen und Vorkommnissen betreffend das Lehrlingswesen, die in den Zirkularen und Sitzungsprotokollen des Lehrlingsausschusses von 1918 oder in den Jahresberichten der Lehrlingskommissionen enthalten sind, nennen wir:

1. Die Ausarbeitung und Fortführung statistischer Übersichten an Hand der Jahresberichte der Lehrlingskommissionen. Die nebenstehenden Tabellen wurden vom Kammersekretariat in Bern zusammengestellt.
2. Die Vermittlung von Lehrstellen.
3. Die Bewilligung von abgekürzter Lehrzeitzdauer in begründeten Ansahmefällen.
4. Die Nachprüfung der Lehrverträge auf ihre gesetzmässige Abfassung.
5. Die Neuordnung der Entschädigung an die Mitglieder und Sekretäre der Lehrlingskommissionen.
6. Die Schaffung eines Zentralamtes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge in Bern.
7. Die Revision der Verordnung für die kaufmännische Berufslehre.
8. Besprechungen für das Zustandekommen einer Verordnung über die Lehrzeit im Zahntechniker gewerbe.
9. Der Erlass von Verordnungen über die Berufslehre im Buchhandel und Schneidergewerbe.
10. Die Beschaffung von Wahlvorschlägen für die Mitgliedschaft in den Lehrlingskommissionen und die Ausgabe eines neuen dahерigen Mitgliederverzeichnisses.
11. Die Anpassung der Dauer der Arbeitszeit der Lehrlinge an jene der Arbeiter bis zur Revision des bernischen Gesetzes über die Berufslehre.
12. Die Ausgabe von Lehrprogrammen für die einzelnen Berufe.
13. Die bessere Überwachung der Lehrlinge in den Werkstätten.

Anzahl und Anstellungsbedingungen der Lehrlinge im Kanton Bern.

Im Jahre 1919 neu eingeschriebene Lehrverträge.

Beruf	Lehrverträge Total						Vertraglich vereinbarte tägliche Arbeitszeit von Stunden						Vertragliche Lehrjahre				Kost und Logis		Lohn mit Kostu. Logis	Lehrgeld mit ohne Kost und Logis	Weiter Lohn nach Lehrgeld	Höchstbezahlte		Vertragliche Ferientage														
	1914	1915	1916	1917	1918	1919	8	8½	9	9½	10	10½	11	1	1½	2	2½	3	3½	4	Ja	Nein	Lohn	Lehrgeld	0 bis 3	4-8	9-14	über 14										
Kaufleute . . .	382	382	380	408	414	421	114	60	113	45	77	6	6	—	2	30	16	368	3	2	11	410	5	348	1	1	66	Fr. 100 pro Monat	Nicht üblich	6	3	267	140	5				
Damenschneiderinnen	373	422	445	397	400	500	36	13	74	57	317	—	3	5	2	456	11	26	—	—	109	391	1	25	76	65	333	4	„	„	Fr. 600	18	10	107	249	116		
Uhrenindustrie . .	381	286	387	372	529	478	103	1	87	10	310	9	8	164	167	72	13	42	4	16	47	431	9	169	12	47	241	40 pro Woche	„ 1500	258	76	71	26	47				
Mechaniker und Kleinmechaniker	162	211	293	369	399	363	80	26	47	46	149	3	12	1	4	5	1	36	191	125	16	347	4	298	9	13	39	30	„	„	„ 1700	119	71	124	27	22		
Schlosser aller Art	113	122	176	165	184	167	29	14	35	17	59	4	13	—	—	1	3	69	53	41	24	143	—	124	17	—	26	21	„	„	„ 1000	33	62	48	13	11		
Schreiner aller Art	97	75	89	92	107	136	6	10	12	10	72	—	22	—	—	—	3	124	6	3	53	83	5	67	30	5	29	42	„	„	„ 600	33	18	56	16	13		
Schmiede aller Art	77	108	118	91	93	115	2	1	7	1	38	10	56	—	1	1	1	104	7	1	90	25	31	19	28	1	36	24	„	„	„ 550	18	19	59	18	1		
Schriftsetzer und Maschinenmeister	35	49	78	56	42	40	6	10	15	9	—	—	—	—	—	—	2	2	1	37	1	39	—	—	2	16	„	„	—	31	2	7	—	—	—			
Sattler u. Tapezierer	49	82	63	73	36	45	—	1	4	3	14	2	21	2	—	—	39	2	—	34	11	8	9	20	2	6	24	„	„	„ 600	9	4	23	9	—			
Schneider . . .	54	64	70	50	39	74	2	—	6	3	22	2	39	—	—	2	—	70	2	—	55	19	4	9	37	3	21	21	„	„	„ 600	10	10	30	19	5		
Bäcker . . .	112	138	133	121	75	113	2	—	4	3	26	2	76	2	11	95	4	1	—	—	111	2	9	—	27	1	76	15	„	„	„ 200	27	49	29	8	—		
Gipser, Maler und Lackierer . . .	53	52	42	30	38	39	5	2	11	—	18	—	3	—	—	1	—	34	2	2	16	23	8	21	5	—	5	24	„	„	„ 400	7	8	16	7	1		
Wagner . . .	55	26	38	41	42	59	—	1	3	3	19	5	28	—	—	4	2	53	—	—	46	13	4	9	34	2	10	18	„	„	„ 400	6	9	27	13	4		
Giesser . . .	17	16	37	27	24	23	5	—	2	—	11	—	—	—	—	—	13	3	7	—	23	—	—	23	—	—	22	„	„	—	13	5	5	—	—			
Spengler . . .	43	36	36	23	21	25	—	5	6	—	8	3	3	—	—	—	24	—	1	9	16	2	11	5	—	7	24	„	„	„ 600	5	6	7	3	4			
Weissnäherinnen .	52	92	91	67	67	68	11	2	12	16	26	—	1	6	38	22	1	—	—	1	13	55	—	7	8	14	39	3	„	„	„ 500	9	5	10	28	16		
Zimmerleute . .	14	11	14	9	16	18	—	—	2	1	13	1	1	—	—	1	10	7	—	—	9	9	5	8	1	—	4	30	„	„	—	5	3	6	2	2		
Übrige Berufe . .	451	523	703	550	539	681	60	24	111	47	285	21	133	16	17	178	76	342	24	28	297	384	66	257	129	21	208	36	„	„	1000	125	132	240	158	26		
Total	2520	2695	3193	2941	3015	3365	461	170	501	276	1464	68	425	196	242	868	143	1354	298	264	941	2424	161	1442	439	175	1148	—	—	—	732	492	1132	736	273			
1918	—	—	—	—	—	—	—	—	—	129	95	315	393	1636	86	361	208	208	728	147	1108	422	194	706	2309	116	1425	331	163	980	—	—	—	774	453	1020	528	240
1917	—	—	—	—	—	—	—	—	—	105	77	297	422	1395	108	537	159	163	745	101	1233	349	191	844	2097	129	1250	379	163	1020	—	—	—	671	430	1010	592	238
1916	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122	68	316	427	1449	144	667	177	185	815	113	1331	367	205	1004	2189	186	1459	497	118	933	—	—	—	831	489	1173	522	178
1915	—	—	—	—	—	—	—	—	—	127	56	253	369	1248	87	555	105	171	729	82	1243	225	140	869	1826	148	1042	423	194	888	—	—	—	631	397	906	533	228
1914	—	—	—	—	—	—	—	—	—	113	47	172	375	1180	115	518	145	138	741	98	1093	168	137	873	1647	157	1000	418	123	822	—	—	—	570	380	890	417	263
1913	—	—	—	—	—	—	—	—	—	115	56	218	438	1551	138	683	137	154	834	126	1471	257	220	1146	2053	154	1300	571	144	030	—	—	—	702	571	1110	564	252
1912	—	—	—	—	—	—	—	—	—	101	61	194	351	1459	141	598	114	187	833	125	1301	223	122	1012	1893	216	1159	475	140	915	—	—	—	603	551	1000	497	254
1911	—	—	—	—	—	—	—	—	—	73	46	190	289	1470	144	663	101	165	826	138	1299	191	155	1084	1791	173	1151	542	167	842	—	—	—	668	572	901	491	243

*) Wo keine Ferien bewilligt werden, muss das im Vertrag ausdrücklich gesagt sein. Immer mehr Meister halten sich nun an den Vorschlag des Lehrlingsausschusses, wenigstens 3 Ferientage per Jahr vorzugehen.

**) Die kaufmännische Berufsordnung schreibt für Handels- und Banklehrlinge ein Minimum von 1 Woche Ferien per Jahr vor.

Immers.

177

Gesamtzahl der eingeschriebenen

Berufe	Oberland					Mittelland					Emmenthal und Oberaargau				
	1916	1917	1918	1919	1920	1916	1917	1918	1919	1920	1916	1917	1918	1919	1920
Kaufleute	77	69	63	54	91	515	519	493	526	516	169	164	164	146	140
Damenschneiderinnen	77	98	84	85	108	341	315	360	337	356	131	132	113	150	173
Uhrenindustrie	1	2	7	19	36	4	7	4	7	8	2	1	2	1	13
Mechaniker und Kleinmechaniker .	36	40	49	76	92	192	191	365	289	297	81	100	135	143	163
Schlosser (inbegr. Maschinenschlosser)	62	60	62	61	67	148	166	189	201	203	36	41	50	55	40
Schreiner aller Art	40	27	22	23	58	70	75	70	79	105	52	43	45	54	66
Schmiede aller Art.	22	18	11	16	25	66	72	104	88	97	59	66	72	80	74
Schriftsetzer und Maschinenmeister	15	17	9	11	18	97	100	127	111	91	15	15	19	21	21
Sattler und Tapezierer	9	12	14	14	8	71	66	86	61	64	48	36	35	37	42
Schneider	28	14	13	17	15	41	41	42	31	37	52	57	48	36	43
Bäcker	22	24	27	19	20	85	90	121	65	70	35	36	30	31	24
Gipser, Maler und Lackierer . . .	17	9	5	8	12	47	53	47	33	41	22	13	14	13	16
Wagner	15	7	9	10	14	33	30	35	36	44	16	22	25	25	21
Giesser	1	1	1	3	2	6	3	8	8	10	6	11	15	18	18
Spengler	8	4	2	4	6	47	49	45	42	36	17	17	15	8	15
Weissnäherinnen	4	4	5	3	4	56	68	70	54	50	24	21	15	15	24
Zimmerleute	1	1	5	5	7	16	10	10	8	8	4	7	6	12	11
Gärtner						13	16			44	46			34	42
Schuhmacher						23	33			41	59			24	29
Elektriker						23	19			44	48			7	7
Maurer						16	21			36	36			19	17
Bauzeichner und Techniker						11	13			53	46			1	1
Coiffeure und Coiffeusen						4	10			36	37			12	12
Metzger						2	9			26	19			22	19
Konditoren	111	130	127	10	15	540	299	425		34	34	144	186	189	4
Modistinnen						3	4			21	35			8	8
Buchbinder						5	11			30	27			6	5
Knabenschneiderinnen						2	2			19	20			4	8
Kaminfeiger						6	6			19	22			9	7
Köche						0	0			32	28			0	0
Eisendreher						0	1			7	4			6	6
Glätterinnen						44	76			134	146			4	2
Übrige Berufe						541	537	515	595	827	2375	2154	2605	2561	2655
											913	968	992	1071	1134

1) Worunter 30 Zeichner, 29 Zahntechniker, 19 Holzschnitzler.

2) Worunter 1316 Lehrtöchter gegen 1146 im Vorjahr und 1181 im Jahre 1915.

Lehrlinge im Kanton Bern.

Seeland					Jura					Total am 1. Januar									
1916	1917	1918	1919	1920	1916	1917	1918	1919	1920	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920		
137	124	125	124	138	118	94	103	117	106	1025	1060	1027	1016	970	948	967	991		
73	95	86	89	93	80	70	48	40	64	710	721	732	702	710	691	701	794		
205	198	248	394	298	298	342	358	322	297	581	537	642	510	550	619	743	652		
95	133	164	222	38	134	170	206	235	236	518	592	619	538	634	919	965	826		
67	62	59	86	204	18	17	15	17	22	327	415	393	331	346	375	420	536		
33	25	31	43	70	28	20	24	17	16	333	335	319	223	190	192	216	315		
34	37	38	40	53	15	9	6	5	9	240	249	217	196	202	231	229	258		
24	23	26	27	11	17	22	16	12	19	158	185	184	168	177	197	182	160		
30	30	36	20	34	6	10	7	2	4	160	154	142	164	154	178	184	152		
21	25	23	22	33	8	10	8	10	9	166	162	167	145	147	134	116	137		
40	39	31	25	5	19	22	13	8	14	164	149	171	201	211	222	148	133		
25	24	18	18	40	9	6	5	6	6	199	178	166	120	105	89	78	115		
12	12	14	18	32	1	—	1	4	8	86	94	100	77	71	84	93	119		
13	10	10	3	1	39	48	43	39	40	83	74	77	65	73	77	71	71		
13	11	9	10	5	9	4	5	3	2	86	104	99	94	85	76	67	64		
17	11	11	10	13	17	12	15	9	10	105	101	82	118	116	116	91	101		
4	4	2	5	6	4	2	0	0	3	74	74	56	29	24	23	30	35		
				11	20				3	1	94	102	104	87	95	110	105	125	
				10	17				6	10	78	88	100	80	70	84	104	148	
				20	23				1	3	37	48	42	57	29	33	95	100	
				17	14				4	4	59	48	23	24	32	72	92	92	
				11	1				8	1	78	68	75	57	56	50	84	62	
				20	24				9	8	58	51	41	55	55	89	81	91	
				5	10				7	6	54	45	36	45	56	66	62	63	
121	154	183	10	9	67	77	77	5	5	5	69	71	68	62	34	50	58	58	
			6	5				2	0	76	67	52	54	55	49	51	67		
			5	4				1	2	45	46	51	45	22	38	46	43		
			3	1				0	0	21	19	25	33	33	27	33	43		
			1	0				1	1	21	31	21	21	28	33	27	29		
			0	0				1	3	25	25	31	6	6	38	39	37		
			1	1				0	0	28	32	37	25	28	12	12	8		
			42	53				14	27	268	288	334	288	204	223	300	367¹⁾		
964	1017	1114	1328	1265	887	935	950	911	938	6004	6232	6271	5680	5611	6172	6470	6819²⁾		

3. Kantonale Lehrlingsprüfungskommission.

Prüfungen im Jahr 1919.

Die Zahl der Teilnehmer an den gewerblichen Prüfungen (2216) ist gegenüber dem Vorjahr um 239, diejenige der kaufmännischen Prüflinge (315) um 17 gestiegen. Von den gewerblichen Lehrlingen konnten 2193, von den kaufmännischen 303 diplomiert werden.

Die Ausgaben betragen im Berichtsjahr prozentual bedeutend mehr als im Jahre 1918, weil die Entschädigungen an die Experten und die Normen für die Verköstigung der Lehrlinge erhöht werden mussten.

Vom Bund wurden an die sich auf Fr. 56,631. 86 belaufenden Kosten der gewerblichen Prüfungen Fr. 11,267. 20 beigetragen (für 2216 geprüfte Teilnehmer à Fr. 4. 50 Fr. 9972 und 25 % Vergütung an die Fahrtauslagen für auswärtige Experten und Lehrlinge mit Fr. 1295. 20). Der Bundesbeitrag an die kaufmännischen Prüfungen betrug Fr. 2780. 65.

Infolge des stets zunehmenden Besuchs der gewerblichen Fortbildungsschulen verbessern sich die Leistungen im Zeichnen und den übrigen Fächern der mit den beruflichen Prüfungen verbundenen pädagogischen Prüfungen zusehends, und es ist in diesem Jahre zum erstenmal der erfreuliche Fall eingetreten, dass unter sämtlichen geprüften gewerblichen Lehrlingen sich keiner befindet, dem in den Schulkenntnissen die Durchschnittsnote „Ungenügend“ erteilt zu werden brauchte.

Die gewerblichen Lehrlinge und Lehrtöchter verteilen sich auf 92 verschiedene Berufsarten folgendermassen:

Bäcker 80, Bauzeichner 13, Bauschreiner 5, Bonbonskoher 2, Buchbinder 17, Chemigraphen 1, Coiffeurs 22, Dekorationsmaler 22, Drechsler 2, Dreher 3, Drucker 11, Elektriker 7, Elektromechaniker 1, Elektromontoure 14, Eisendreher 1, Färber und Wässcher 1, Feilenhauer 1, Gärtner 42, Geigenbauer 1, Giesser 5, Goldschmiede 4, Heizungstechniker 3, Holzschuhmacher 2, Hutmacher 2, Installateure 3, Instrumentenmacher (chirurg.) 7, Kaminfeger 17, Klaviermacher 5, Kleinschreiner 2, Köche 14, Konditoren 28, Korbflechter 1, Küfer 4, Kupferschmiede 2, Kürschner 1, Lederzuschneider 2, Maschinenschlosser 5, Maschinenzeichner 4, Maurer 29, Mechaniker 223, Messerschmiede 6, Möbelschreiner 8, Modellschreiner 2, Metalldreher 11, Metallgiesser 8, Metzger 33, Müller 2, Ofner 1, Optiker 2, Pierristen 16, Photographen 4, Porzellandreher 2, Porzellanmaler 1, Rechenmacher 1, Säger 3, Sattler 28, Sattler und Tapezierer 17, Schaukastensticker 2, Schlosser 105, Schmiede 83, Schneider 27, Schnitzler 5, Schriftenmaler 3, Schreibmaschinenmechaniker 2, Schreiner 46, Schriftsetzer 23, Schuhmacher 30, Schweißmetzger 3, Silberschmied 1, Spengler 26, Steinindrucker 4, Tapezierer 4, Tiefbauarbeiter 1, Töpfer 1, Uhrenindustriearbeiter 378, Uhrmacher 5, Velomechaniker 1, Wagner 33, Zahntechniker 12, Zeichner-Geometer 2, Zimmerleute 11; Buchbinderin 1, Coiffeuses 6, Damenschneiderinnen 338, Glätterinnen 13, Knabenschneiderinnen 22, Modistinnen 17, Stickerinnen 7, Tapeziererinnen 4, Uhrenindustriearbeiterinnen 188, Vergolderin 1, Weissnäherinnen 63.

Weitere Angaben über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen 1919 sind in den nachstehenden statistischen Tabellen zusammengestellt.

A. Gewerbliche Lehrlingsprüfungen.

Kosten im Jahre 1919.

Prüfungskreise	Geprüfte Lehrlinge	Gesamtkosten	Kosten per Lehrling	
			Fr. Rp.	Fr. Rp.
I. Oberland	216 (1918: 189)	9,996. 26	46.28 (1918: 36.53)	
II. Mittelland	686 („ 688)	10,783. 55	15.72 („ 11.78)	
III. Emmenthal und Oberaargau	368 („ 355)	11,985. 80	32.57 („ 26.58)	
IV. Seeland	257 („ 232)	6,983. 80	27.17 („ 23.04)	
V. Jura	150 („ 145)	7,216. 90	48.11 („ 40.08)	
VI. Uhrenindustrie	487 („ 278)	7,845. 55	15.08 („ 10.76)	
VII. Uhrmacherschulen	52 („ 60)	—	—	
Verbandsprüfungen	In den Zahlen der Prüfungskreise inbegriffen.		2,320. —	10.— (1918: 10.—) ²⁾
Total	2216 (1918: 1947)	56,631. 86 ¹⁾	25.56 (1918: 21.08)	

¹⁾ Gegenüber Fr. 41,043. 28 im Vorjahr.

²⁾ Staatsbeitrag per Lehrling, der durch einen Berufsverband geprüft wird. Die übrigen Kosten sind in den Zahlen der Prüfungskreise enthalten. Die Durchschnittskosten per geprüften Verbandslehrling betragen Fr. 30.

Prüfungsergebnisse im Jahre 1919.

	Prüfungskreise								%	
	I Oberland	II Mittel- land	III Emmenthal- Oberaargau	IV Seeland	V Jura	VI Uhren- industrie	VII Uhrmacher- schulen	Total		
Geprüfte Lehrlinge .	216	686	368	257	150	487	52	2216	—	—
Diplomierte Lehrlinge .	215	673	366	257	150	480	52	2193	98.96	99.33
<i>Werkstattprüfung:</i>										
1 == Sehr gut . . .	102	193	132	58	49	65	23	622	28.07	30.87
2 == Gut	92	383	216	136	80	248	26	1181	53.29	47.92
3 == Befriedigend . .	21	98	18	57	20	159	3	376	16.47	17.93
4 == Genügend . . .	—	11	1	6	1	12	—	31	1.40	2.82
5 == Ungenügend . .	1	1	1	—	—	3	—	6	0.27	0.46
<i>Berufskenntnisse:</i>										
1 == Sehr gut . . .	98	209	155	54	45	86	23	670	30.24	27.27
2 == Gut	94	351	177	153	69	203	26	1073	48.42	47.92
3 == Befriedigend . .	22	115	82	45	33	166	3	416	18.77	19.77
4 == Genügend . . .	2	10	3	5	3	26	—	49	2.21	4.68
5 == Ungenügend . .	—	1	1	—	—	6	—	8	0.36	0.36
<i>Schulkenntnisse:</i>										
1 == Sehr gut . . .	69	321	133	73	34	87	23	740	33.39	30.20
2 == Gut	103	277	189	137	91	243	26	1066	48.11	48.85
3 == Befriedigend . .	38	88	41	47	24	143	3	384	17.33	19.57
4 == Genügend . . .	6	—	5	—	1	14	—	26	1.17	1.18
5 == Ungenügend . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0.10

B. Kaufmännische Lehrlingsprüfungen 1919.

Prüfungsort	Lehrer		Ausgaben für Kommissionsmitglieder		Fahrt- und Verpflegungskosten der auswärtigen Prüflinge		Übrige Kosten		Total der Kosten			
			Ausschliesslich zu Lasten des Kantons									
	Zahl	Kosten	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		
Bern	36	900	—	—	1,072	50	49	10	855	10	2,876	70
Biel	20	473	75	—	435	—	69	90	410	95	1,389	60
Burgdorf	6	165	90	—	165	—	107	20	158	10	596	20
Langenthal	13	120	—	—	190	—	30	40	199	10	539	50
Pruuntrut	15	169	—	—	210	—	259	30	160	20	798	50
St. Immer	8	115	—	—	180	—	145	—	93	50	533	50
Thun	6	172	50	—	285	—	133	15	177	90	768	55
	104	2,116	15	—	2,537	50	794	05	2,054	85	7,502	55
Prüfungsort	Vom obigen Total fallen zu Lasten						Kosten		Prüflinge			
	des Bundes		des Schweiz. Kaufmännischen Vereins		des Kantons		per Prüfling	1919		1918	1917	
	Anzahl	Diplomiert	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		1919	Diplomiert	Diplomiert	Diplomiert	
Bern	1,170	05	292	55	1,414	10	19	85	145	139	122	138
Biel	589	80	147	45	652	35	22	78	61	57	38	56
Burgdorf	216	—	54	—	326	20	31	40	19	19	33	30
Langenthal	212	75	53	20	273	55	19	26	28	27	28	31
Pruuntrut	219	45	54	90	524	15	34	70	23	23	15	21
St. Immer	139	—	34	75	359	75	38	15	14	14	10	16
Thun	233	60	58	40	476	55	30	75	25	24	34	27
	2,780	65	695	25	4,026	65	23	81	315	303	280	319

C. Gewerbliches und kaufmännisches Bildungswesen.

1. Allgemeines.

Im Berichtsjahr wurde vom Regierungsrat die *kantonale Sachverständigenkommission für berufliches Bildungswesen* für eine neue Amtsduer von drei Jahren bestellt durch Wiederwahl des bisherigen Präsidenten und 13 der Mitglieder.

Als Mitglied der *Patentprüfungskommission für Handelslehrer* wurde vom Regierungsrat an Stelle des wegen Wegzuges nach Zürich zurückgetretenen Herrn Direktor E. Ott Herr G. Gafner, Subdirektor der schweizerischen Nationalbank in Bern, gewählt. Die diesjährigen Handelslehrerprüfungen wurden von vier Kandidaten mit Erfolg bestanden.

Auf unsern Antrag wurde vom Regierungsrat beschlossen, dass das Gesetz vom 1. Dezember 1918 betreffend die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen an die Lehrerschaft auch auf die Lehrerschaft der unserer Aufsicht unterstellten Handelsschulen (Delsberg, Neuenstadt und St. Immer) anwendbar sei.

Kantonale Sachverständigenkommission für das berufliche Bildungswesen.

Die Kommission hielt im Berichtsjahre 14 Vorstandssitzungen ab. Plenarversammlung fand keine statt, was nicht dem Mangel an Geschäften, sondern verschiedenen ungünstigen Verhältnissen zuzuschreiben ist.

In der Zusammensetzung der aus 14 Mitgliedern bestehenden Kommission kam insofern ein Wechsel vor, als an Stelle des zurückgetretenen Herrn Naf in Burgdorf Herr Zulauf-Schädeli, Kaufmann in Biel, gewählt wurde.

Der kantonale Gewerbeverband hatte eine alljährige Subvention von Fr. 500 zur Prämierung solcher Lehrlinge in Aussicht gestellt, die sich während der ganzen gewerblichen Fortbildungsschulzeit durch Beiträgen, Fleiss und Leistungen hervorgetan haben. Die Sachverständigenkommission hatte nach Einholung der Meinungen aller gewerblichen Fortbildungsschulen im Kanton beschlossen, diese Prämie in Form einer künstlerischen Plakette zu verabfolgen. Leider ist aber mittlerweile der kantonale Gewerbeverband von seinem guten Vorhaben abgekommen und hat den Beitrag Zwecken politischer und organisatorischer Natur zugewendet. Die Prämierung der Schüler gewerblicher Fortbildungsschulen kommt somit vorläufig nicht mehr in Betracht.

Im Berichtsjahre ist in Konolfingen-Stalden eine gewerbliche und landwirtschaftliche und in Spiez eine kaufmännische Fortbildungsschule entstanden. Mit der Gründung von gewerblichen Fortbildungsschulen sind die Ortschaften Lengnau und Trubschachen beschäftigt.

Die Frage der Normierung und Anpassung an die gegenwärtigen Zeiten der Besoldungen der Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen bildete den Gegenstand öfterer Verhandlungen. Die Angelegenheit hat ihre endgültige Erledigung im Berichtsjahre nicht mehr gefunden; sie wird aber Anfang 1920 zum Abschluss kommen.

Die Berichte der kantonalen und eidgenössischen Experten über die besuchten gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen lauten günstig, und es werden in ihnen durchwegs Fortschritte festgestellt.

Eine Menge von Geschäften untergeordneter Natur wurde durch den Vorstand und das Bureau erledigt und den auswärtigen Kommissionsmitgliedern durch Aufnahme in den Vorstandssitzungsprotokollen zur Kenntnis gebracht.

Nachdem infolge der Kriegsereignisse in der Abhaltung von Instruktionskursen für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen seit 1916 Stillstand eingetreten war, ist nun im Herbst 1919 der vierte Kurs durchgeführt worden. Er fand in Bern statt und war von 68 Teilnehmern (61 Kanton Bern, 1 Aarau, 1 Appenzell, 4 Luzern, 1 Thurgau) besucht, wovon 47 auf die Abteilung für theoretische und 21 auf die zeichnerischen Fächer entfielen. Der Kurs hat drei Wochen gedauert. Einer vorausgegangenen Umfrage bei den Kursteilnehmern Rechnung tragend, wurden diesmal folgende Unterrichtsfächer im Programm aufgenommen: gewerbliche Buchhaltung, Geschäftsaufsatzen, gewerbliches Rechnen, Materialkunde der Hölzer und Metalle, Volkswirtschaftslehre, Vorträge über bernische Handelspolitik; Fachzeichnen für Dekorationsmaler, Elektriker, Sattler, Schneider, Schuhmacher. Exkursionen wurden ausgeführt in die Blechemballagefabrik Siegerist, die Papierfabrik Deisswil, die Werkstätten der Hasler A.-G. in Bern, die Telephonzentrale Bern und an die Gewerbeschau des Amtes Konolfingen in Münsingen. In allen diesen Betrieben fand die Kursleitung verständnisvolles Entgegenkommen. Der Kurs fand seinen Abschluss am 25. Oktober mit einer kleinen Feier im Gewerbemuseum, an welcher allen Teilnehmern das Diplom überreicht werden konnte. Der Kurs wurde durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, von dem zwei Drittel der Kosten übernommen worden waren, inspiert. Der Bericht des Abgeordneten dieses Departements lautet sehr günstig.

2. Beiträge und Stipendien.

Über die im Jahre 1919 von uns ausgerichteten Beiträge des Kantons und des Bundes zur Unterstützung des gewerblichen und kaufmännischen Bildungswesens, sowie über die dem Staate auffallenden Betriebskosten der kantonalen Techniken in Burgdorf und Biel, gibt nachstehende Tabelle Auskunft:

	Kanton Fr.	Bund Fr.
1. Kantonales Technikum in Burgdorf, reine Betriebskosten inkl. Verzinsung des Baukapitals und Bundesbeitrag . . .	120,885. 09	52,600.—
2. Kantonales Technikum in Biel, reine Betriebskosten mit Mietzinsen und Beiträge des Bundes bzw. der S. B. B.:		
a) Technikum . . .	123,039. 95	64,258.—
b) Eisenbahnschule . .	22,587. 70	14,840. 80
c) Postschule . . .	15,069. 15	7,971.—
Übertrag	281,581. 89	139,669. 80

	Kanton Fr.	Bund Fr.	
Übertrag	281,581. 89	139,669. 80	
3. Beitrag an das kantonale Gewerbemuseum inkl. a.o. Beitrag an das Betriebsdefizit pro 1918 . . .			23,886. — 16,404. —
4. Beiträge an Fach- und Kunstgewerbeschulen, gewerbl. Fortbildungsschulen und ständige gewerbliche Fachkurse . . .			235,120. — 208,576. —
5. Beiträge an Handels- und kaufmännische Fortbildungsschulen (bei denjenigen der kaufmännischen Vereine nur die Kantonsbeiträge)	75,439. —	79,325. —	
6. Instruktionskurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen . . .	1,102. 60	2,205. —	
7. Beiträge an zwei gewerbliche Fachkurse . . .	627. —	—	
8. Stipendien	8,265. —	7,585. —	
Total der Beiträge	626,021. 49	453,764. 80	
Jahr 1918	522,071. 58	328,789. 35	

Die Hauptursache der bedeutenden Mehrausgabe des Staates gegenüber dem Vorjahr war die Neuregelung der Besoldungen, die nicht nur bei den kantonalen Techniken, sondern auch bei andern beruflichen Bildungsanstalten im Berichtsjahr erfolgte.

Der vom Grossen Rat für die Unterstützung der beruflichen Fach- und Fortbildungsschulen (Ziffern 4, 5 und 6 der Tabelle) bewilligte Kredit von Fr. 275,000 musste, eben wegen der seit der Aufstellung des Budgets eingetretenen Besoldungsreform an einigen beruflichen Bildungsanstalten, um Fr. 36,661.60 überschritten werden.

Unter den Bundesbeiträgen, die in Ziffer 5 der Tabelle verrechnet sind, figurieren auch die Bundesbeiträge an die Handelschulen in Bern und Biel und an die Handelsklasse des Gymnasiums in Burgdorf, die die Staatsbeiträge von der Direktion des Unterrichtswesens erhalten. Diese Bundesbeiträge belaufen sich zusammen auf Fr. 63,029.

Im Berichtsjahr wurden 177 vom Regierungsrat bewilligte Stipendien ganz oder teilweise ausbezahlt, nämlich: 33 an Schüler des Technikums in Burgdorf, 12 an Schüler des Technikums in Biel, 62 an Schülerrinnen der Töchterhandelschule in Bern, 1 an Schüler der Handelschule in Biel, 3 für den Besuch einer Kunstgewerbeschule, 2 für den Besuch eines Fachkurses, 1 für den Besuch des Technikums in Winterthur, 2 zur Ausbildung als Handelslehrer, 43 an Teilnehmer am Instruktionskurs für Lehrer in Bern, 1 für den Besuch des Instruktionskurses für Lehrer in Zürich, 1 für den Besuch des Instruktionskurses für weibliche Berufsberatung in Basel und 16 an Lehrlinge und Lehrlöchter für ihre Berufslehre.

3. Die kantonalen Techniken.

Durch Dekret vom 12. März 1919 wurden die Besoldungen der Lehrer an den kantonalen technischen Schulen neu geregelt und den heutigen Lebensverhältnissen angepasst. Auf Grund dieses Dekrets wurde vom Regierungsrat die Lehrerschaft an beiden Anstalten in die Besoldungsklassen eingeteilt.

Die Lehrerschaft des **kantonalen Technikums in Burgdorf** erfuhr im Berichtsjahr folgende Änderungen: An Stelle des wegen seiner Wahl zum ständigen Sekretär des kantonalen Gewerbeverbandes zurückgetretenen Herrn Fritz Joss wurde vom Regierungsrat als Lehrer für Deutsch, kaufmännische Fächer und Elementarmathematik gewählt Herr Gottlieb Trachsel, Sekundarlehrer von Wattenwil, und an Stelle des in die Praxis übergetretenen Herrn Ingenieur W. Dietrich von der gleichen Wahlbehörde als Lehrer für maschinentechnische Fächer und darstellende Geometrie Herr Ingenieur W. Kropf von Teuffenthal. Zwei Lehrer wurden vom Regierungsrat für eine neue Amtsdauer von 6 Jahren wiedergewählt. Am Schlusse des Berichtsjahrs wurde die Diplomprüfungskommission der Anstalt für eine neue Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.

Die **Diplomprüfungen** haben 130 Schüler mit Erfolg bestanden, nämlich 28 Hochbautechniker, 22 Tiefbautechniker, 23 Maschinentechniker, 44 Elektrotechniker und 13 Chemiker.

Die Frequenz der Anstalt im Schuljahr 1919/20 betrug 594 Schüler (1918/19 561), nämlich Fachschule für Hochbau 135, für Tiefbau 79, für Maschinbau 156, für Elektrotechnik 177 und für Chemie 47. Von den 594 Schülern waren 293 aus dem Kanton Bern, 295 aus andern Kantonen und 6 aus dem Ausland.

Das **kantonale Technikum in Biel** verlor gegen Schluss des Schuljahres durch den Tod seinen Lehrer für Kunstgeschichte und kunstgewerbliches Zeichnen, Herrn Emil Clottu, der seit 1892 als Lehrer an der Anstalt gewirkt hat. Herr Dr. Kistler, bisher Lehrer für Mathematik an den gewerblichen Abteilungen, wurde vom Regierungsrat an Stelle des nach Bern gezogenen Herrn Prof. Dr. Crelier als Lehrer für Geometrie und darstellende Geometrie an den technischen Abteilungen gewählt. Sein Nachfolger in der früheren Lehrstelle wurde Herr Dr. E. Hutmacher, Gymnasiallehrer, von Gysenstein. Der vom Regierungsrat neu gewählte Lehrer für maschinentechnische Fächer trat am Schlusse des Sommersemesters von seiner Lehrstelle wieder zurück und wurde für das Wintersemester 1919/20 nur provisorisch ersetzt. Ein zurückgetretener Lehrer an der Post- und Eisenbahnschule wurde vorläufig nicht ersetzt.

Im Jahre 1919 wurden 69 Schüler diplomierte, 9 Maschinentechniker, 13 Elektrotechniker, 5 Elektromontoure, 13 Bautechniker, 10 Kleinmechaniker, 1 Kunstgewerbeschüler, 5 Uhrenmacher und 9 Eisenbahn- und Postschüler.

Die Frequenz der Anstalt im Schuljahr 1919/20 betrug 383 Schüler (1918/19 363), die sich auf die 10 Abteilungen verteilen, wie folgt: Schule für Maschinentechniker 101, für Elektrotechniker 93, Elektromontoure 8, Bauschule 37, Schule für Kleinmechanik 40, Uhrenmacherschule 51, Kunstgewerbeschule 25, Eisenbahnschule 11, Postschule 5 und Vorkurs 12 Schüler.

Darunter waren 186 Berner, 167 Schweizer anderer Kantone und 30 Ausländer.

Die Inangriffnahme des dringlichen Neubaues für die Uhrmacherschule und die Schule für Kleinmechanik hat im Berichtsjahr eine sehr unliebsame Verzögerung erlitten. Die infolge der ausserordentlichen Steigerung der Löhne und der Baumaterialpreise notwendig gewordene neue Berechnung der Baukosten hat ergeben, dass dieselben die Kompetenz des Grossen Rates überschreiten werden.

4. Vom Staate unterstützte gewerbliche Anstalten und Schulen.

Kantonales Gewerbemuseum mit kunstgewerblicher Lehranstalt. Im Berichtsjahr wurden die Besoldungen des Anstaltspersonals neu geregelt. Das neue Besoldungsregulativ wurde vom Regierungsrat und vom Gemeinderat der Stadt Bern genehmigt und wurden die Jahresbeiträge des Staates und der Gemeinde angemessen erhöht, was eine entsprechende Erhöhung des Bundesbeitrages nach sich zog. Auch von Vereinen und Privaten wurden der Anstalt vermehrte, teils einmalige, teils jährliche Beiträge bewilligt. Trotzdem bleibt die finanzielle Lage der Anstalt wegen des stetigen Anwachsens aller notwendigen Betriebsausgaben eine prekäre, die nur durch die Verstaatlichung saniert werden kann. Die Tätigkeit der Anstalt wurde durch die Knappheit der Betriebsmittel stark gehemmt.

Die Frequenz der Anstalt verzeigte im Jahre 1919: Besuch der Sammlung und der Spezialausstellungen, 9427, des Lesezimmers 6587 Personen; Ausleihen von Büchern, Vorbildern und Sammlungsobjekten an 1865 Personen. Die kunstgewerbliche Lehranstalt, deren Unterricht wieder in normaler Weise durchgeführt werden konnte, zählte im Sommerhalbjahr 1919 25, im Winterhalbjahr 1919/20 32 Schüler und Schülerinnen.

Schnitzlerschule Brienz. Frequenz im Winterhalbjahr 1919/20: Schnitzereifachschule 13, Knabenzeichenschule 52 und Abendzeichenschule für Handwerker 26 Schüler. Staatsbeitrag pro 1918/19 Fr. 6900.

Töpferschule Steffisburg. Frequenz im Schuljahr 1919/20 20 Schüler in 3 Klassen. Staatsbeitrag pro 1918/19 Fr. 513.

Lehrwerkstätten der Stadt Bern. Zahl der Lehrlinge Ende 1919 158, nämlich 74 Mechaniker, 32 Schreiner, 33 Schlosser und 19 Spengler. Die schweizerische Schreinerfachschule zählte 31 Schüler. 4 Fortbildungskurse wurden zusammen von 68 Teilnehmern besucht. Staatsbeitrag pro 1919 Fr. 58,410.

Frauenarbeitsschule Bern. Die Lehrateliers zählten im Jahre 1919 101 Lehrtöchter, nämlich 62 Schneiderrinnen, 27 Weissnäherinnen und 12 Stickerinnen. 220 Lehrtöchter der Stadt Bern besuchten den Unterricht im Musterschnitt. Die Kurse im Kleidermachen, Weissnähen, Stickern, Glätten, Modes, Stopfen, Knabenkleidermachen und Kochen wurden im ganzen von 575 Töchtern besucht. Staatsbeitrag pro 1919 Fr. 8315.

Gewerbeschule der Stadt Bern. Effektive Schülerzahl im Sommer 1919 1852, wovon 1278 Lehrlinge, 392

Lehrtöchter, 144 freiwillige Schüler und 38 Lehramtskandidaten. Im Winter 1919/20 zählte die Schule 2024 Schüler, wovon 1300 Lehrlinge, 443 Lehrtöchter, 237 freiwillige Schüler und 44 Lehramtskandidaten. 3 neue Kurse wurden abgehalten, worunter ein praktischer Kurs für Schneider. Der Staatsbeitrag pro 1919 belief sich auf Fr. 56,923.

Uhrenmacherschule St. Immer. Frequenz im Schuljahr 1919/20 98 Schüler, worunter 48 Uhrmacher, 12 Regleuses, 36 Mechaniker und 1 Werkzeugmacher. Am Ende des Schuljahres betrug die Schülerzahl noch 91. Im Anfang des Berichtsjahres wurde ein neues Besoldungsregulativ erlassen, das von den Subventionen genehmigt wurde. Außerdem waren beträchtliche Anschaffungen von Maschinen nötig. Der Staatsbeitrag pro 1919 betrug Fr. 37,512 (pro 1918 Fr. 18,000).

Die Uhrenmacherschule Pruntrut zählte im Schuljahr 1919/20 53 Schüler in 4 Lehrkursen, wovon 10 im Laufe des Jahres austraten. Infolge eines neuen Besoldungsregulativs mussten alle Beiträge erhöht werden. Staatsbeitrag pro 1919 Fr. 12,329 (pro 1918 Fr. 8605).

Zeichen- und gewerbliche Fortbildungsschule St. Immer. Frequenz im Schuljahr 1919/20: Gewerbliche Fortbildungsschule 138 Schüler, wovon 44 Lehrtöchter; Zeichenschule 141 Schüler, wovon 71 Schülerinnen. Staatsbeitrag pro 1919 Fr. 4500.

Im Berichtsjahre sind zwei neue gewerbliche Fortbildungsschulen hierseits anerkannt worden, nachdem die Bedürfnisfrage genau geprüft worden war und die Schulen sich über die Zusicherung von genügenden lokalen Beiträgen sowie über geeignete Lehrkräfte ausgewiesen hatten. Es sind dies die gewerbliche und landwirtschaftliche Fortbildungsschule *Konolfingen-Stalden* und die gewerbliche Fortbildungsschule der Gemeinden *Trub*, *Trubschachen* und *Langnau* mit Sitz in Trubschachen. Nachstehende Tabelle gibt über die (maximale) Frequenz der Schulen im Schuljahr 1919/20 Auskunft:

Schule	Schülerzahl 1919/1920	Wovon Schülerinnen
Aarberg	36	5
Belp	32	6
Biel (Sommerhalbjahr 1919)	728	153
Brienz	49	4
Büren a. A.	39	6
Burgdorf	193	36
Choimdez	38	6
Corgémont (Bas-Vallon, eingestellt)	—	—
Delsberg	117	—
Delsberg (Schneiderinnenfachschule)	48	48
Frutigen	21	2
Grosshöchstetten	48	9
Herzogenbuchsee	99	20
Huttwil	59	17
Interlaken	122	26
Kirchberg	65	12
Konolfingen-Stalden	26	6
Koppigen	19	5
	Übertrag	1739
		361

Schule		Schülerzahl 1919/1920	Wovon Schülerinnen
	Übertrag	1739	361
Langenthal		220	45
Langnau		122	25
Latufer		50	11
Laupen		22	6
Lyss		79	15
Meiringen		63	20
Münchenbuchsee		31	8
Münsingen		53	10
Münster		55	—
Neuenstadt		83	26
Niederbipp		20	3
Oberburg		65	5
Oberdiessbach		48	1
Oberhofen		26	—
Pruntrut		56	12
Riggisberg		25	3
Ringgenberg (eingestellt)		—	—
Rüegsau schachen-Lützelschlü		44	6
Saanen		17	6
Saignelégier		24	—
Schüpfen		22	—
Schwarzenburg		39	21
Siguau		23	9
Sonvilier		21	3
Spiez		32	5
Steffisburg		72	12
Sumiswald		35	3
Tavannes		158	79
Thun		331	68
Tramelan		74	9
Trub schachen		23	2
Utzenstorf		36	11
Wangen		36	7
Wattenwil		39	13
Wimmis		18	6
Worb		59	6
Total der Schüler		3860	817

Im Schuljahr 1918/19 betrug die Schülerzahl 3366, wovon 590 Schülerinnen. Es ist somit ein ganz bedeutender Zuwachs zu konstatieren.

Kaufmännische Fortbildungsschulen.

Die Zahl der *kaufmännischen Fortbildungsschulen* ist im Berichtsjahr mit 17 gleichgeblieben wie im Vorjahr. In Tramelan leitet nicht der Kaufmännische Verein, sondern die Gemeinde den Unterricht; ihre kaufmännische Fortbildungsschule zählte 66 Schüler, wovon 36 Schülerinnen, und erhielt einen Staatsbeitrag von Fr. 2269.

Die Handelsklasse Aarberg zählte im Schuljahr 1919/20 12 Schüler, wovon eine Tochter. Der Staatsbeitrag belief sich auf Fr. 266.

Die 15 kaufmännischen Vereine erhielten im Berichtsjahr Kantonsbeiträge von Fr. 52,246 gegenüber Fr. 47,723 im Vorjahr. Die Bundesbeiträge, welche den Vereinen durch Vermittlung des Zentralvorstandes des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins ausgerichtet wurden, beliefen sich laut Mitteilung des Kantonalvorstandes der bernischen Kaufmännischen Vereine auf Fr. 78,508 gegenüber Fr. 45,480 im Vorjahr; die freiwilligen Beiträge der kaufmännischen Prinzipalschaft auf Fr. 10,525 gegenüber Fr. 8899 im Vorjahr. Der genannte Kantonalvorstand arbeitete in unserem Auftrage anhand der Publikationen des Zentralverbandes die nachstehende Tabelle aus. Die eingeschriebenen Schüler sowohl wie die Lehrlinge sind aus dieser Tabelle ersichtlich, und es geht aus den prozentualen Vergleichungen hervor, dass die Zahl der bernischen Schulvereine 14% der schweizerischen Kaufmännischen Vereine ausmacht, während die Leistungen über diesem Durchschnitt stehen. Die Kosten per vom Schüler besuchte Stunde betragen im Gesamtverband 69 Rp., während sie im Kanton Bern nur 57 Rp. ausmachen.

Die Schülerzahl stieg im Berichtsjahr von 2018 auf 2049. Der Rückgang in den Teilnehmerstunden ist darauf zurückzuführen, dass die Schulen wegen der Grippe einige Wochen geschlossen blieben. Infolge der allgemeinen Teuerung mussten dagegen den Lehrkräften wesentlich erhöhte Stundenhonorare ausgerichtet werden.

Fortschreibungsschulen der bernischen Kaufmännischen Vereine.

Kaufmännische Vereine	Schuljahr 1918/1919						Schuljahr 1917/1918					
	Schülerzahl			Teilnehmerstunden	Ausgaben für Bildungswesen	Kosten per Teilnehmerstunde	Schülerzahl			Teilnehmerstunden	Ausgaben für Bildungswesen	Kosten per Teilnehmerstunde
	Total	Lehringe	Weibliche				Total	Lehringe	Weibliche			
1 Bern	1,095	561	350	160,538	99,170	Fr.	61	1,112	520	343	168,278	79,824
2 Biel	227	182	67	48,227	21,447	Rp.	44	226	164	51	49,369	17,516
3 Burgdorf	92	72	24	18,845	9,256		49	100	71	19	21,441	9,501
4 Delsberg	70	21	40	9,153	4,928		54	55	19	25	6,896	3,916
5 Frutigen	10	6	7	1,435	1,382		96	13	10	8	1,572	1,183
6 Herzogenbuchsee	23	17	6	3,197	2,238		70	26	19	9	4,306	2,018
7 Interlaken	35	32	3	5,234	2,316		44	31	27	1	5,903	2,818
8 Langenthal	96	59	27	18,505	14,273		77	120	77	24	29,306	13,071
9 Langnau	28	19	10	5,088	3,988		78	21	15	6	3,937	3,724
10 Laufen	11	9	2	2,458	1,395		56	13	12	1	1,797	1,101
11 Münster	55	25	25	10,159	2,900		29	31	25	15	6,555	2,063
12 Pruntrut	51	45	11	7,753	3,641		47	52	42	11	8,728	3,390
13 St. Immer	53	38	18	9,388	4,242		45	68	37	24	10,383	4,646
14 Spiez	41	14	4	3,085	1,879		61	—	—	—	—	—
15 Thun	162	74	69	21,840	12,389		57	150	85	65	27,684	10,985
15 Bernische Vereine	2,049	1174	663	324,905	185,444		57	2,018	1123	602	346,155	155,756
106 Die ganze Schweiz	12,338	3678	1,880,505	1,290,396	69		12,987	4118	1,709,510	1,017,275	59	
14 % Auf den Kanton Bern entfallen von der ganzen Schweiz	16.6 %	18 %	17.2 %	14.3 %	.		15.5 %	14.6 %	20.2 %	15.3 %	.	.

Handelsschule Delsberg. Frequenz im Schuljahr 1919/20 61 Schüler, wovon 31 Schülerinnen in drei Klassen. Staatsbeitrag pro 1918 Fr. 6745.

Handelsschule Neuenstadt. Frequenz im Schuljahr 1919/20 92 Schüler, wovon 41 Schülerinnen in drei Klassen. Staatsbeitrag pro 1918 Fr. 6927.

Handelsschule St. Immer. Frequenz im Schuljahr 1919/20 21 Schüler, wovon 8 Schülerinnen in drei Klassen. Staatsbeitrag pro 1919 Fr. 5655.

D. Vollzug der Bundesgesetze betreffend die Arbeit in den Fabriken und die Samstagsarbeit in den Fabriken.

Auf Ende des Jahres 1918 waren 1460 Geschäfte dem Fabrikgesetz unterstellt. Im Berichtsjahr erfolgten 87 Unterstellungen und 132 Streichungen von der Fabrikliste, so dass am Schlusse des Jahres die Liste einen Bestand von 1415 Geschäften aufweist. Von dieser Zahl fallen 595 auf den I. und 320 auf den II. eidgenössischen Inspektionskreis. Die Streichungen

wurden vorgenommen wegen Geschäftsaufgabe oder dauernder Verminderung der Arbeiterzahl. 97 Firmaänderungen wurden in der Fabrikliste angemerkt.

An Plänen für Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten oder für Einrichtung von Fabrikbetrieben in bestehenden Gebäuden sind eingereicht und nach Begutachtung durch das eidgenössische Fabrikinspektorat genehmigt worden:

Für Neubauten	37
Für Umbau oder Erweiterung bestehender Anlagen	50
zusammen also	87

Planvorlagen gegen 97 im Vorjahr.

Auf Grund von amtlichen Bescheinigungen über die Erfüllung der an die Plangenehmigung geknüpften Bedingungen wurden die Regierungsstatthalter zur Erteilung der Bewilligung für die Eröffnung von 128 neuen Betrieben ermächtigt (1918: 132).

87 neue oder revidierte Fabrikordnungen wurden vom Regierungsrat genehmigt, nachdem deren Entwürfe vom eidgenössischen Fabrikinspektorat begutachtet worden waren (1918: 185).

Überzeitarbeitsbewilligungen wurden im Berichtsjahr erteilt:

1919	Gewöhnliche Überzeitarbeit	Nachtarbeit	Sonnagsarbeit	Überzeit- und Nachtarbeit	Tagesarbeit mit schlichtenweiser Abhaltung der Pausen	Dauer der Bewilligungen
I. Vom Regierungsrat: (1918: 116)	45	15 1—2 Std.	17 2—10 Std.	2 8 Std.	6 2—3 Std.	5 <div style="display: flex; align-items: center;"> 5—80 Tage, bzw. 14—30 Nächte, " 1—2 Sonntage </div>
II. Von den Regierungsstatthalterämtern: (1918: 55)	45	23 1—2 Std.	11 2—10 Std.	9 3—10 Std.	2 2—10 Std.	— <div style="display: flex; align-items: center;"> 1—10 Tage, bzw. 1—6 Nächte, " 1 Sonntag </div>

Strafanzeigen wegen Widerhandlung gegen das Fabriksgesetz wurden 25 eingereicht und 5 Verwarnungen erteilt. Die Strafanzeigen oder Verwarnungen betrafen Bauten ohne Plangenehmigung, Eröffnung und Inbetriebsetzung von Fabriksräumen ohne Bewilligung, Nichterfüllung der an die Betriebsbewilligung geknüpften Bedingungen, Mängel der Arbeitsräume, Renitenz gegen die verfügte Beseitigung bestehender Übelstände und die Anschaffung von Schutzzvorrichtungen, Fehlen der Fabriksordnung, der Altersausweise, Überzeit-, Nacht- oder Sonnagsarbeit ohne Bewilligung, Beschäftigung schulpflichtiger Kinder usw. In 20 Fällen wurden Bussen von Fr. 5 bis Fr. 100 ausgesprochen, in einem Fall wurde die Strafuntersuchung aufgehoben; in 4 Fällen steht das Urteil noch aus.

Am Schlusse des Jahres trafen wir die ersten Vorkehren zur Einführung des neuen Fabriksgesetzes vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919 und der eidgenössischen Verordnung vom 3. Oktober 1919 über den Vollzug des Fabriksgesetzes. Am 21. November 1919 richteten wir ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter, die Ortspolizeibehörden und die Inhaber von dem eidgenössischen Fabriksgesetz unterstellten Betrieben betreffend die Einführung des neuen Fabriksgesetzes. Dasselbe bezog sich auf die Revision der Fabrikordnungen und die Erneuerung von dauernden oder vorübergehenden Ausnahmehbewilligungen betreffend die Arbeitszeit, die alle am Ende des Jahres dahinfielen.

Auf unsern Antrag wurde vom Regierungsrat die kantonale **Ausführungsverordnung vom 24. Dezember 1919 zum Bundesgesetz vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919 betreffend die Arbeit in den Fabriken** erlassen, in welcher namentlich die Befugnisse und Obliegenheiten der kantonalen Ausführungsorgane: Regierungsrat, Direktion des Innern, Regierungsstatthalter, Ortspolizeibehörde, genau bestimmt sind. Die weiteren Ausführungsmaßnahmen fallen in das nächste Berichtsjahr.

Der Vollzug des **Bundesgesetzes vom 1. April 1905 betreffend die Samstagsarbeit in den Fabriken** gab im Berichtsjahr zu keinen besondern Massnahmen und Strafanzeigen Anlass. Dasselbe ist am 31. Dezember 1919 ausser Kraft getreten.

Unfallwesen.

Seit dem 1. April 1918, an welchem Tage das Bundesgesetz über Unfallversicherung in Kraft trat, ist ein Unfall vom 13. Februar 1918, der sich in einem dem erweiterten Haftpflichtgesetz vom 26. April 1887 unterstellten Betriebe ereignet hat, bis jetzt unerledigt.

Vom Jahre 1917 wurden im ganzen 84 Unfälle erledigt, wovon sich 64 in Fabriken und 20 in den dem eidgenössischen Haftpflichtgesetz unterstellten Betrieben ereignet haben. Von den erstgenannten 64 Unfällen wurden zwei durch gerichtliches Urteil erledigt, in den übrigen 82 Unfällen wurden die Verletzten freiwillig entschädigt. In zwei Fabrikunfällen und zwei solchen, die sich in haftpflichtigen Betrieben ereigneten, steht die Ausgangs- und Haftpflichterfüllungsanzeige noch aus.

Vom Jahre 1918 wurden im ganzen 56 Unfälle erledigt, wovon sich 47 in Fabriken und 9 in den dem erweiterten Haftpflichtgesetz unterstellten Betrieben ereignet haben. Die Verletzten wurden freiwillig entschädigt. In drei Fabrikunfällen und in zwei solchen, die sich in haftpflichtigen Betrieben ereigneten, steht die Ausgangs- und Haftpflichterfüllungsanzeige noch aus.

E. Vollzug des Gesetzes betreffend den Schutz von Arbeiterinnen.

Zu Ende des Jahres 1918 waren diesem Gesetz 1190 Geschäfte unterstellt. Im Berichtsjahr wurden demselben unterstellt 435 und vom Verzeichnis gestrichen 252 Geschäfte, so dass letzteres Ende 1919 einen Bestand von 1373 Geschäften mit rund 2300 Arbeiterinnen aufweist.

Bewilligungen für Überzeitarbeit gemäss Art. 10 des Gesetzes wurden von einer Gemeindebehörde (Bern) drei erteilt: an ein Geschäft für 10 Tage mit einer täglichen Überzeitarbeit von einer Stunde und an zwei Geschäfte für einen Tag mit einer Überzeitarbeit von 2 Stunden.

Auf den Vorschlag der Handels- und Gewerbe- kammer wurden durch Beschluss des Regierungsrates vom 5. Dezember 1919 die Gemeinderäte der Ortschaften, wo übungsgemäss während der Festzeit die Laden- und Kundengeschäfte bis über 8 Uhr abends hinaus offen gehalten werden, ermächtigt, für die Zeit von Mitte Dezember bis Ende Jahres an Laden- und Kundengeschäfte Überzeitbewilligungen im Sinne von Art. 10 des Gesetzes zu erteilen. Die städtische Polizeidirektion von Bern hat drei solche Bewilligungen erteilt.

Die ziemlich vollständig eingelangten Berichte der Gemeindebehörden über den Vollzug des Gesetzes ergeben, dass dessen Schutzbestimmungen und die Vorschriften über die Arbeitszeit fast überall beobachtet werden. Acht Strafanzeigen und eine grössere Zahl von

Verwarnungen sind zu unserer Kenntnis gelangt; von den Strafanzeigen wurden fünf auf unsere Veranlassung, gestützt auf eine Meldung unseres Inspektors, eingereicht.

Die Inspektion der dem Gesetz unterstellten Geschäfte wurde im Berichtsjahr fortgesetzt und Herr C. Olivier, Kaufmann in Biel, als Inspektor bestätigt. Dieses Jahr wurden 25 grössere Gemeinden, worunter Bern und Biel, in 14 Amtsbezirken inspiziert. In diesen 25 Ortschaften befinden sich 708 Betriebe (inkl. 173 Ladengeschäfte) mit 1801 Arbeiterinnen, Lehrtöchtern und Ladentöchtern.

Aus dem Bericht des Inspektors ergibt sich, dass die in Art. 2 des Gesetzes den Betriebsinhabern aufgelegte Anmeldepflicht noch nirgends beobachtet wird. Deshalb ist eine periodische Nachschau der Ortpolizeibehörden unerlässlich. Mit wenigen Ausnahmen werden die allgemeinen Schutz- und Arbeitszeitbestimmungen des Gesetzes überall beobachtet. Zu lange Arbeitszeiten wurden bei Coiffeusen, Glätttereien und Wäschereien festgestellt.

F. Kontrollierung des Feingehalts von Gold- und Silberwaren und des Handels mit Gold-, Silber- und Platinabfällen.

In diesem Geschäftszweig sind während des Berichtsjahrs keine wesentlichen Verhandlungen vorgekommen.

G. Mass und Gewicht.

Der Regierungsrat bestätigte im Berichtsjahr die Eichmeister des III. Kreises (Eichstätte Langnau) und des VI. Kreises (Eichstätte Bern), sowie acht Fassfecker für eine weitere Amtsduer. Am Ende des Berichtsjahrs wurde der kantonale Inspektor für Mass und Gewicht auf eine weitere Amtsduer bestätigt.

Das Gesuch um Wiederbesetzung der s. Z. eingegangenen Fassfeckerstelle in Ligerz wurde vom Regierungsrat wegen mangelnden Bedürfnisses abgewiesen.

Der Rücktritt des Eichmeisters des X. Kreises (Eichstätte Saignelégier) veranlasste die Prüfung der Frage, ob dieser Eichkreis nicht mit einem andern Eichkreis des Jura vereinigt werden sollte, weil er nur den Amtsbezirk Freibergen umfasst und daher dem Eichmeister einen geringen Verdienst verschafft. Zunächst wurde auf Wunsch des dortigen Regierungsstatthalters von dieser Massnahme Umgang genommen und, nach erfolgter Ausschreibung, die Eichmeisterstelle durch die Wahl des einzigen in Betracht fallenden Bewerbers neu besetzt. Da aber der neue Eichmeister trotz Ansetzung einer angemessenen Frist kein geeignetes Lokal für die Aufbewahrung des Inventars der Eichstätte und die Besorgung der ihr obliegenden Arbeiten aufweisen konnte und seinen bisherigen Beruf als Arbeiter einer Uhrenfabrik nicht aufgeben wollte, musste er zurücktreten. Durch die *Verordnung vom 23. Oktober 1919 betreffend Abänderung der Verordnung vom 29. Oktober 1912 betreffend die Zahl der Eichstätten und den Umfang der Eichbezirke* wurde der X. Eichkreis aufgehoben und der Amtsbezirk Freibergen dem XI. Eichkreis (Eichstätte Pruntrut) zugeteilt, der nunmehr die Amtsbezirke Pruntrut und

Freibergen umfasst und als X. Eichkreis bezeichnet wird. Die Verordnung wurde vom Bundesrat genehmigt.

Amtliche Nachschauen durch die Eichmeister fanden statt in den Amtsbezirken Aarberg, Courtelary (Vallon), Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken (linkes Seeufer), Konolfingen (teilweise), Laufen, Laupen, Pruntrut (Land), Seftigen und Nieder-Simmenthal. Lastwagenprüfungen wurden, wie letztes Jahr, durchgeführt in den Amtsbezirken Büren, Burgdorf, Delsberg, Frutigen, Nidau, Signau und Wangen.

H. Marktwesen.

In diesem Geschäftszweig fanden keine wesentlichen Verhandlungen statt. Wegen der Maul- und Klauenseuche durften im November und Dezember keine Vieh- und Warenmärkte abgehalten werden.

J. Feuerlöschwesen und Feuerpolizei.

In Ausführung des Dekretes vom 24. November 1896 über die Ausrichtung von Beiträgen zur Hebung des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit wurden durch die Direktion des Innern, bzw. den Regierungsrat Beiträge bewilligt:

1. Für die Anschaffung neuer Saugspritzen, Feuerwehrleitern etc. in vier Fällen;
2. für die Erstellung von Feuerweihern in 14 Fällen;
3. für die Erstellung neuer oder Erweiterung bestehender Hydrantenanlagen und Anschaffung dazu gehörenden Löschmaterials in 19 Fällen;
4. für die Unfallversicherung der Feuerwehrmannschaft an 505 Sektionen des schweizerischen Feuerwehrvereins mit einem Gesamtbestande von 55,025 Mann die Hälfte der Versicherungsprämie; ferner Fr. 500 direkt an die Hülfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins;
5. für die Umwandlung von Weich- in Hartdachung in 286 Fällen;
6. für Kaminumbauten (Art. 81, Ziffer 6 des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr) in 323 Fällen;
7. Für die Schulung von Feuerwehrkader und Geräteträger in 19 Kursen, wovon einer sechstägig, einer fünftägig, 16 dreitägig und einer zweitägig.

Über die dahерigen Ausgabensummen gibt der im Abschnitt XI aufgenommene Bericht der kantonalen Brandversicherungsanstalt Auskunft.

Zwei Feuerwehrreglemente wurden dem Regierungsrat zur Sanktion unterbreitet und zehn solche den Gemeinden zur Revision zurückgesandt.

Mit Ende des Berichtsjahrs war die fünfte Amtsperiode der Kreiskaminfeger abgelaufen. Schon im Frühjahr 1919 luden wir die Kaminfegerverbände (Meister und Gesellen) ein, ihre Wünsche betreffend allfällige Änderungen der Kreiseinteilung zu äussern. Die eingelangten Vorschläge wurden in der Folge den betreffenden Regierungsstatthaltern zur Prüfung und allfälliger Berücksichtigung übermittelt. Änderungen in der Kreiseinteilung traten ein in den Amtsbezirken Bern, Biel, Burgdorf, Fraubrunnen, Nidau und Pruntrut.

Die bezüglichen Verfügungen der Regierungsstatthalter, sowie die Neu- und Wiederwahlen der Kreiskaminfeger für die 6. Amtsperiode 1920/23 wurden genehmigt. Der Rekurs der Angehörigen eines nicht wiedergewählten Kreiskaminfegers wurde vom Regierungsrat abgewiesen und später auch ein Wiedererwägungsgesuch seitens des Betreffenden selbst.

Anlässlich der Revision der Staatsgebührentarife, angeordnet durch Regierungsratsbeschluss vom 23. Juli 1919, wurden die Gebühren für Prüfung und Patentierung der Kaminfeger, welche in der Kaminfegerordnung vom 23. Februar 1899 auf je Fr. 5 festgesetzt waren, durch Beschluss des Regierungsrates vom 15. November 1919 erhöht auf Fr. 20 für die Prüfung und Fr. 10 für die Patentierung.

Einem Gesuche des kantonalen Kaminfegermeisterverbandes entsprechend, bewilligte der Regierungsrat am 24. Oktober 1919 eine Erhöhung der Ansätze des Kaminfegertarifs (§ 1, lit. A) vom 7. November 1911 um 50 % vom 1. Januar 1920 an.

Die im letztjährigen Jahresbericht erwähnte Eingabe des kantonalen Kaminfegermeisterverbandes betreffend Erhöhung des Taggeldes für die Begleitung der Feuerschauer wurde in folgender Weise erledigt:

Die kantonale Brandversicherungsanstalt übernahm die Ausrichtung einer Teuerungszulage von Fr. 2.50 pro Tag für die im Jahre 1918 ausgeführten Inspektionen. Betreffend die Nachschauen pro 1919 beschloss der Regierungsrat am 17. März 1919, was folgt:

Zur Ermöglichung der Erhöhung der Entschädigung, welche den Kreiskaminfegern für die Mitwirkung bei der Feuerschau zukommt, wird bestimmt, dass die in Art. 34, drittes Alinea, der Feuerordnung vom 1. Februar 1897 und § 13 der Kaminfegerordnung vom 23. Februar 1899 vorgeschenc Begleitung der Feueraufseher durch die Kreiskaminfeger bis zur Gesamtrevision nur noch alle zwei Jahre zu erfolgen hat, bzw. dass jährlich nur die Hälfte der Gemeinden jeden Kaminfegerkreises von beiden Funktionären gemeinsam besucht wird. Dagegen wird das Taggeld der Kreiskaminfeger für obgenannte Funktion (§ 1, lit. c, des Kaminfegertarifs vom 7. November 1911) erhöht auf Fr. 12 und der Zuschlag, wenn auswärts übernachtet werden muss, auf Fr. 5.

Patente zur Ausübung des Kaminfegerberufs auf eigene Rechnung erhielten auf Grund der abgelegten Prüfung neun Bewerber; zwei Bewerber bestanden die Prüfung ohne Erfolg, und zwei mussten wegen ungenügender Ausweise von der Prüfung ausgeschlossen werden.

In Anwendung von § 110 der Feuerordnung vom 1. Februar 1897 und von Art. 2, lit. k, letztes Alinea, des Dekretes vom 24. November 1896 über die Ausrichtung von Beiträgen zur Hebung des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit wurde das Bedachungsmaterial „Beccoïd“ der Dachpappenfabrik E. Beck in Pieterlen auf Zusehen hin als Hartdachung (feuersicher) anerkannt.

Art. 13 der Instruktion für die Sachverständigen der Feueraufsicht wurde abgeändert und die Entschädigungen im neuen Wortlaut festgesetzt auf Fr. 25 per ganzen und Fr. 13 für den halben Tag, Rück erstattung der Fahrauslagen Eisenbahn III. und Dampfschiff II. Klasse, eventuell 50 Rp. per km, wenn der

Weg zu Fuss gemacht werden muss, sowie Fr. 2.50 per Stunde für schriftliche Arbeiten.

Feuerschauerkurse fanden statt in den Amtsbezirken Aarberg, Büren, Erlach und Nidau. Der im letzten Jahresbericht erwähnte Kurs in Nidau musste wegen Demission des Sachverständigen auf das Jahr 1919 verschoben werden.

Die Gesamtkosten der Feueraufsicht per 1919 betragen Fr. 19,124.80, die auf die Direktion des Innern entfallende Hälfte demnach Fr. 9562.40. Da der Kredit nur Fr. 8000 betrug, musste ein entsprechender Nachkredit verlangt werden.

Auf unsern Antrag hat der Regierungsrat das letztes Jahr eingeführte Verfahren zur Anordnung der Gebäude- und Brandschadenrekursschätzungen per 1919 bestätigt und die bisherigen Rekurschäfzter wieder gewählt, bzw. wo nötig Ersatzwahlen getroffen. Das Rekursverfahren kam bei 44 Gebäudeschätzungen, wovon acht Brandfälle, zur Anwendung.

Infolge Inkrafttretens des neuen Dekretes über das Feuerwehrwesen vom 15. Januar 1919 hatte die Direktion des Innern nachstehende Vorkrehe zu treffen:

1. Antrag an den Regierungsrat betreffend Festsetzung der Zahl der kantonalen Feuerwehrinspektoren;
2. Wahl der Inspektoren;
3. Aufstellung der Instruktion für die Inspektoren;
4. Aufstellung eines Normalfeuerwehrreglements.

Mit Beschluss vom 2. Juni 1919 genehmigte der Regierungsrat den Antrag der Direktion des Innern, für Amtsbezirke bis und mit 25 Gemeinden einen Feuerwehrinspektor und für solehe mit über 25 Gemeinden deren zwei zu bezeichnen. Die Wahlen wurden alsdann auf Grund der eingeholten Vorschläge des kantonalen Feuerwehrvereins und der Regierungsstatthalter getroffen. Seitens des Vorstandes des kantonalen Feuerwehrvereins wurde die Instruktion für die Inspektoren, sowie das Normalfeuerwehrreglement aufgestellt, welche Vorlagen von der Direktion des Innern ohne weiteres gutgeheissen werden konnten. Das Normalfeuerwehrreglement wurde in einer Auflage von 1000 deutschen und 400 französischen Exemplaren gedruckt und den Gemeinden zum Preise von Fr. 2 per Exemplar zur Verfügung gestellt.

Die vom kantonalen Feuerwehrverein aufgeworfene Frage der Unfallversicherung der kantonalen Feuerwehrinspektoren konnte nicht im Sinne des Antrages dieses Vereins, der Staat solle für die Kosten aufkommen, behandelt werden. Die Abweisung wurde damit begründet, 1. dass keine gesetzliche Bestimmung hierüber besteht, 2. dass den Inspektoren gegenüber dem ständigen Staatspersonal kein Vorrecht eingeräumt werden kann und 3. dass die Inspektoren eigentlich wenig in den Fall kommen, sich einer grösseren Gefahr auszusetzen. Diejenigen Inspektoren, welche in ihrer Wohngemeinde keinen Aktivdienst leisten, sollten sich zusammen als Sektion des schweizerischen Feuerwehrvereins anmelden und sich als solche bei der Hülfskasse des Vereins versichern lassen. Dieses Vorgehen würde der kantonalen Brandversicherungsanstalt gestatten, die Hälfte der Versicherungsprämie per Analogie

von Art. 2, lit. *h*, des Dekretes vom 24. November 1896 über die Ausrichtung von Beiträgen zur Hebung des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit zu übernehmen.

Ein uns im Mai 1919 zugekommenes Gesuch des kantonalen Feuerwehrvereins um baldmöglichste Revision des Dekretes vom 24. November 1896 über die Ausrichtung von Beiträgen zur Hebung des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit wurde der Brandversicherungsanstalt mit Empfehlung überwiesen, ebenso ein wiederholtes Gesuch, das im Herbst einlangte.

Der Vorschlag des vorgenannten Vereins, mit Rücksicht auf § 10 des Feuerwehrdekretes einen Dienstausweis für Feuerwehrleute zu schaffen und ein Formular hierzu herauszugeben, wurde angenommen und der Vorstand des Vereins beauftragt, einen Entwurf auszufertigen.

Die von dem kantonalen Feuerwehrverein aufgestellten und hierseits genehmigten Stamm-, Korps- und Steuerkontrollen werden auch in Zukunft von der Zentralstelle dieses Vereins erstellt und vertrieben werden. Ein Gesuch um Übernahme der Hälfte der Druckkosten musste aus Konsequenzgründen abgewiesen werden, so dass die Gemeinden nach wie vor die vollen Kosten zu bezahlen haben.

Eine Eingabe des Feuerwehrverbandes des Amtsbezirks Konolfingen um authentische Interpretation von § 12 des Feuerwehrdekretes vom 15. Januar 1919 wurde dahin beantwortet, dass die Beteiligten sich jeweilen an das Verwaltungsgericht wenden sollen.

K. Gewerbe-polizei, Hausbauten und Dachungen.

In Anwendung von § 27 des Gewerbegegesetzes vom 7. November 1849 wurden 9 Bau- und Einrichtungsbewilligungen erteilt, nämlich für 1 Apotheke, 1 Benzin-niederlage, 1 Fleischverkaufslokal, 1 Lumpen- und Knochenmagazin, 1 Niederlage von frischen Häuten, 3 Schlacht- und Fleischverkaufslokale und 1 Sprengstoffmagazin.

Im Berichtsjahre wurden 11 Realkonzessionen auf Gesuch der Inhaber hin gelöscht.

Gestützt auf § 11, 2. Absatz, des Baubewilligungsdecrets vom 13. März 1900 wurden 2 Baubewilligungs-gesuche mit Einsprachen behandelt. In beiden Fällen erfolgte Abweisung der Einsprachen und Erteilung der nachgesuchten Baubewilligung.

Infolge einer Übereinkunft mit der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt betreffend die Untersuchung von Azetylenanlagen und -apparaten in haftpflichtigen Betrieben verzichtete der schweizerische Azetylenverein auf die vereinbarten Zuschüsse zu den Inspektionskosten von Azetylenanlagen und -apparaten im Kanton. Als Äquivalent wurde der Patronatsbeitrag der Brandversicherungsanstalt an den Verein auf Fr. 500 erhöht.

78 Schindeldachbewilligungsgesuchen wurde im Berichtsjahr entsprochen, von welchen 16 Gebäude mit Feuerstätte und 62 ohne solche betrafen.

L. Bergführerwesen und Fremdenverkehr.

Im Berichtsjahr wurde mit Bewilligung des Regierungsrates im September ein von der Führerkommission organisierter und geleiteter **Führerkurs** in Kandersteg abgehalten. Der letzte Führerkurs hatte im Jahre 1911 in Meiringen stattgefunden. Der Kurs, der unter der persönlichen Leitung des Präsidenten der Führerkommission, Herrn A. Weber, Fabrikant in Bern, zum grössten Teil im Hochgebirge durchgeführt wurde, dauerte 14 Tage, zählte 47 Teilnehmer und wurde von allen mit Erfolg bestanden, 46 Aspiranten wurden als Bergführer patentiert. Die nach Abzug der Kursgelder und von Beiträgen des S. A. C. verbleibenden Kurskosten, die vom Staate zu bestreiten waren, beliefen sich auf Fr. 2500.

Auch im Berichtsjahre wurden an die Versicherungsprämien der bernischen Bergführer Beiträge aus der Führerkasse geleistet.

Auf Antrag der Führerkommission wurde das Führerpatent I. Klasse 10 Bergführern erteilt. Die Erneuerung von Bergführerpatenten, die gemäss § 15 des Reglements wegen Nichterneuerung während drei Jahren dahingefallen waren, wurde unter der Bedingung bewilligt, dass die Visagebühren nachzuzahlen seien. Durch Beschluss des Regierungsrates vom 15. Juli 1919 wurde den Bergführern und Trägern für den Sommer 1919 der Bezug von angemessenen Zuschlägen zu den tarifmässigen Führer- und Trägertaxen bewilligt.

Der ohnehin geringe Fremdenverkehr litt im Berichtsjahr unter den strengen Vorschriften des Bundes betreffend Einreisebewilligungen. Auf unsern Antrag gelangte der Regierungsrat mehrmals an die Bundesbehörde, um eine Milderung der Vorschriften zu erwirken.

Der Staatsbeitrag an die Verkehrsvereine im Betrage von Fr. 25,000 wurde in bisheriger Weise verteilt. Die bisherigen Staatsbeiträge an die Vereinigung „Pro sempione“ (Fr. 2000), an die schweizerische Verkehrs-zentrale (Fr. 5000) und an die Genossenschaft der Hotel-industrie (Fr. 2000) wurden ausgerichtet.

IV. Versicherungswesen.

In der Volksabstimmung vom 4. Mai 1919 wurde das *Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung* vom Volke angenommen und am 7. August 1919 vom Bundesrat genehmigt. Im Berichtsjahr hat noch keine Gemeinde von der ihr im Art. 1 des Gesetzes erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht. Ausführungsvor-schriften im Sinne von Art. 12 des Gesetzes wurden nicht erlassen.

Die Prüfung der Kassenausweise der vom Bund anerkannten Krankenkassen, die im Kanton Bern ihren Sitz haben, und die Aufstellung des kantonalen Ausweises pro 1918 gemäss Art. 89 KUV geschahen in bisheriger Weise. Die Zahl der anerkannten Krankenkassen im Kanton Bern betrug am 31. Dezember 1918 73 gegen 68 im Vorjahr. Fünf Kassen wurden im Laufe des Jahres 1918 anerkannt; drei sind offene Kassen,

zwei Betriebskassen. Die in den Kassenausweisen ausgesetzten Bundesbeiträge pro 1918 beliefen sich zusammen auf Fr. 470,240, wovon Fr. 427,388 ordentliche Bundesbeiträge, Fr. 27,352 Wochenbettbeiträge und Fr. 15,500 Stillgelder.

Im Jahre 1919 wurden zum ersten Male die besonderen Bundesbeiträge (Gebirgszuschläge) gemäss Art. 37 KUV ausgerichtet, und zwar für die Jahre 1914 bis und mit 1918. Die vom Bundesamt für Sozialversicherung angefertigte Karte der Schweiz, in welcher die festgesetzten Gebirgsgegenden durch gelbe Farbe kenntlich gemacht sind, war Ende 1918 erstellt und wurde auf unsere Bestellung hin von 40 Krankenkassen des Kantons bezogen. Die kantonalen Ausweise für Gebirgszuschläge gemäss Art. 37, 1. Absatz, KUV pro 1914 und 1915 betrafen zwei, pro 1916 drei und pro 1917 und 1918 vier anerkannte Krankenkassen. Pro 1918 wurden Fr. 451 an Gebirgszuschlägen beansprucht. Die Bundesbeiträge gemäss Art. 37, 2. Absatz, KUV an Kantone für sich oder zuhanden ihrer Gemeinden für Einrichtungen, die in dünnbevölkerten Gebirgsgegenden mit geringer Wegsamkeit die Verbilligung der Krankenpflege oder der Geburtshilfe bezwecken, wurden von der Sanitätsdirektion vermittelt.

V. Verkehrswesen.

In diesem Geschäftszweig haben im Berichtsjahre keine Verhandlungen stattgefunden.

VI. Wirtschaftswesen.

Im Berichtsjahr sind 17 Gesuche um Erteilung von Wirtschaftspatenten aller Art abgewiesen worden. Von drei eingelangten Rekursen ist einer abgewiesen worden, wogegen zwei zugespochen worden sind.

Gesuche um Umwandlung von Sommer- in Jahreswirtschaften, sowie um Ausdehnung bestehender Patente sind 15 abgelehnt worden. Zwei eingelangte Rekurse sind auf abgehaltenen Augenschein hin zugespochen worden.

Patentübertragungen und Patentverlegungen wurden 404 bewilligt, neun dagegen abgelehnt. In einem Falle von Berufung erfolgte Ablehnung durch den Regierungsrat.

Auf vier im Berichtsjahre eingelangte Gesuche um Patentzusicherung ist die Direktion des Innern grundsätzlich nicht eingetreten.

Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit, sowie wegen mangelhafter, dem öffentlichen Wohl zuwiderlaufender Wirtschaftsführung, sind vom Regierungsrat drei Patente und von der Direktion des Innern ein solches entzogen worden.

Mit Rücksicht auf die empfindlichen Nachwirkungen des zu Ende gegangenen europäischen Krieges und das erklärbare Ausbleiben der Fremdenkundschaft sind den oberländischen Wirtschaftsetablissementen, welche in der Hauptsache auf Fremdenverkehr angewiesen sind, bezüglich Gesuchstellung und Gebührenauflage die nämlichen Vergünstigungen zugestanden worden, wie in den vorangegangenen Kriegsjahren.

Der Bestand und die Einteilung der auf Ende des Jahres bestandenen Patente sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Bestand der Wirtschaften im Jahr 1919.

Amtsbezirke	Jahreswirtschaften auf Ende des Jahres						Sommerwirtschaften			Betrag der Wirtschafts- patent- gebühren	
	Gästewirtschaften	Spezialwirtschaften	Total	Pensionen und Arbeitsentnahmen	Konditoreien	Kaffewirtschaften	Gästewirtschaften	Spezialwirtschaften	Pensionen und Konditoreien		
Aarberg	20	66	86	3	—	5	—	—	—	32,220	—
Aarwangen	25	83	108	2	—	5	—	—	—	41,550	—
Bern, Stadt	34	179	213	13	16	51	—	—	2	142,833	85
Bern, Land	27	59	86	2	—	—	—	1	—	34,300	—
Biel	20	127	147	3	5	16	—	—	—	64,124	—
Büren	17	33	50	—	—	2	—	1	—	18,870	—
Burgdorf	31	63	94	—	—	10	—	—	1	40,560	—
Courtelary	32	95	127	1	2	10	—	1	—	42,337	50
Delsberg	37	68	105	4	2	3	—	4	—	42,770	—
Erlach	9	25	34	1	—	1	—	3	—	10,915	—
Fraubrunnen	15	42	57	1	—	1	—	—	—	21,960	—
Freibergen	31	40	71	—	—	2	—	—	—	25,055	—
Frutigen	44	9	53	5	—	11	39	4	12	21,765	—
Interlaken	130	29	159	2	2	13	121	19	29	47,932	50
Konolfingen	39	38	77	—	—	6	—	1	1	31,210	—
Laufen	14	42	56	2	—	2	—	1	—	22,495	—
Laupen	9	27	36	1	—	1	—	—	—	12,220	—
Münster	31	58	89	—	—	5	—	2	—	30,100	—
Neuenstadt	12	11	23	—	1	—	—	—	—	8,225	—
Nidau	20	69	89	1	—	5	—	1	1	30,690	—
Oberhasle	28	4	32	—	—	5	27	4	7	9,535	—
Pruntrut, Land	76	76	152	—	—	7	—	3	—	55,585	—
Pruntrut, Stadt	12	33	45	—	—	3	—	—	—	19,580	—
Saanen	23	3	26	2	—	5	1	3	1	12,200	—
Schwarzenburg	16	11	27	—	—	2	4	—	1	10,120	—
Seftigen	24	35	59	—	—	2	1	1	—	19,830	—
Signau	35	28	63	1	3	4	3	1	2	26,065	—
Nieder-Simmenthal .	40	18	58	—	1	1	17	3	10	23,475	—
Ober-Simmenthal .	23	12	35	—	2	4	4	12	3	15,652	50
Thun, Land	42	37	79	6	2	8	14	3	13	31,427	50
Thun, Stadt	14	54	68	2	4	19	4	4	2	34,125	—
Trachselwald	37	38	75	—	3	6	2	—	—	28,485	—
Wangen	18	64	82	—	—	8	—	2	—	28,347	50
Total	985	1576	2561	52	43	223	237	74	85 ¹⁾	1,036,560	35 ²⁾
Ende 1918 bestanden	984	1566	2550	47	41	229	235	70	100	1,022,685	20
Vermehrung	1	10	11	5	2	—	2	4	—	13,875	15
Verminderung	—	—	—	—	—	6	—	—	15	—	—

¹⁾ Inbegriffen Kaffewirtschaften und Konditoreien mit Ausschank.²⁾ Mit Inbegriff der im Jahr 1920 ausgerichteten Gemeindeanteile von 10 %.

Gemäss dieser Tabelle betragen die Wirtschaftspatentgebühren, nach Abzug der Amtsblattabonnement- und Stempelgebühren, Fr. 1,036,560.35. Hiervon gehen ab die nach Mitgabe des § 12 des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 den Gemeinden ausgerichteten 10 % an jenen Gebühren, zu 16 Rp. per Kopf der auf 1. Dezember 1910 645,877 Seelen betragenden Wohnbevölkerung, mit Fr. 103,340.32, so dass sich die Reineinnahme für den Staat auf Fr. 933,220.03 beläuft und gegenüber dem budgetierten Betrag von Fr. 918,000 eine Mehreinnahme von Fr. 15,220.03 ausmacht.

Eine Einfrage, ob eine ledige Weibsperson mit einem unehelichen Kinde für eine Wirtschaftsbewerbung, im Sinne von § 3, Ziffer 2, des Wirtschaftsgesetzes einer vormundschaftlichen Einwilligung bedürfe, ist auf die Ansichtäußerung der Justizdirektion hin verneinend beantwortet worden.

VII. Kleinhandel mit geistigen Getränken.

(§ 33 bis 43 des Gesetzes vom 15. Juli 1894.)

Im Berichtsjahre langten 38 neue Gesuche um Erteilung von Kleinverkaufspatenten ein, wovon 19 bewilligt und ebensoviel wegen mangelnden Bedürfnisses und aus Gründen des öffentlichen Wohles abgewiesen worden sind.

Vier bisherige Inhaber haben auf die Ausübung des Kleinverkaufs verzichtet, indem sie eine Erneuerung ihrer Bewilligung nicht anbegehrt haben.

Demnach waren im Berichtsjahre 277 Patente in Gültigkeit (15 mehr als im Vorjahr); dazu kommen noch 15 an ausserkantonale Handelsfirmen erteilte sogenannte Versandpatente.

Die Klassifikation derselben ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Bestand der Patente für den Kleinhandel mit geistigen Getränken pro 1919.

Amtsbezirke	Zahl der Patente	Art der Patente (§ 37 des Gesetzes vom 15. Juli 1894)							Ertrag der Patent- gebühren	
		1.		Wein und Bier	Gebrauné Wasser	Gebrauné Wasser ohne die monopol- pflichtigen	Qualitäts- spirituosen, feine Liköre und Likör- weine			
		Wein	Bier				Fr.	Rp.		
Aarberg	6	1	—	—	—	1	5	525	—	
Aarwangen	4	—	—	—	—	—	4	300	—	
Bern	99	6	—	70	5	11	48	14,637	50	
Biel	27	—	—	17	—	3	13	3,300	—	
Büren	3	—	—	—	—	—	3	150	—	
Burgdorf	9	1	—	—	—	—	9	900	—	
Courtelary	28	—	—	22	1	5	19	3,787	50	
Delsberg	10	1	—	9	—	—	2	1,050	—	
Erlach	3	—	—	—	—	—	3	250	—	
Fraubrunnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Freibergen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Frutigen	1	—	—	—	—	—	1	50	—	
Interlaken	16	1	—	3	—	7	13	1,650	—	
Konolfingen	6	—	—	—	—	2	4	550	—	
Laufen	1	—	—	—	—	—	1	50	—	
Laupen	1	—	—	—	—	—	1	50	—	
Münster	11	1	1	6	1	1	5	1,350	—	
Neuenstadt	2	1	—	—	—	1	—	100	—	
Nidau	1	—	—	—	—	1	—	100	—	
Oberhasle	2	—	—	—	—	—	2	100	—	
Pruntrut	8	3	—	4	1	—	4	1,450	—	
Saanen	2	1	—	—	—	—	2	150	—	
Schwarzenburg	2	—	—	—	—	1	2	250	—	
Seftigen	3	—	—	—	—	1	2	250	—	
Signau	8	—	—	—	—	2	7	650	—	
Nieder-Simmenthal	2	—	—	—	—	1	2	125	—	
Ober-Simmenthal	2	—	—	—	—	—	2	100	—	
Thun	9	—	—	—	—	—	9	775	—	
Trachselwald	5	—	—	—	—	1	5	212	50	
Wangen	6	—	—	—	1	3	5	1,025	—	
<i>Total</i>	277	16	1	131	9	41	173	33,887	50	
An ausserkant. Firmen erteilte Patente	15	—	—	—	—	15	15	2,650	—	
	292	16	1	131	9	56	188	36,537	50	

Nach Abzug der Stempelgebühren sowie der Taxen für an ausserkantonale Handelsfirmen erteilte Versandpatente beziffert sich die dahерige Einnahme auf Fr. 33,887.50. Die Hälfte dieser Summe ist mit Fr. 16,943.75 an die 72 in Betracht fallenden Gemeinden, in welchen die Ausübung von Kleinverkaufspatenten stattfinden, ausgerichtet worden.

VIII. Lebensmittelpolizei.

1. Allgemeines.

In üblicher Weise hat unsere Direktion, soweit es nötig war, die ihr zugekommenen Bundesratsbeschlüsse betreffend die Lebensmittelpolizei durch Zustellung an den Kantonchemiker, die kantonalen Lebensmittelinspektoren, die städtischen Lebensmittelinspektoren von Bern und Biel, sowie durch Einrückung in den beiden Amtsblättern und in den Amtsanzeigern bekanntgemacht. Es betrifft dies

1. den Bundesratsbeschluss vom 10. Februar 1919 betreffend Abänderung der Verordnung vom 8. Mai 1914 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;

2. den Bundesratsbeschluss vom 2. August 1919 betreffend Abänderung des Art. 217 (Bier) der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;

3. den Bundesratsbeschluss vom 23. August 1919 betreffend Abänderung von Art. 205 der Lebensmittelverordnung vom 8. Mai 1914 (Erhöhung des Alkohol- und Extraktgehaltes im Most);

4. die bundesrätliche Verordnung vom 27. September 1919 betreffend die Anforderungen an die Lebensmittelchemiker;

5. den Bundesratsbeschluss vom 29. September 1919 betreffend Ersatzlebensmittel.

Der vom Verband der Kanton- und Stadtchemiker der Schweiz aufgestellte Gebührentarif für die kantonalen und städtischen Untersuchungsanstalten der Schweiz wurde am 14. Januar 1919 vom Regierungsrat anerkannt und für den Kanton Bern gültig erklärt.

Auf Grund einer vom schweizerischen Weinhandlerverband eingereichten Beschwerde, dass gewisse Mostereien Obstwein an Weinhandlungen oder an Strohmänner von solchen liefern, ja sogar durch spezielle Offerten die Verfälschung von Wein mit Most begünstigen, erliess die Direktion des Innern an sämtliche Mostereien des Kantons Bern ein Kreisschreiben, worin gewarnt wird, für genannten Zweck Offerten an Weinhandlungen zu machen, unter Androhung der gauzen Strenge des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes, beziehungsweise des Bundesgesetzes vom 7. März 1912 betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmost.

Bezüglich der Trinkwasseruntersuchungen erliess der Regierungsrat am 11. Juni 1919 folgenden Beschluss:

„Die kantonalen Lebensmittelinspektoren werden angewiesen, in den ihnen zugeteilten Kreisen der Trinkwasserversorgung vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Der Inspektor des III. Kreises, Dr. Sprecher in Burgdorf, wird beauftragt, bei Neu-

gründungen von Trinkwasseranlagen, sowie Abänderungen bereits bestehender Anlagen den Gemeinden oder Genossenschaften mit geologischen Ratschlägen zur Verfügung zu stehen. Sowohl die geologischen als auch die chemischen und einfachen bakteriologischen Untersuchungen sollen für Gemeinden und Genossenschaften kostenlos ausgeführt werden. In allen Fällen, wo der Inspektor des III. Kreises zur Begutachtung von Trinkwasseranlagen in einem andern Inspektionskreis gerufen wird, hat er der Direktion des Innern und dem Inspektor des betreffenden Kreises Mitteilung zu machen. Die Untersuchungsrapporte, denen eine grössere Bedeutung zukommt, sind von der Direktion des Innern auch der Sanitätsdirektion zuzustellen.“

Einer Verordnung des Gemeinderates von Burgdorf vom 20. August 1919 betreffend den Verkauf von essbaren Schwämmen (Pilzen) wurde vom Regierungsrat am 1. September 1919 die Genehmigung erteilt.

Im Berichtsjahre konnte kein Instruktionskurs für Ortsexperten abgehalten werden wegen Arbeitsüberhäufung des Kantonchemikers.

Anzeigen betreffend Widerhandlungen gegen die eidgenössische Lebensmittelverordnung ließen 187 ein, wovon 96 von den vier kantonalen Lebensmittelinspektoren und 91 von Ortsgesundheitskommissionen und Landjägern. 123 Anzeigen wurden dem Richter überwiesen und 58 den Ortspolizeibehörden zur administrativen Bestrafung. Sechs Anzeigen wurden anderweitig behandelt, nämlich vier gingen an die kantonale oder eidgenössische Amtsstelle, welche für die Lieferung der Ware verantwortlich war, aber nicht bestraft werden konnte (kantonale Finanzdirektion — Salz; eidgen. Milchamt — amerikanische Butter; eidgenössisches Ernährungsamt — amerikanisches Schweinefett). Zwei Anzeigen wurden der Lebensmittelpolizeibehörde eines andern Kantons übermittelt, weil dort bereits ein Verfahren eingeleitet worden war.

Die von den Gerichtsbehörden gesprochenen Bussen, soweit sie zu unserer Kenntnis gelangt sind, beliefen sich auf Fr. 5—1500, die Gefängnisstrafen auf 2—60 Tage. Freisprechung oder Aufhebung der Untersuchung erfolgte in neun Fällen, wovon ein Fall unter Auferlegung der Kosten an den Beklagten, acht unter Auferlegung der Kosten an den Staat. In einem Falle verfügte der Richter außerdem Landesverweisung auf 20 Jahre, in einem andern Konfiskation der Ware.

Von den Ortspolizeibehörden wurden 33 Fälle durch Verwarnung und 25 durch Bussen erledigt, unter Auferlegung der Untersuchungskosten an die Beklagten und entsprechender Verfügung über die beschlagnahmte Ware.

Bezüglich der Oberexpertisen wird auf den Bericht des Kantonchemikers verwiesen.

39 Grenzrapporte von Zollämtern wurden wie folgt erledigt:

- in 11 Fällen Umpacken der Ware (Tee);
- „ 12 Fällen Überwachung der Verwendung (Essenzen für Liköre, teilweise verdorbene Trauben, Phosphorsäure, havarierter Kaffee, Sternanisöl, durchmässter Kaffee, Weinbeeren, Weizengehalt, gekalkte Eier);

- in 1 Fall Avisierung der kantonalen Landwirtschaftsdirektion (Futtermehl);
- " 1 Fall Beschlagnahme (Absinthöl);
- " 1 Fall Überweisung des Grenzrapports an den Kantonschemiker von Freiburg, weil Ware nach Romont bestimmt;
- " 1 Fall Einschmelzung (Bleipfeifchen);
- " 1 Fall Verkauf sistiert (Chicorée);
- " 2 Fällen Verbot der Verwendung (Milchtransportkannen);
- " 1 Fall Rücksendung (Milchkühler);
- " 1 Fall Reinigung vor dem Rösten (Kaffee);
- " 7 Fällen keine Massnahmen.

Die Überwachung der Betriebe für Herstellung von Lebensmittelsurrogaten wurde von den kantonalen Lebensmittelinspektoren und den Ortsgesundheitskommissionen in üblicher Weise besorgt. Zwei Kunsthonigfabriken in Bern mussten wegen Nichtanzeige der Aufnahme des Betriebs verwarnnt werden.

2. Die kantonalen Lebensmittelinspektoren.

Veränderungen im Personalbestande sind im Berichtsjahre nicht vorgekommen. Die Inspektoren haben zusammen 6377 Geschäfte inspiziert, in 825 Fällen Proben erhoben, 843 selbständige Verfügungen getroffen und 96 Anzeigen eingereicht.

Einsprachen gegen selbständige Beanstandungen der kantonalen Lebensmittelinspektoren wurden keine erhoben.

3. Die Ortsexperten und Gesundheitskommissionen.

Seitens von Ortsgesundheitskommissionen wurden 89 Anzeigen eingereicht. Laut den einverlangten Berichten der Stadtgemeinden Bern und Biel fanden dort zusammen 11,077 Probennahmen statt, und es wurden 356 selbständige Verfügungen getroffen.

Einsprachen gegen selbständige Beanstandungen der Ortsexperten wurden keine erhoben.

Tabellarische Zusammenstellung.

Zahl der durch die kantonalen Lebensmittelinspektoren und der städtischen Lebensmittelinspektoren von Bern und Biel erfolgten selbständigen Beanstandungen.

Beanstandete Objekte	Lebensmittel-inspektoren	Ortsexperten und Gesundheits-kommissionen	Total
1. Lebensmittel	618	373	991
2. Gebrauchsgegenstände	1	27	28
3. Lokalitäten	65	43	108
4. Apparate und Gerätschaften	218	218	436
Total	902	661	1563

4. Bericht über die Ausführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 betreffend das Absinthverbot.

Die Stadtpolizei Bern ertappte zwei schon vorbestrafte Individuen, welche eine Absinthimitation an Wirts verkauften. Sie erstattete Anzeige, welche am 29. September 1919 zu folgendem Urteil führte: je Fr. 300 Busse, Auferlegung der Fr. 194 betragenden Kosten an die Beklagten, solidarisch, und Konfiskation der Ware. Die Wirts wurden freigesprochen, unter Auferlegung der sie betreffenden Kosten im Betrage von Fr. 30 an den Staat.

Weitere Beanstandungen kamen nicht vor.

5. Bericht über die Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. März 1912 betreffend das Verbot von Kunstwein.

Eine Anzeige der städtischen Polizeidirektion Bern führte zur Verurteilung einer Genfer Firma: Fr. 300 Busse und Fr. 68 Kosten. Gegen eine Anzeige des kantonalen Lebensmittelinspektors des IV. Kreises wurde seitens der beklagten Firma Einsprache erhoben und Oberexpertise verlangt. Die durch drei Experten vorgenommene Oberexpertise kam zum Schlusse, dass die Anzeige ungerechtfertigt sei, indem es sich nicht um Kunstwein, sondern um Naturwein handle.

Im ferner wird auf das im Abschnitt Lebensmittelpolizei erwähnte Kreisschreiben an die Mostereien des Kantons Bern verwiesen, wonach die Mostereien gewarnt wurden, Offerten an Weinfirmen zu machen für Lieferung von Obstwein zur Mischung mit Traubenwein.

6. Bericht des Kantonschemikers.

Instruktionskurse. Wegen Arbeitsüberhäufung des Laboratoriums konnte der für jurassische Teilnehmer auf den Monat Dezember in Aussicht genommene Kurs für Ortsexperten nicht abgehalten werden. Dagegen wird in Anbetracht der vielerorts stattgefundenen Wechsel im Personal die Durchführung einer Anzahl von Kursen im folgenden Jahr nicht zu umgehen sein.

Im Laufe des Monats Mai wurde der für die Gemeinde Bern gewählte IV. städtische Lebensmittelexperte, Herr E. Schild, Chemiker aus Brienwiler, in unserm Laboratorium durch einen mehrwöchentlichen Instruktionskurs in seine Funktionen eingeführt und hat am 28. Mai die in Art. 2 der Verordnung betreffend die Anforderungen an die kantonalen Lebensmittelinspektoren vorgesehene Prüfung in Gegenwart von Herrn Polizeiinspektor Steiger mit Erfolg bestanden.

Auf ein Gesuch der beiden langjährigen städtischen Lebensmittelexperten Fr. Äbi und Ch. Wyss, nachfrüglich den Befähigungsausweis als kantone Lebensmittelinspektoren zu erwerben, erhielten wir von der Direktion des Innern den Auftrag, die beiden Kandidaten ebenfalls einen Instruktionskurs im Laboratorium absolvieren zu lassen. Derselbe fand im Laufe des September statt. Nach Abschluss desselben, sowie

nach erfolgreicher Ablegung eines praktischen und mündlichen Examens in Gegenwart des Direktors des Innern, wurde den beiden Kandidaten das Diplom als Lebensmittelinspektor erteilt.

Über Umfang und Art der Tätigkeit des kantonalen Laboratoriums geben die nachstehenden Tabellen Aufschluss.

Untersuchungen, Gutachten, Expertisen und Berichte für Behörden.

a. Für das schweiz. Oberkriegskommissariat.

Untersuchung und Begutachtung von 2 Proben Seife.

b. Für die schweiz. Obertelegraphendirektion.

Untersuchung einer Kupfervitriollösung auf ihre Zusammensetzung und von 205 Proben Cadmium, sowie einer Probe Zinn auf Bleigehalt.

c. Für die kantonale Forstdirektion.

Untersuchung einer Wasserprobe auf Substanzen, die für den Fischbestand von Gewässern schädlich wirken können.

d. Für die Direktion des Innern.

Toxikologische Untersuchung einer Probe Fleisch.

e. Für das kantonale Lebensmittelamt, Justiz- und Polizeiabteilung.

Untersuchung und Begutachtung div. Mehlproben.

f. Für Gerichtsbehörden.

Richteramt Niedersimmenthal: Beantwortung einer Frage über mögliche Differenzen im Fettgehalt von Käse einer Käsesendung von gleichen Mülchen von mehreren dieser Sendung entnommenen Proben.

Richteramt Wangen a. A.: Untersuchung und Begutachtung einer Probe Griess in einer hängigen Strafuntersuchung wegen Abgabe von Monopolwaren ohne Bewilligung und ohne Karte.

Richteramt Wangen a. A.: Analyse von 6 Schlammproben in einer hängigen Untersuchung wegen Widerhandlung gegen die Fischereigesetzgebung.

Richteramt Signau: Ein Bericht über das alkoholfreie Getränk „Addi“ in einer Untersuchung wegen Widerhandlung gegen die bundesrätlichen Vorschriften betreffend Mass und Gewicht.

Richteramt Konolfingen: Beantwortung einer Frage betreffend den Sprengstoff „Cheddit“ in bezug auf die Verordnung über die Aufbewahrung von Sprengstoffen vom 25. März 1907.

Richteramt Konolfingen: Untersuchung von Kleidungsstücken in einer Strafsache wegen widernatürlicher Unzucht und Tierquälerei.

Richteramt Konolfingen: Untersuchung eines Putzmittels in einem Zivilprozess wegen betrügerischen Verkaufs einer angeblichen Erfahrung.

Richteramt Frutigen: Analyse von vier pharmazeutischen Präparaten in einer Strafuntersuchung wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufearten.

Richteramt Bern II: Expertenbericht in einer hängigen Strafsache wegen Lebensmittelwuchers bzw. Sachwuchers.

Richteramt Bern II: Expertenbericht in einer hängigen Strafsache wegen Betrugs und Widerhandlung gegen die Lebensmittelverordnung vom 8. Mai 1914.

Richteramt Bern II: Vergleichende Untersuchung zweier gefärbter Gewebe in einer Voruntersuchung wegen Diebstahls.

Richteramt Delsberg: Toxikologische Untersuchung einer Probe Wasser in einer Voruntersuchung wegen Widerhandlung gegen das Fischereigesetz.

Richteramt Delsberg: Toxikologische Untersuchung des Mageninhaltes zweier Personen in einer Voruntersuchung wegen Giftmordversuchs.

Richteramt Biel: Toxikologische Untersuchung von zwei Hundemagen und von abgestandenen Fischen.

Richteramt Courtelary: Analyse von zwei Proben Speiseöl in einer Strafuntersuchung wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes.

Einsprachen gegen Gutachten unserer Anstalt (Oberexpertisen).

Objekt	Grund der Beanstandung	Ergebnis der Oberexpertise
Rotwein (Flaschenwein)	falseche Deklaration nicht bestätigt	
Rotwein Kunstwein	Kunstwein nicht bestätigt	
Kognak Verschnittware	verschnittware bestätigt	
Backform zu hoher Bleigehalt	zu hoher Bleigehalt nicht bestätigt	
Qualitätswein (Burgunder)	zu hoher Bleigehalt der Verzinnung nicht bestätigt	
	falseche Deklaration noch ausstehend	

Ferner sei noch erwähnt, dass die im vorhergehenden Jahresbericht bereits angeführte Oberexpertise betreffend Haferkakao, deren Erledigung im Beginn des Berichtsjahres erfolgte, unsere Analyse und unsere Schlussfolgerungen in allen Teilen bestätigt hat.

Gemeinsam mit Herrn Prof. Kreis in Basel wurde der Berichterstatter in einem Fall betreffend Paprika mit der Ausführung einer Oberexpertise betraut, wobei die erste Beanstandung geschützt werden konnte.

Überwachung der Ausführung des Bundesgesetzes betreffend das Absinthverbot.

Zwei Sendungen Absinthöl von Sachse & Cie. in Leipzig an eine Drogerie, welche uns durch das Zollamt Romanshorn-Post avisiert worden sind, haben wir, da der Empfänger der Ware über die Verwendung derselben keine befriedigende Auskunft gab, durch den Aufsichtsbeamten konfiszieren lassen.

Eine im Auftrag des Regierungsstatthalteramtes Bern aus einer Bombonne erhobene Probe Absinth er-

wies sich nach der Analyse als eine Absinthimitation im Sinne von Art. 2 a der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend das Absinthverbot vom 5. Oktober 1910. Der Richter verfügte Konfiskation des Vorrates und Auferlegung einer Geldbusse von Fr. 300 an die Verkäufer der Ware.

Überwachung der Ausführung des Bundesgesetzes betreffend das Kunstweinverbot.

Die Durchführung der Vorschriften des Kunstweingesetzes betreffend Herstellung, Lagerung und Bezeichnung von Hausgetränk (Piquette) verursacht immer noch grosse Schwierigkeiten. Nicht nur dass eine grosse Zahl von Weinproduzenten, wie bereits im letzten Jahresbericht erwähnt, an diesem Tresterwein hängen, sondern es zeigt sich immer mehr, dass ein grosser Teil dieser Produzenten die strikte Durchführung der genannten einschlägigen Vorschriften als zu weitgehend empfinden. Gegen so fest eingewurzelte alte Landesbräuche ist eben schwer anzukämpfen. Es erinnert dies unwillkürlich an die Schwierigkeit, die Milchproduzenten überall zum sauberen Melken zu veranlassen.

Erfahrungen und Beobachtungen bei der Lebensmittelkontrolle.

Milch. Zur Untersuchung gelangten 320 Milchproben, wovon 103 beanstandet werden mussten wegen:

Wässerung	49 Fälle
Entrahmung	27 "
Kombinierte Fälschung . . .	2 "
Fehlerhaft	13 "
Ungentüdig haltbar	9 "
Auf Grund von Art. 14 und 15 .	3 "

Die Entwertung der Milch war in den meisten Fällen eine sehr weitgehende. Wir haben in nicht weniger als 18 Fällen Wässerungen von 28 bis 90 % konstatiert, während die übrigen Beanstandungen von Wässerungen zwischen 9 bis 21 % liegen. Bei den konstatierten Entrahmungen betrug der Fettentzug 20 bis 45 % des ursprünglichen Fettgehaltes der Milch.

Gegenüber dem Vorjahr sind die Klagen aus Konsumentenkreisen über unehaltbare Milch seltener geworden. Die durch unsere Anstalt wegen ungenügender Haltbarkeit beanstandeten Milchproben bezeichnen sich auf 9 gegenüber 117 im Jahre 1918. Wir können daher mit Befriedigung konstatieren, dass die in dieser Richtung ausgeführte Kontrolle nicht erfolglos geblieben ist.

Dagegen haben die hohen Milch- und Butterpreise auch im Berichtsjahr wieder viele Produzenten zu beträchtlichen Entwertungen der Milch zum Nachteil der Konsumenten verleitet. Es ist daher ganz angezeigt, wenn in solchen Fällen auch empfindliche Strafen für die Fehlaren ausgesprochen werden. Ein Käser, der laut Geständnis während 10 Tagen, vermutlich aber während längerer Zeit, die Milch seiner Lieferanten abrahmte und damit täglich zirka 2 kg Butter herstellen konnte, wofür ihm der Abnehmer Fr. 7 per kg bezahlte, wurde vom Richter mit einer Geldbusse von Fr. 500 nebst Auferlegung der Fr. 307.90 betragenden Staatskosten bestraft.

Eine Bäuerin, die es unterliess, die aufgerahmte Abendmilch jeweilen am folgenden Morgen mit einem Rührer durchzumischen, bevor sie das für die eigene Haushaltung erforderliche Quantum aus der für den Milchhändler bestimmten Brennfe abschöpfte, wodurch sie einen Fettentzug der Milch von 40 % bewirkte, musste ihren Rahmkaffee mit einer Busse von Fr. 150 nebst Fr. 114.20 Staatskosten bezahlen.

Ein jurassischer Gemeinderat erhielt wegen fortgesetzter Wässerung von Milch 20 Tage Gefangenschaft nebst Fr. 500 Busse und Auferlegung der Staatskosten im Betrage von Fr. 112.

Es wäre zu begrüssen, wenn die Herren Gerichtspräsidenten von ihrem Recht, die Urteile zu publizieren, mehr Gebrauch machen würden.

Butter. Die im Vorjahr eingesetzte intensive Kontrolle der Butter ist im Berichtsjahr fortgesetzt worden, wobei durch die kantonalen Lebensmittelinspektoren in den Käsereien bzw. am Produktionsort selbst zahlreiche Untersuchungen ausgeführt wurden. Dieselben ergaben, dass besonders die sogenannte Mischbutter (Mischung von Vorbruch- und Rahmbutter) den Käsern bei der Herstellung am meisten Mühe verursacht, während Rahmbutter bez. Fettgehalt nur sehr selten zu Beanstandungen Anlass gab. Als Hauptgrund für den zu hohen Wassergehalt der Butter müssen die nämlichen Ursachen angesehen werden, die schon im letzten Jahresbericht angeführt worden sind, wobei in erster Linie das vielfach ganz ungenügende Abkühlen des Vorbruchs — sei es aus Nachlässigkeit oder aus Unkenntnis des Käisers — zu erwähnen ist. Um diese Verhältnisse abzuklären, wurde in einem bestimmten Beanstandungsfalle eine Probebutterung unter Bezug des kantonalen Käsereiinspektors veranlasst. Dieselbe ergab, trotzdem unter den ungünstigsten Verhältnissen gearbeitet werden musste, eine Butter, die den gesetzlich verlangten Minimalfettgehalt von 82 % aufwies. Gestützt auf diese Feststellung wurde dann auch ein Käser wegen Lieferung von Butter mit ungenügendem Fettgehalt durch den Richter mit einer empfindlichen Geldbusse bestraft.

Es ist immerhin zu bemerken, dass besonders die Mischbutter — die bekanntlich im Kanton Bern in der Mehrzahl der Käsereien während der Sommerszeit fast ausschliesslich hergestellt wird — bei der Herstellung besondere Sorgfalt verlangt. Der Beweis ist jedoch erbracht, dass es auch in den hinsichtlich Wasserversorgung mangelhaft eingerichteten Käsereien gelingt, eine Butter herzustellen, die den gesetzlich vorgeschriebenen Fettgehalt aufweist. Eine ganze Anzahl Käser, die wegen Lieferung von Butter mit nur 80 bis 82 % Fett verwirkt wurden, erreichten daraufhin durch sorgfältigere Arbeitsweise, wie die Nachkontrolle ergab, ein Produkt mit über 82 % Fettgehalt. Einsichtige Käser verwenden während der heissen Jahreszeit Eis zum Abkühlen des Vorbruchs, und es ist nicht einzusehen, warum dieses einfache und billige Hülsmittel nicht wenigstens in allen denjenigen Käsereien verwendet wird, in welchen im Sommer das Leitungswasser zu warm wird.

Eine von einem der kantonalen Inspektoren durchgeführte Statistik der Käsereibutter mit rund 350 Unter-

suchungen ergab, dass zirka 70 % der Butterproben einen Fettgehalt von über 82 %, zirka 20 % der Proben einen solchen von 80 bis 82 % und nur zirka 10 % der Proben einen solchen von unter 80 % aufwiesen. Dabei ist zu bemerken, dass die Mehrzahl derjenigen Käserien (30), aus denen die Proben mit ungenügendem Fett gehalt herrührten, bei einer nachträglich vorgenommenen Kontrolle Butter mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Fettgehalt lieferten.

Von einem dänischen Molkereitechniker wurde versucht, eine sogenannte Quarkbutter in den schweizerischen Handel einzuführen. Die uns zur Untersuchung übergebene Probe dieser Art Butter ergab folgende analytische Werte:

Wasser	44,04 %
Fett	42,40 %
Rückstand	13,56 %
	100 %

Säuregrad des Fettes . . .	1,2
Refraktion des Fettes . . .	43,2
Reichert-Meissl'sche Zahl . . .	26,1
Stickstoffsubstanzen . . .	11,92 %
Milchzucker	0,38 %
Asche	1,05 %
Kochsalz	0,23 %
Farbstoff	gelbe Teerfarbe

Das Produkt hat einen schwach salzig-säuerlichen Geschmack und besitzt butterähnliches Aussehen. Unsere Annahme, dass der Geschmack dieser Halbbutter unserer Bevölkerung wenig zusage, hat sich bestätigt, denn unseres Wissens ist dieselbe im Handel nicht anzutreffen. Sie könnte übrigens auch nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn diesbezügliche Bestimmungen in das Lebensmittelgesetz aufgenommen würden.

Käse. Eine Probe Kräuterkäse (Schabzieger) konnte zwar nicht als verdorben angesehen werden, doch war demselben infolge des hohen Wassergehaltes eine nur beschränkte Haltbarkeit zuzusprechen. Dem Fabrikanten wurde empfohlen, die Ware so rasch als möglich dem Konsum zuzuführen. Ein grösserer Posten Kunstkäse war schon sehr weitgehend verdorben und wurde aus gesundheitlichen Gründen vernichtet.

Speisefette und Speiseöle (exklusive Butter). Zur Untersuchung wurden 41 Proben eingesandt und hiervon 13 beanstandet wegen Verdorbenheit und falscher Deklaration. Eine Probe Olivenöl enthielt etwa 50 % Wasser.

Mahlprodukte. Brot und Backwaren. Die Beanstandungsfälle wegen Widerhandlung gegen die bundesrätlichen Mahlvorschriften sind gegenüber dem Vorjahr wesentlich zurückgegangen.

Dagegen kamen einige Sendungen von amerikanischem Mehl in teilweise havarischem Zustande an. Die betreffenden Sendungen wurden jeweilen unter amtlicher Aufsicht sortiert und das zu Back- und Speisezwecken unbrauchbare Mehl als Viehfutter verwendet.

Von der Ermächtigung gemäss Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 3. April 1919, Brot und andere Backwaren aus einer Mischung von Vollmehl und Kartoffelmehl herstellen zu dürfen, wurde von den Bäckern unseres Wissens wenig Gebrauch gemacht.

Ein vorwiegend aus getrockneten und gemahlenen Obstresten hergestelltes Produkt wurde unter der schön klingenden Bezeichnung „Patisseriemehl“ in den Verkehr gebracht. Abgesehen davon, dass dieses Produkt fast keinen Nährwert aufweist, waren die aus diesem Mehl hergestellten Patisseriewaren von einem unangenehmen Geschmack und infolge ihres hohen Rohfasergehaltes nahezu unverdaulich. Der Fabrikant des Patisseriemehles wurde nicht nur wegen Widerhandlung gegen die Lebensmittelverordnung, sondern auch wegen Wuchers bestraft, da derselbe das Produkt zu einem exorbitanten Preis an die Confiseure absetzte.

Der Überwachung der Vorschriften von Art. 76 der Lebensmittelverordnung betreffend Gewicht von frischem und altgebackenem Brot wurde auch im Berichtsjahr durch die Lebensmittelinspektoren die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Es kamen jedoch nur sieben Fälle wegen mindergewichtigem Brot zur Strafanzeige, während zwei weitere Fälle durch administrative Verfügungen erledigt wurden.

Teigwaren. Spanische Makkaroni wiesen die Merkmale einer verdorbenen Ware auf und waren daher auf Grund von Art. 82 der Lebensmittelverordnung zu beanstanden.

Zwei Eierteigwaren wiesen den gesetzlich vorgeschriebenen Eiergehalt nicht auf und entsprachen somit den Anforderungen von Art. 83, Alinea 1, nicht.

Kaffee. Zwei Sendungen Rohkaffee waren durch Süsswasser havariert. Röstversuche ergaben jedoch, dass dieser havarierte Kaffee noch sehr wohl Verwendung finden kann.

Kaffeesurrogate. Es wurde durch Zeitungsartikel aus Fabrikantenkreisen bekannt gemacht, dass der „Chicoré du Nord“ ein aus Frankreich importiertes Produkt von ganz minderwertiger Zusammensetzung sei. Wir kamen des öftern in die Lage, dieses Produkt zu untersuchen, und haben bei verschiedenen Proben einen Sandgehalt von 7,5—12 % festgestellt. Dieser hohe Sandgehalt ist auf eine ganz mangelhafte Reinigung der Zichorienwurzeln von anhängenden erdigen Stoffen zurückzuführen.

Kakao. In einer grossen Anzahl von Kaffeehallen wurde durch einen gewissenlosen Agenten Kakao verkauft, der aus einer Mischung von Kakaoabfällen mit etwas Weizenmehl bestand. Der Betrüger, ein Ausländer, wurde vor Gericht zu 30 Tagen Einzelhaft, 20 Jahren Landesverweisung und einer Geldbusse verurteilt.

Eine Partie Haferkakao erwies sich als stark zuckerhaltig und war infolge langer Lagerung verdorben.

Ein als Kakao mehl bezeichnetes Produkt bestand nach der vorgenommenen Untersuchung aus Kakaoabfällen und etwas Weizenmehl. Die Ware konnte nur noch als Schweinefutter verwendet werden.

Honig. Zwei Proben spanischen Honigs zeigten zwar das Verhalten von echtem Bienenhonig, waren jedoch in Gärung und mit Pflanzenfasern und Bienen- teilen verunreinigt und daher als verdorben zu beanstanden.

Ein Kunsthonig war künstlich aromatisiert und daher auf Grund von Art. 110, Alinea 1, der Lebensmittelverordnung vom Verkehr auszuschliessen.

Fruchtsirupe. Von 11 untersuchten Fruchtsirupen waren nicht weniger als sieben zu beanstanden. Es handelte sich meistens um gestreckte und künstlich gefärbte Produkte. Ein Himbeersirup enthielt einen Zusatz von Malaga, eine weitere Probe war mit einem Geschmacksfehler behaftet und daher für den Konsum untauglich.

Trinkwasser. Gegenüber dem Vorjahr haben die Aufträge zur Untersuchung von Trinkwasser im Berichtsjahr bedeutend zugenommen. Von der richtigen Erkenntnis ausgehend, dass zur einwandfreien Begutachtung von Trinkwasser nicht nur die chemische Untersuchung, sondern auch die bakteriologische Prüfung desselben und die geologische Beurteilung des Einzugsgebietes der Quellen notwendig sei, wurden in diesem Jahr von unserm Laboratorium in vermehrtem Masse bakteriologische Untersuchungen der Trinkwasser vorgenommen, während die geologische Beurteilung ein vom Regierungsrat hierzu bestimmter Fachmann ausführte. In einzelnen Fällen wurden auch die Hydrogeologen des eidgenössischen Gesundheitsamtes beigezogen. Durch fortgesetzte periodische Untersuchungen hoffen wir die Trinkwasserverhältnisse unseres Kantons vollständig sanieren zu können, nachdem während des Krieges durch die Armeesanität in dieser Hinsicht schon sehr befriedigende Resultate erzielt worden sind.

Mineralwasser. Ein Grindelwaldner Tafelwasser, das unter der Bezeichnung „Gletscher-Sprudel“ in den Verkehr gebracht wurde, enthielt nach unserm Befund Zusätze von anorganischen Salzen, welche nach der Lebensmittelverordnung die Bezeichnung als „künstliches Mineralwasser“ erforderten.

Limonaden. Eine Limonade erwies sich als saccharinhaltig, ohne dass dieser Zusatz vorschriftsgemäss auf den Etiketten angegeben war.

Alle übrigen Beanstandungen betreffen Limonade mit starken Trübungen.

Wein. Es wurden insgesamt 203 Proben untersucht, wovon 83 beanstandet wurden, und zwar aus folgenden Gründen:

Kunstwein	11
Falsch deklariert	48
Zu stark eingebrennt	13
Verdorben oder mit Geschmacks- fehler behaftet	11

Der weitaus grösste Teil der Beanstandungen erfolgte wegen falscher Deklaration meist von französischen Qualitätsweinen.

Andere Fälle betreffen zu stark eingebrennte und verdorbene Weine. Ein Wein enthielt z. B. 153 mgr

freie schweflige Säure. Meistens sind unerfahrene oder leichtsinnige Küfer für dieses Delikt verantwortlich zu machen.

Trotzdem die Methoden zum Nachweis eines Verschnittes mit Obstwein bei geringen Zusätzen noch etwas unsicher sind, konnten wir doch in einzelnen Proben einen Verschnitt mit Obstwein konstatieren, ohne dass gegen unsern Befund Einsprache erhoben worden wäre.

Verhältnismässig zahlreich sind auch die Fälle, in denen Beanstandungen erfolgen mussten wegen Wässerungen und Verschnitt mit Tresterwein, die unter den Begriff Kunstwein fallen.

Durch die Grenzkontrolle wurden uns grössere Sendungen von französischem Wein an Private gemeldet, die sich durch die von den Grenzexperten vorgenommene Vorprüfung als verdächtig erwiesen. Da die importierten Weine nicht für den Wiederverkauf bestimmt waren, so waren unsere Kontrollorgane zur amtlichen Probeerhebung nicht berechtigt gewesen. Auf Ansuchen hin überliessen uns verschiedene der Bezüger Muster dieser verdächtigen Weine. Wie unsere analytischen Ermittlungen ergaben, war die Grosszahl dieser Weine als gewässert, mithin als Kunstweine zu betrachten. Wir mussten es den betreffenden Empfängern überlassen, die Zahlung zu verweigern, da andere gesetzliche Mittel, den Lieferanten ins Recht zu fassen, nicht greifbar waren. Eventuell müssen wir zu dem Mittel greifen, durch Veröffentlichung in den Tagesblättern das Publikum vor solchen schwindelhaften Weinlieferanten zu warnen, um so mehr, als der Import solcher Weine eine schwere Schädigung des reellen Weinhandels bedeutet.

Bier. Solange nach gesetzlicher Vorschrift das Minimum für den Extraktgehalt der Stammwürze 4 % betrug, war im Verkehr noch ziemlich viel Bier anzutreffen, das wegen Trübung dem Konsum entzogen werden musste. Da der weitaus grösste Teil dieser Beanstandungen durch die Lebensmittelinspektoren selbst erledigt wurden, kamen im Laboratorium nur sechs Proben zur Untersuchung, wovon fünf aus dem erwähnten Grunde beanstandet wurden.

Spirituosen. Zirka 40 % der zur Untersuchung gelangenden Spirituosen waren zu beanstanden, meistens weil sie auf Grund der Analyse als Verschnittware und in nur wenigen Fällen als Kunstprodukt zu taxieren waren.

Ein „Rhum-Façon“ erwies sich als gewöhnlicher gefärbter Obsttresterbranntwein. In einem Kirschwasser wurde ein Kupfergehalt von 70 mgr per Liter, in einer andern Probe Kirsch ein Blausäuregehalt von 60 mgr per Liter festgestellt.

Besonderes Interesse verdient unsere Beanstandung eines Kognaks, die zu einer Oberexpertise Anlass gab. Es handelte sich um einen „spanischen Kognak“, den wir wegen seines abnorm geringen Gehaltes an höheren Alkoholen als Verschnittware taxierten, während die betreffende Firma, welche dieses Destillat seit Jahrzehnten in den Verkehr brachte, mit allem Nachdruck behauptete, es handle sich um ein echtes Weindestillat aus einem auf zirka 800 m Höhe wachsenden spanischen

Weissweine. Die Firma anerbot sich, ein hinlängliches Quantum dieses Weines aus ihren Besitzungen in Spanien zuhanden der Oberexperten zu beschaffen.

Der betreffende Wein (zirka 10 Flaschen) wurde nach der Ankunft analysiert und auch einem Degustator vorgelegt. Der analytische Befund liess auf einen *avinierten Wein* schliessen. Der Rest des Weines wurde hierauf von einem der Experten der Destillation in einer kupfernen Destillierblase unterworfen und das Destillat alsdann in gewöhnlicher Weise eingehend untersucht. Die Analyse ergab bei der Fuselbestimmung nach Röse zirka die vier- bis fünffache Menge an höhern Alkoholen im Vergleich mit dem beanstandeten Kognak. Der fragliche Wein liefert somit bei richtiger Ausführung der Destillation ein Destillat, das den Anforderungen des schweizerischen Lebensmittelbuches genügt. Die von der Direktion des Innern ernannten Oberexperten bestätigten auf Grund der von ihnen ausgeführten Analyse unsere Beanstandung, während der von der beklagten Firma bestellte dritte Experte ein Minoritätsgutachten abgab.

Essig und Essigessenzen. Zwei Proben Weinessig mit nur 2,7 resp. 7,2 gr zuckerfreiem Extrakt entsprechen nicht den Anforderungen, die an Weinessig gestellt werden müssen, und durften nur als Speiseessig deklariert in den Verkehr gelangen. Zwei Proben Essigessenz mit 68 und 71 % Essigsäure waren auf Grund von Artikel 249 der Lebensmittelversorgung zu beanstanden.

Alkoholfreie Getränke. Unterstützt durch Empfehlungen aus Abstinentenkreisen sind schon seit längerer Zeit alkoholfreie Getränke in den Handel gebracht werden, die mit künstlichen Fruchtäthern aromatisiert sind. Im Hinblick darauf, dass auch bei Limonadensirup etc. die Aromatisierung mit künstlichen Fruchtäthern verboten sei, vertraten einige Amtskollegen den Standpunkt, dieses Verbot sei auch auf diese Getränke anzuwenden. So wünschenswert es auch wäre, wenn zur Herstellung dieser Getränke nur natürliche Fruchtesenzen verwendet würden, so fehlen doch zur Beanstandung derartiger Getränke die gesetzlichen Grundlagen. Es wird bei einer künftigen Revision der Lebensmittelverordnung nötig sein, diesbezügliche Bestimmungen aufzunehmen. Dagegen könnten drei solche Getränke beanstandet werden, die Konservierungsmittel, wie Salizylsäure und Ameisensäure, enthielten; eine Probe war ferner saccharinhaltig, ohne dass dieser Zusatz deklariert war.

Kochsalz. In einer zur näheren Prüfung eingesandten Probe Kochsalz, das einen deutlichen Geruch nach Phenol aufweisen sollte, war wohl ein an Phenol erinnernder Geruch festgestellt worden; mittels chemischer Reaktionen konnte Phenol jedoch nicht nachgewiesen werden. Beim Ausbreiten des Salzes an der Luft verlor sich dieser Geruch aber vollständig, und das Salz durfte ohne Bedenken Verwendung als Viehsalz finden. Eine weitere Probe Kochsalz enthielt 3,10 % Gips, neben geringen Mengen von Karbonaten, Silikaten und Pflanzenfasern.

Gebrauchsgegenstände und Verbrauchsartikel. Der Bleigehalt der Verzinnung von Milchkesseln betrug 56—60 %, der eines Milchkühlers 11 %.

Verschiedene Sendungen Kindertröpften, die aus Frankreich eingeführt wurden, waren mit Mundstücken versehen, deren Bleigehalt 37 % betrug.

Eine Probe Zinn, das zum Verzinnen von Kochgeschirren dienen sollte und einen Bleigehalt von 51 % aufwies, durfte nicht die vorgesehene Verwendung finden.

Zur Konservierung von Früchten wollte eine Konservernfabrik ein Geheimmittel verwenden, das nach unserer Untersuchung aus Salzen der Chlorbenzoësäure bestand; da dasselbe zu den unzulässigen Konservierungsmitteln gehört, erfolgte Beanstandung.

Diverses.

Toxikologische Untersuchungen. Ein von einer Ortspolizeibehörde eingesandtes Stück Fleisch war mit weissem Phosphor vergiftet.

In einer wegen Brunnenvergiftung hängigen Strafsache wurde uns ein Trinkwasser zur Untersuchung überwiesen. Gifte irgendwelcher Art waren in demselben nicht nachweisbar. Dagegen war dasselbe so stark mit Fäulnisprodukten verunreinigt, dass es in höchstem Masse als gesundheitsgefährlich bezeichnet werden musste.

Im Mageninhalt zweier unter starken Vergiftungserscheinungen Erkrankten war Strychnin in deutlich nachweisbarer Form konstatierbar.

In verschiedenen andern Objekten (Fischen, drei Medikamenten, einem Branntwein, zwei Flusswassern) ergab die Prüfung auf Gifte ein negatives Resultat.

Von einer Hausfrau wurden uns Kartoffeln, die auf der Oberfläche rote Beläge aufwiesen, zur Prüfung auf Gifte überbracht. Die Erscheinung war, wie sich durch Kulturversuche feststellen liess, auf Wucherungen von *Micrococcus prodigiosus* zurückzuführen.

Übersicht der in der kantonalen Untersuchungsanstalt in Bern untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach den Einsendern geordnet.

Proben eingesandt durch:	Zahl der untersuchten Objekte			Zahl der Beanstandungen
	Lebensmittel	Gebrauchsgegenstände	Total	
1. Zollämter (37 Rapporte ohne Muster)	28	31	59	17
2. Kantonale Lebensmittelinspektoren .	175	5	180	74
3. Örtliche Gesundheitsbehörden und Ortsexperten . .	366	13	379	143
4. Andere Behörden und Amtsstellen .	59	—	59	20
5. Richterämter . .	3	4	7	2
6. Private	459	32	491	168
<i>Total</i>	1090	85	1175	424

Übersicht der in der kantonalen Untersuchungsanstalt in Bern untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach Warengattungen geordnet.

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
a. Lebensmittel.		
1. Alkoholfreie Getränke	7	4
2. Bier	6	5
3. Branntweine und Liköre	72	29
4. Brot und Backwaren	2	—
5. Butter	16	15
6. Eier	1	—
7. Essensen	1	1
8. Essig und Essigessenz	19	7
9. Fleisch und Fleischkonserven	3	1
10. Gemüse und Gemüsekonserven	1	—
11. Gewürze	5	1
12. Honig	7	4
13. Kaffee und Kaffeesurrogate	18	8
14. Kakao und Schokolade	9	5
15. Käse	4	1
16. Konditoreiwaren	—	—
17. Konfitüren	6	3
18. Limonade	4	4
19. Mahlprodukte	48	24
20. Milch	320	103
21. Milchkonserven	5	1
22. Nährpräparate	12	2
23. Obst und Obstkonserven	12	4
24. Obstweine	13	5
25. Paniermehl	1	—
26. Salz	2	1
27. Sirupe	11	7
28. Speisefette und Speiseöle (exkl. Butter)	42	13
29. Suppenpräparate	15	4
30. Teigwaren	3	3
31. Tee	—	—
32. Trinkwasser	203	56
33. Weine, inkl. Süßweine	203	83
34. Zucker und künstliche Süßstoffe	17	9
35. Salatsaucen	1	—
Sauerteig	1	1
Total Lebensmittel	1090	404
b. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.		
1. Aräometer und Thermometer	23	6
2. Diverse Gegenstände (Tapeten)	1	—
3. Essensen (für kosmetische Mittel)	6	—
4. Geschirr und Gefäße für Lebensmittel	23	6
5. Kinderspielwaren	3	3
Übertrag	56	15

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
Übertrag	56	15
6. Konservierungsmittel	1	1
7. Kosmetische Mittel	1	—
8. Pharmazeutische Produkte	6	—
9. Schönungs- und andere Kellerbehandlungsmittel	—	—
10. Umhüllungs- und Packmaterial	20	3
11. Zinn zum Verzinnen von Kochgeschirr	1	1
Total Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	85	20
c. Diverses (nicht kontrollpflichtige Objekte).		
1. Geheimmittel	3	—
2. Gerichtspolizeiliche Untersuchungen	9	5
3. Metalle	220	—
4. Mineralien	3	—
5. Physiologische und pathologische Objekte	6	—
6. Seifen und Seifenpräparate	20	4
7. Technische Produkte	59	9
8. Toxikologische Objekte	17	4
Total nicht kontrollpflicht. Objekte	337	22
Zusammenstellung.		
Lebensmittel	1090	404
Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	85	20
Diverses (nicht kontrollpflichtige Objekte)	337	22
Total untersuchte Objekte	1512	446

IX. Verwendung des Alkoholzehntels.

A. Allgemeines.

Unser Anteil am Alkoholzehntel betrug laut Vorschlag Fr. 25,000, der durch einen vom Regierungsrat bewilligten Zuschuss von Fr. 5000 aus dem Alkoholzehntelreservefonds auf Fr. 30,000 erhöht wurde. Diese Summe wurde verwendet wie folgt:

1. Beiträge zur Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen Fr. 22,950
2. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kostgeldbeiträge „ 6,275
3. Prämien an Wirte, die keinen Branntwein ausschenken „ 775

Total Fr. 30,000

B. Förderung der Abstinenz- und Mässigkeitsbestrebungen.

Dem Komitee der „Petits familles“ in Tramelan wurde ein Jahresbeitrag von Fr. 1200 ausgerichtet.

Dem Zentralausschuss der Abstinentenvereine der Stadt Bern wurde an die Kosten der Wettbewerbsausstellung für alkoholfreie Gemeindestuben und Gemeindehäuser ein Beitrag von Fr. 300 bewilligt.

14 Abstinenzvereine und 1 Lesesaal sowie das Abstinenzsekretariat in Lausanne erhielten Beiträge pro 1919 im Gesamtbetrage von Fr. 21,450.

Sieben Wirte in Courrendlin und ein Wirt in Courroux erhielten wegen Nichtausschank von Branntwein und Façonlikörs Prämien im Totalbetrage von Fr. 775.

In der **Heilstätte „Nüchtern“ in Kirchlindach für alkoholkranke Männer** wurden 1919 65 Patienten versorgt, worunter 51 Berner und 14 Schweizer anderer Kantone, mit im ganzen 11,380 Pflegetagen. Die Betriebsrechnung pro 1919 schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 4480.16 ab. Staatsbeitrag Fr. 4000.

Die **Pension Wysshölzli für alkoholkranke Frauen** in Herzogenbuchsee behandelte im Jahr 1919 23 Frauen mit 5520 Pflegetagen, worunter neun Bernerinnen, elf Schweizerinnen anderer Kantone und drei Frauen aus dem Auslande. Die Betriebsrechnung pro 1919 schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 936.42 ab. Staatsbeitrag pro 1918 Fr. 1000, wovon Fr. 600 dem früheren Anstaltsbetrieb und Fr. 400 der neu-gegründeten Genossenschaft zukamen.

An Kostgeldbeiträgen für arme Trinker in der Nüchtern wurden acht im Gesamtbetrage von Fr. 1275 ausgerichtet.

X. Statistisches Bureau.

In den ersten $3\frac{1}{2}$ Monaten des Berichtsjahres lag dem Vorsteher des Bureaus die Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend die **Fürsorge bei Arbeitslosigkeit** in industriellen und gewerblichen Betrieben vom 5. August 1918 und der bezüglichen Verordnung des Regierungsrates vom 16. September 1918 ob. Es handelte sich dabei hauptsächlich um organisatorische Vorkehren für die Ausrichtung von Entschädigungen für Lohnausfall an die Arbeiter infolge Erwerbsstörungen, die sich für dieselben aus den durch die Kriegszeit herbeigeführten ausserordentlichen wirtschaftlichen Verhältnissen ergaben, also um die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigungspflicht seitens der Betriebsinhaber, der Gemeinden, der Berufsverbände, des Staates und des Bundes, welche im Maximum auf 70% des normalen Gesamtlohnes festgesetzt war. Durch Bundesratsbeschluss vom 14. Mai 1919 wurde die Entschädigungspflicht auch zugunsten der Angestellten in den Betrieben ausgedehnt. Die Einführung einer zweckentsprechenden Kontrolle und Abrechnung zwischen Staat und Gemeinden, sowie zwischen diesen und den Berufsverbänden, dem Kanton und Bund, die Erteilung von Instruktionen durch spezielle Erlasse seitens der Direktion des Innern, sowie im Korrespondenzverkehr mit den Gemeindeamtsstellen und Berufs-

verbänden nahm die Arbeitskraft des Vorstehers mehr als voll und auch diejenige eines seiner Angestellten zeitweise stark in Anspruch. Im Bestreben, das Pensum solange als möglich ohne Vermehrung des Personals zu bewältigen, hatte der Vorsteher das Rechnungswesen und namentlich die Kontrolle für den Kanton möglichst einfach, d. h. mehr summarisch eingerichtet, indem die Prüfung der Verhältnisse in jedem einzelnen Fall den Gemeinden und Berufsverbänden zur Pflicht gemacht war. Immerhin wäre die Inanspruchnahme des Bureaus auf längere Dauer nicht ohne Anstellung weiterer Hülfskräfte möglich gewesen, da sonst die Arbeiten desselben allzusehr in Rückstand geraten wären. Die Geschäfte konnten indes dem inzwischen durch Verordnung des Regierungsrates gegründeten kantonalen Arbeitsamte übertragen werden, welches seine Tätigkeit von Mitte April hinweg aufnahm.

Durch Bundesratsbeschluss vom 27. Dezember 1918 war wiederum eine **ausserordentliche Viehzählung** (diesmal am 24. April) im Interesse wirtschaftlicher Massnahmen für die Landesversorgung durchzuführen. Die Regierungsstatthalterämter und Einwohnergemeinderäte wurden mit Kreisschreiben des Regierungsrates vom 20. März 1919 eingeladen, rechtzeitig die nötigen Vorkehren (Einteilung in Zählkreise und Ernennung von Zählbeamten) zu treffen. Die Zählkreise-einteilung hatte sich grundsätzlich nach den Viehinspektoratskreisen zu richten, und als Zählbeamte waren in erster Linie die Viehinspektoren vorgesehen. Das Vieh war an seinem gewöhnlichen Standort, also am Betriebssitz, eventuell im Rechtsdomizil oder am Wohnsitz des Besitzers zu zählen. Die Aufnahme hatte, wie üblich, mittels der Besitzerkarten zu erfolgen, und es hatten die Zählbeamten den Inhalt derselben, nachdem sie vervollständigt und bereinigt waren, in die Zähllisten überzutragen, worauf gestützt die Gemeindebehörde den Gemeindezusammenzug anzufertigen hatte. Die hierseitige Kontrolle und Revision des Materials wurde in gewohnter Weise vorgenommen und berechtigte zu dem Urteil, dass die Zählung von den örtlichen Organen im allgemeinen befriedigend durchgeführt worden war. Die Ablieferung des Materials an die Bundesbehörde erfolgte gegen Mitte Juni. Das Ergebnis der Viehzählung stellt im Vergleich mit derjenigen des letzten Jahres in besonderem Masse die kriegswirtschaftlichen Wirkungen der Zeit vom 19. April 1918 bis 24. April 1919 dar und lässt sich kurz andeuten wie folgt: Abnahme der Viehbesitzer um 913 = 1,8 %, doch waren dies fast ausschliesslich Viehbesitzer, die neben der Landwirtschaft noch anderem Erwerb oblagen; Abnahme der Pferde (Stuten und Arbeitspferde) um 1169 Stück = 3 %; Abnahme des Rindviehs um 18,285 Stück = 5,6 %, und zwar bei einzelnen Kategorien (Ochsen und Zuchttiere über zwei Jahre) relativ bis mehr als das Vierfache, auch Rinder und Jungvieh mehr als das Doppelte, während das Hauptkontingent der absoluten Abnahme, nämlich 10,073 Kühe, relativ mit 6 % nur etwas über der durchschnittlichen Verminderung steht; Abnahme der Ziegen um 2364 Stück = 4,2 %, dagegen Zunahme der Schweine um 26,516 Stück = 33,7 % und Zunahme der Schafe um 10,248 Stück = 29,3 %. Durch die hohen Fleischpreise ist die Schweinehaltung offenbar ausserordentlich begünstigt worden. Endlich ist

noch eine Zunahme der Maultiere um 61 Stück = 101.7 % zu verzeichnen. Zu verwundern ist nur, dass unser bernische Viehstand nicht noch eine grössere Abnahme erfahren hat, da die Fleischversorgung des Landes in dieser letzten kritischen Periode der Kriegszeit nahezu ganz auf inländische Ware angewiesen war. Die Hauptergebnisse der Viehzählung wurden vom Bureau sogleich in gedrängter Kürze zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die dem Bureau seit 1909 obliegenden **monatlichen Ermittlungen der Schlachtvieh- und Fleischpreise in 24 Städten und grössern Ortschaften der Schweiz** fanden auch im Jahre 1918 in gewohnter Weise und in gleichem Rahmen statt wie in früheren Jahren; auch die Bearbeitung des gesammeltn Materials, sowie die Berichterstattung durch den Vorsteher zuhanden der Direktion der Landwirtschaft bzw. der kantonalen Kommission für Überwachung der Schlachtviehiefuhr erfolgte in bisheriger Weise. Aus dem Ende Mai erstatteten Bericht geht hervor, dass das Jahr 1918 noch keine Besserung, im Gegenteil eine weitere Verschlimmerung auf dem Fleischmarkt mit sich brachte; im allgemeinen ergab sich gegen 1917 eine Preisverteuerung für Schlachtvieh von 35.s % (für die Stadt Bern 38.1 %) und im Detailverkauf von 48.s % (für die Stadt Bern sogar 59.1 %). Der Mangel an Schlachtviehware hielt unaufhörlich an, weshalb sich die Fleischversorgung immer schwieriger gestaltete. Immerhin dürfte die Volkernährung trotz vermehrter Einschränkung des Fleischkonsums bei uns noch nicht merklich beeinträchtigt worden sein. Eine Besserung ist nicht nur bei vermehrter Einfuhr von Schlachtware und Fleisch, sondern auch von Kraftfuttermitteln zu erwarten, da erst dadurch das Angebot von Schlachtvieh und die Fleischproduktion wieder vermehrt und gesichert werden kann.

Am 6. Juni 1919 fand in Bern eine **Konferenz der interkantonalen Vereinigung amtlicher Statistiker** statt, an welcher das vorläufige Programm für die nächste eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1920 besprochen und beschlossen wurde, in Verbindung mit derselben die Vornahme einer Wohnungszählung in allen grössern Gemeinden bei den Bundesbehörden in Anregung zu bringen.

Mit Bundesratsbeschluss vom 27. Mai 1919 wurde eine **neue Anbaustatistik, verbunden mit einer Erhebung über den Brotgetreideanbau in der ganzen Schweiz**, für diesen Sommer, und zwar auf den 7.—12. Juli, angeordnet. Dabei kamen zwei Erhebungsformulare mit zusammen 37 Fragepunkten, die von jedem Produzenten zu beantworten waren, eine Zählliste mit entsprechend grossem Umfang und Zusammenzugsformulare für die Gemeinden und Bezirke zur Anwendung. Der Erhebungsbogen war für die eigentliche Anbaustatistik, der Fragebogen dagegen für die Erhebung über die Brotversorgung bestimmt; im erstern bezogen sich sechs Fragen auf den Anbau von Getreide, zwei auf denjenigen von Hülsenfrüchten, fünf auf den Anbau von Hackfrüchten, eine auf den Gemüsebau und vier auf den Anbau von Handelspflanzen, also auf die gesamte Flächenausdehnung des Acker- und Gartenbaues. In einem Kreisschreiben vom 14. Juni 1919 erteilte der Regierungsrat die nötigen Weisungen an die Einwohner-

gemeinderäte und lud dieselben angelegentlich ein, die zweckentsprechenden Vorkehren zu einer richtigen Durchführung dieser II. schweizerischen Anbauerhebung zu treffen; derselbe beauftragte zugleich das kantonale statistische Bureau mit der Aufsicht und Leitung dieser Erhebungen im Kanton Bern sowie mit der Besorgung der bezüglichen Kontroll- und Zusammenstellungsarbeiten, wozu die Anstellung von 14 (zeitweise 15) ausserordentlichen Gehülfen von Ende Juli bis Ende August, sowie die Bewilligung eines Extrakredits von Fr. 3000 nötig wurde. Da die Erhebung wiederum in eine Zeit fiel, wo die Landleute mit Erntearbeiten vollauf beschäftigt waren, traten vielerorts Verzögerungen ein, und es konnten daher die Termine für die Ablieferung des Materials meist nicht eingehalten werden. Obschon die vom Bureau durchgeführte Kontrolle, wie schon das frühere Mal, ziemlich viele Mängel zutage förderte, die von den Erhebungsbeamten verursacht worden waren, weil sie ihre Obliegenheiten nicht überall vorschriftsgemäss erfüllt hatten, und die Vollziehung des Bundesratsbeschlusses im übrigen keine ernstlichen Anstände zur Folge gehabt hatte, so konnte von der Anwendung der in demselben angedrohten Strafen (bis Fr. 500 durch die Gemeindebehörden und bis Fr. 1000 durch die Kantonsbehörde) Umgang genommen werden. Freilich mussten wir fehlende Materialien von zwei Seiten durch persönliche Delegationen an Ort und Stelle herbeischaffen und nachträglich auch noch von der eidgenössischen Zentralstelle Reklamationen für Ergänzung von fehlendem Material betreffend vier Gemeinden, sowie eine Verfügung zur Bestrafung eines remitenten Landwirts im Jura entgegennehmen; indessen wurden dieselben befriedigend erledigt und auch die betreffende Strafnach Einholung des Berichts der Bezirks- und Gemeindebehörde, im Einvernehmen mit der Bundesinstanz, erlassen. Die Ablieferung des gesamten Materials erfolgte unterm 29. und 30. August, und mit Begleitschreiben des Regierungsrates vom 1. September konnte das Ergebnis der Anbauerhebung im Kantonszusammenzug dem eidgenössischen statistischen Bureau, Abteilung Agrarstatistik, mitgeteilt werden. Bei der Erhebung über die Brotversorgung war ein Zusammenzug der Ergebnisse nicht vorgesehen, sondern das Penum auf die Kontrolle der beantworteten Fragebogen bzw. auf die vollständige Beibringung und Ablieferung derselben beschränkt. Im Vergleich mit den Ergebnissen der I. schweizerischen Anbauerhebung von 1917 (soweit ein solcher trotz der teilweise veränderten, d. h. etwas vereinfachten Formulierung der schematischen Grundlagen und davoriger Ungleichheit überhaupt möglich ist) stellt sich für den Kanton Bern eine Vermehrung der Anbauflächen von Wintergetreide von 5235.5 ha heraus, wogegen eine Verminderung des Sommergetreides von 385.5 ha und der übrigen Getreidearten, namentlich Hafer um 1637.4 ha und Gerste um 257.5 ha zu verzeichnen ist, so dass sich die Anbaufläche des Getreides nur um 2905.3 ha vermehrt hätte; diese hätte aber wenigstens 10,000 ha (entsprechend dem Mehranbau, welcher dem Kanton vom Bund im Herbst 1917 angeblossen wurde) betragen sollen! Bei den Hackfrüchten ergibt sich sogar eine wesentliche Verminderung der Anbaufläche um 2142 ha im ganzen, und zwar bei den Kartoffeln allein um 1678 ha, während sich nach dem

unserm Kanton zugemuteten Mehranbau eine Vermehrung der Anbaufläche von Kartoffeln um 2000 ha hätte ergeben sollen! Bei den Hülsenfrüchten resultiert eine Verminderung von 45,7 ha, während der Gemüsebau um zirka 205 ha und die Handelspflanzen um 86,5 ha zugenommen haben. Der Umstand, dass die durch die schweizerische Anbaustatistik ermittelten Anbauflächen auch im Vergleich mit denjenigen der kantonalen Anbauermittlung von 1915 auffallend grosse Minusdifferenzen, namentlich beim Getreide und den Kartoffeln aufweisen, lässt vermuten, dass bei den Befragten vielfach die Neigung vorherrschte, zu niedrige Angaben zu machen. Es dürfte in der Aufgabe der landwirtschaftlichen Statistik liegen, diesen Differenzen weiter nachzuforschen und dieselben womöglich aufzuklären.

Die bereits seit Mitte der 1870er Jahre eingeführte, alsdann hauptsächlich auf den Markt Bern beschränkte **kantonale Statistik der Lebensmittelpreise** wurde auch im Berichtsjahr fortgesetzt. Die Ergebnisse sollen s. Z. wie früher für eine Periode von Jahren wiederum bearbeitet und veröffentlicht werden.

Politische Statistik. Auf Anregung der Staatskanzlei war beabsichtigt, die Ergebnisse der Nationalratswahlen vom 26. Oktober 1919 zum Gegenstand einer ausführlichen Darstellung und Veröffentlichung zu machen, wozu die Projektschema vom Vorsteher bis ins einzelne ausgearbeitet worden waren. Der bedeutenden Kosten des Druckes wegen musste indes davon Umgang genommen werden. Immerhin wurden dann die Ergebnisse der Volksabstimmungen der letzten 10 Jahre nebst einer auf das Wesentlichste beschränkten Übersicht der Ergebnisse der Nationalratswahlen nach Gemeinden bearbeitet. Die Herausgabe im Druck würde in das folgende Jahr fallen.

Die im letzjährigen Bericht erwähnten Arbeiten der **Gemeindesteuer- und Schulfinanzstatistik** wurden weiter gefördert und dienten nicht nur der Verteilung der ausserordentlichen Staatsbeiträge an schwer belastete Gemeinden, sowie der Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen (im Betrag von $\frac{1}{4}$ Million Franken) an die Lehrerschaft, sondern auch der Ausarbeitung des neuen Lehrerbewilligungsgesetzes mit dem skaliärmigen Ausgleich zwischen den Leistungen des Staates und der Gemeinden zur Grundlage. Die abschliessende Bearbeitung der eigentlichen Statistik der Gemeindesteuern pro 1918 sowie deren Veröffentlichung fällt in das folgende Berichtsjahr.

Landwirtschaftliche Statistik. Bearbeitet und zum Druck befördert wurden die Ergebnisse der Ernterichterstattung pro 1916 und 1917. Es wäre dringend nötig, dem Bureau die beförderliche Bearbeitung und Veröffentlichung der folgenden Jahre zu ermöglichen, besonders da neue Untersuchungen über die Areal- und Anbauverhältnisse unternommen werden sollten. Dass die landwirtschafts- oder agrarstatistischen Erhebungen auch zukünftig im Interesse der Förderung der Produktion und der Nahrungsmittelversorgung, der Land- und Volkswirtschaft überhaupt liegen, braucht kaum näher begründet zu werden.

Im Zusammenhang mit der im vorjährigen Bericht enthaltenen Mitteilung ist zu erwähnen, dass auch von der zuständigen eidgenössischen Behörde gegen Ende des Jahres eine **neue Ermittlung über die Wohnungsnot**

und Bautätigkeit in den Gemeinden veranlasst wurde; dieselbe soll den Zwecken der Hochbautätigkeit dienen, welche durch vereinte Anstrengung mit bedeutenden finanziellen Opfern seitens des Bundes, des Kantons, der Gemeinden, von Gesellschaften und Privaten zu fördern getrachtet wird. Die weitere Ausführung wurde vom kantonalen Arbeitsamte übernommen.

Veröffentlichungen:

1. Bericht über die Schlachtvieh- und Fleischpreise pro 1918 in 24 grösseren Ortschaften und Städten der Schweiz. (Separat.)
2. Lieferung II, Jahrgang 1918/19 der „Mitteilungen“: Der Viehstand im Kanton Bern am 24. April 1919 (Hauptergebnisse, Umfang $\frac{1}{2}$ Druckbogen).
3. Lieferung III, Jahrgang 1918/19 der „Mitteilungen“: Landwirtschaftliche Statistik des Kantons Bern für die Jahre 1916 und 1917 (Umfang fünf Druckbogen).

XI. Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern.

Versicherungsjahr 1919.

A. Versicherungsbestand.

	Zahl der Gebäude	Versicherungs- summe Fr.	Durch- schnitt Fr.
1. Januar 1919	172,300	2,046,884,300	11,879
1. Januar 1920	173,945	2,200,587,300	12,651
Vermehrung	1,645	153,703,000	—

B. Beiträge.

Fr. Rp.

Einfacher Beitrag inkl. Nachversicherung und Klassenzuschläge	3,593,928. 92
Nachschüsse zur Deckung von Defiziten	464,230. 93
Ausserordentliche Auflagen einzelner Brandkassen .	142,873. 06
	607,103. 99
	4,201,032. 91

C. Brandschaden.

Der Brandschaden beträgt in 292 Fällen für 355 Gebäude Fr. 2,308,186.

Es wurden herbeigeführt durch:	Brand- fälle	Schaden Fr.
Vorsätzliche Brandstiftung	10	245,540.—
Fahrlässigkeit Erwachsener	52	490,109.—
Kinder und urteilsunfähige Personen	12	60,009.—
Mangelhafte Feuerungs- und Beleuchtungseinrichtungen	36	23,390.—
Mangelhafte oder schlecht bediente elektrische Anlagen	10	69,150.—
Blitzschlag	32	103,525.—
Andere bekannte, hiervor nicht genannte Ursachen	85	397,925.—
Ganz unbekannte Ursache	55	918,528.—
Total	292	2,308,186.—
Hiervon fallen auf Übertragung des Feuers	33	214,374.—

D. Rückversicherung.

I. Quotenrückversicherung: 25 % des Gesamtversicherungskapitals (ausschliesslich für Rechnung der Zentralbrandkasse).

Stand auf 31. Dezember 1918 . . Fr. 511,721,075
Stand auf 31. Dezember 1919 . . „ 550,146,825

Vermehrung Fr. 38,425,750

II. Exzedenten auf ausgewählten Risiken,
für Rechnung von Bezirksbrandkassen.

Es waren rückversichert:	Gebäude- zahl	Rück- versicherungs- summe Fr.
Stand auf 31. Dezember 1918	41,143	142,233,748
Stand auf 31. Dezember 1919	45,719	157,817,024
Vermehrung	4,576	15,083,276

E. Feuerwehrwesen und Feuerpolizei.

Hierfür waren, mit Einschluss der Beiträge der im Kanton Bern arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften, budgetiert Fr. 400,026.—

Es wurden ausgegeben:

Beiträge an die Erstellungskosten von Hydrantenanlagen usw. . . .	Fr. 68,628.—
Beiträge an die Anschaffung von Feuerspritzen, Löschgerätschaften usw.	„ 3,383.—
Beiträge an die Versicherung der Feuerwehrmannschaften gegen Unfall und an die Hülfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins	„ 14,256. 25
Übertrag	Fr. 86,267. 25

	Übertrag	Fr. 86,267. 25
Für Expertisen und Feuerwehrkurse	„	45,044. 45
Beiträge an die Kosten der Umwandlung von Weichdach in Hartdach	„	68,351. —
Beiträge an den Umbau feuergefährlicher Kamine	„	44,826.—
Für Blitzableiteruntersuchungen . .	„	4,996. 25
Beitrag an die Kosten der Feueraufsicht	„	14,077. 90
Prämien und Belohnungen, Diverses	„	770.—
	Total	Fr. 264,332. 85
	Der Kredit betrug	„ 400,026.—
	Kreditüberschuss	Fr. 135,693. 15

F. Rechnung.

Die Einnahmen des Jahres 1919	
betragen	Fr. 5,070,453. 09
Die Ausgaben	„ 4,349,279. 64
Vermögensvermehrung	Fr. 721,174. 45

Aktivsaldo auf 1. Januar 1919 .	Fr. 17,061,614. 70
Aktivsaldo auf 1. Januar 1920 .	„ 16,782,789. 15
Vermögensvermehrung	Fr. 721,174. 45

Bern, den 18. Mai 1920.

Der Direktor des Innern:

Dr. Tschumi.

Vom Regierungsrat genehmigt am 9. Juli 1920.

Test. Der Staatsschreiber: Rudolf.